

STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Niederschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 29. September 2020
Nummer: 5/2020
Ort: Kulturhaus – großer Saal
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.50 Uhr
Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer
2. Vizebgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Renate Kapferer ab Top 3
GRⁱⁿ Susanne Köck
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Ernst Komaier
GR Manuel KONRAD
GR Markus Majer
GR Amel Muhamedbegovic
GRⁱⁿ Angelika Platzner
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GR August Singer bis inkl. Top 12
GR Thomas Wohlmuther

Entschuldigt: GR Adrian Zauner

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Ing. Gilbert Schattauer, Silvia Huber, Reinhold Binder, Barbara Aigner, Mag. (FH) Bernhard Steinberger, Waldeck Herbert, Markus Schuppensteiner Michael Schmölzer, Gerhard Vasold, Martin Vasold, Mag. Thomas Hein, Harald Hollinger, Manuel Siegl, Antonia Baumann, Michaela Dechler, Karl Hödl, Wolfgang Überbacher, Christian Nerat

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, den Stadtamtsdirektor, die anwesenden Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die Vertreter der Presse und alle Zuhörer.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Die Bürgermeisterin berichtet, zur heutigen Sitzung sind 4 Dringlichkeitsanträge eingelangt.

- 1) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion „Beschluss Elektronische Akteneinsicht“
- 2) Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion „Tausch der Nummerierung der beiden TOP 28 Darlehensvertrag Sanierung Rosegggasse 16/3 sowie TOP 43 Vergabe Sanierungsdarlehen für Rosegggasse 16/3 auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung“
- 3) Dringlichkeitsantrag der LiLie-Fraktion „Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange“
- 4) Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion „Gründung eines Gremiums zur Vergabe von Gemeindewohnungen“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, die ersten beiden Dringlichkeitsanträge über die elektronische Akteneinsicht und Austausch Sanierungsdarlehen bringt die SPÖ ein.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner verliest den ersten Dringlichkeitsantrag der SPÖ:

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der SPÖ-Fraktion eingebracht.

„Beschlussfassung über die elektronische Akteneinsicht in der Stadtgemeinde Liezen“

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung ist es nicht mehr möglich, die Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtrates sowie der Ausschüsse ins „GR-Net“ zu stellen.

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung ist die Niederschrift der Gemeinderatssitzung innerhalb eines Monats nach der Sitzung fertigzustellen und dann den Fraktionsvorsitzenden zu übermitteln.

Damit eine Übermittlung per E-Mail möglich ist, werden die Fraktionsvorsitzenden gebeten, ein entsprechendes Formular zu unterfertigen. Eine Übermittlung der Niederschrift ist nur an den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, nicht jedoch an andere Gemeinderäte zulässig.

Aufgrund dieser neuen, wenig praktikablen Regelung, wird die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 03. September den Fraktionsobleuten bis Ende dieser Woche zugestellt und erst in der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigt. Dies ist gemäß Gemeindeordnung möglich, da diese keine Fristen für die Genehmigung vorsieht.

Gemäß § 60 a der Gemeindeordnung sind die Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse in der jeweils nächsten Sitzung aufzulegen und zu unterfertigen. Eine Zustellung der noch nicht genehmigten Niederschrift ist unzulässig. Eine Versendung erfolgt erst innerhalb einer Woche nach der Unterfertigung, jedoch auch in diesem Fall nur an die Fraktionsvorsitzenden.

Für eine elektronische Bereitstellung der Niederschriften wäre ein Gemeinderatsbeschluss über eine Elektronische Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 1a, 2. bis 4. Satz GemO erforderlich.

Wurde vom Gemeinderat eine elektronische Akteneinsicht beschlossen, so können gleichzeitig auch die Niederschriften der GR-, StR- und Ausschusssitzungen (Ausnahme: Prüfungsausschuss) auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Bei den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse ist dies jedoch erst nach Unterfertigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung zulässig, wobei nur die Vorsitzenden jener Fraktionen, die im entsprechenden Gremium vertreten sind, Recht auf elektronische Einsicht in die Niederschriften haben. Die Niederschrift muss spätestens eine Woche nach der Sitzung, in der sie unterfertigt wurde, im Wege der elektronischen Akteneinsicht bereitgestellt werden. Die elektronische Einsicht ist jedoch mit einem 1 Monat zu begrenzen.

Zu beachten ist, dass es nicht erlaubt ist, im Zuge der Einsicht Akten oder Aktenteile auszudrucken, abzuspeichern oder elektronisch weiterzuleiten.

Seitens des Stadtamtes wurde bereits mit der Gemeindeaufsicht beim Land Steiermark Kontakt aufgenommen, um nähere Auskünfte zur elektronischen Akteneinsicht bzw. zur Bereitstellung der Niederschriften zu erhalten. Ebenso laufen Gespräche mit der Firma CommUnity EDV GmbH über die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht über das EDV System GeOrg.

Zur Beschleunigung der Umsetzung sollte im Gemeinderat daher der Beschluss über die elektronische Akteneinsicht möglichst frühzeitig gefasst werden. Daher wird beantragt, der Gemeinderat wolle die Einführung einer elektronischen Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages abstimmen:

Der Dringlichkeitsantrag „Einführung einer elektronischen Akteneinsicht“ gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung wird als TOP 45 auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Beschluss: einstimmig angenommen.

Frau Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner verliest den zweiten Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Fraktion:

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der SPÖ-Fraktion eingebracht:

Der Tagesordnungspunkt 28. der heutigen Gemeinderatssitzung sieht die Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Sanierung des Objektes Top 3, Rosegggasse 16 vor.

Die Vergabe des diesem Vertrag zugrundeliegenden Sanierungsdarlehens soll unter Tagesordnungspunkt 43. beschlossen werden.

Auch in der Tagesordnung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses war die Beratung über den Darlehensvertrag vor der Beratung über die Vergabe des Darlehens gereiht.

Vom Land Steiermark wurde jedoch mitgeteilt, dass im Gemeinderat, aus formalen Gründen, die Beschlussfassung über die Vergabe des Sanierungsdarlehens vor dem Beschluss über die Vertragsurkunde zu erfolgen hat.

Es wird daher beantragt, dass Tagesordnungspunkt 28. „Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Sanierung des Objektes Top 3, Rosegggasse 16“ die Nummerierung 43. erhält und Tagesordnungspunkt 43. „Vergabe des Sanierungsdarlehens“ für das Objekt Rosegggasse 16 – Top 3“ als Tagesordnungspunkt 28. behandelt wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über den Dringlichkeitsantrages Tausch der Tagesordnungspunkte 28 und 43 auf der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung abstimmen:

Der Dringlichkeitsantrag Tausch der Tagesordnungspunkte 28. und 43. der heutigen Sitzung wird genehmigt.

Tagesordnungspunkt 28. „Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Sanierung des Objektes Top 3, Rosegggasse 16“ erhält die Nummerierung 43. und Tagesordnungspunkt 43. „Vergabe des Sanierungsdarlehens“ für das Objekt Rosegggasse 16 – Top 3“ wird als Tagesordnungspunkt 28. behandelt.

Beschluss: einstimmig angenommen.

GR Werner Rinner verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion Lilie:

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der Liste Liezen, vertreten durch Gemeinderat Werner Rinner, eingebracht.

„Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange.“

Begründung:

Im Gemeinderat wird heute voraussichtlich der Kauf der bereits fertigen Straße im Fachmarktzentrum Eisenhof beschlossen. Damit erfolgt bereits ein wichtiger Schritt in Richtung Südspange, welche von einigen Mandataren in vergangener Zeit bereits medienwirksam verkündet wurde. Aber außer ein paar Bildern in der Zeitung ist nicht wirklich was passiert.

Nachdem das Fachmarktzentrum Eisenhof samt Hotel ja doch schon in Betrieb ist, der Bauteil 2 auch demnächst begonnen wird, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt diese Straße endlich weiterzuführen. Auch, da eine Verkehrszählung belegt, dass die jetzige Straße samt Ausfahrt in die B320 bereits täglich von ca. 500 Fahrzeugen benutzt wird. Da diese Straße auch mit einem Rad/Fußweg ausgeführt ist, würde auch der Radfahrer und Fußgänger von einer durchgehenden Straße profitieren. Und, nachdem eine Verkehrslösung in Liezen nach wie vor in weiter Ferne ist, wäre dies wenigstens eine kleine Entlastung für unsere Bewohner und Bewohnerinnen.

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Bereich Straßenbau werden die politischen Entscheidungsträger aufgefordert, umgehend sämtliche Schritte zu setzen, um diese Straße endlich zu verwirklichen, vor allem auch ist die Beamtenschaft dementsprechend zu beauftragen und auch die Umsetzung der Anordnungen zu kontrollieren.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages „Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange“. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung abstimmen:

Der Dringlichkeitsantrag „Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange.“ gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung wird als TOP 46 auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer verliest den Dringlichkeitsantrag der ÖVP:

Gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht.

„Schaffung eines Gremiums zur Vergabe von freien Gemeindewohnungen bzw. der Reparaturen“

Begründung:

Um eine faire und transparente Vergabe bzw. Reparaturen von Gemeindewohnungen sicher zu stellen, muss der komplette Prozess neu aufgestellt werden.

1. Dafür ist ein Gremium zu gründen:

Jede Fraktion, welche im Gemeinderat vertreten ist, sollte eine Person in dieses Gremium entsenden. Das Gremium soll Empfehlungen für Wohnungsvergaben und Wohnungsreparaturen an den Stadtrat bzw. Gemeinderat (mit einfacher Mehrheit) weiterleiten.

2. Ansprechperson für Wohnungssuchende bzw. für Reparaturen der Gemeindewohnungen:

Diese Person muss vom neu gegründeten Gremium bestellt werden. Die Aufgaben müssen klar formuliert werden, unter anderem die Auflistung der Wohnungssuchenden (Personenanzahl, Dringlichkeit, usw.), Wohnungsbesichtigungen, Information an das Gremium (Entscheidungsgrundlage).

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Schaffung eines Gremiums zur Vergabe der Gemeindewohnungen und der Reparaturen. Jede Fraktion, welche im Gemeinderat vertreten ist, entsendet eine Person in dieses Gremium. Das Gremium einigt sich auf eine Person, die einer Partei angehört, die im Gemeinderat vertreten ist (aber nicht dem Gremium angehört) als Ansprechperson für die Wohnungssuchenden. Empfehlungen vom Gremium an den Stadtrat oder Gemeinderat sollen mit einfacher Mehrheit erfolgen. Der Stadtrat bzw. Gemeinderat sollen die Empfehlungen des Gremiums umsetzen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner lässt über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages der ÖVP abstimmen:

Der Dringlichkeitsantrag „Schaffung eines Gremiums zur Vergabe der Gemeindewohnungen und der Reparaturen“ gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung als TOP 47 auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen.

Der nachfolgende Punkt Personalangelegenheiten erhält die Nr. 48.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung nachfolgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Angelobung von Herrn Thomas Wohlmuther als neuer Gemeinderat
2. Änderung der Zusammensetzung von diversen Ausschüssen
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Fragestunde
5. Information der Gemeinderatsmitglieder über den Inhalt der Wiedervorlage der Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen
6. Festlegung der Nutzungsdauer für öffentliche Beleuchtung
7. Veranlagung der Rücklagen bei der Kommunalkredit
8. Übernahme eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 633 KG 67409 Reitthal in das öffentliche Gut
9. Auszahlung der Jugendsportförderung
10. Anpassung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2020/2021
11. Gewährung einer Subvention 2020 an den Österreichischen Alpenverein Sektion Liezen für die Kletterhalle City Rock Liezen
12. Gewährung der Jahressubvention 2021 und der Subvention für die Landesliga-Saison 2020/2021 an den SC Liezen
13. Gewährung der Jahressportsubvention 2021 an den WSV Liezen
14. Ankauf eines Hilfslöschfahrzeuges für die FF Pyhrn
15. Änderung der Geschäftsordnung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
16. Errichtung einer harten Patronatserklärung für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
17. Bericht über getätigte Investitionen beim Kleinwasserkraftwerk Pyhrn

18. Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2020
19. Beschlussfassung über den Mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen 2021-2024
20. Neuberechnung der Kassenstärker aufgrund des Nachtragsvoranschlages 2020
21. Anhebung der Kassenstärker
22. Vergabe diverser Kredite für das Haushaltsjahr 2020
23. Anpassung der Hundeabgabenordnung – klarstellende Korrekturen
24. Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung des Kommunal-LKWs
25. Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Straßensanierungen 2020
26. Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Drehleiter der FF Liezen Stadt
27. Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Kehrmaschine
28. Vergabe des Sanierungsdarlehens für das Objekt Rosegggasse 16 – Top 3
29. Kauf des Grundstückes Nr. 687/1 Reitthal von der FM Zone Eisenhof GmbH
30. Abschluss eines Servitutsvertrages mit Herrn Viktor Steindl betreffend die Verlegung des Oberdorfer Baches auf dem Grundstück Nr. 564 KG Liezen
31. Abschluss eines Servitutsvertrages mit Herrn Manfred Deisl betreffend die Verlegung des Oberdorfer Baches auf dem Grundstück Nr. 556 KG Liezen
32. Kauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 903/2, 903/3 und 904/4 KG 67409 Reitthal von der Wohnzone Süd GmbH
33. Aussetzung von Musikschulbeiträgen bei Besuch der Berufsschule oder im Krankheitsfall
34. Beschluss der Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG mit 31.12.2021 und Übernahme sämtlicher Betriebe und Vermögen der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG mit 01.01.2022

35. Überführung des in die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgegliederten Personals in die Stadtgemeinde Liezen per 01.01.2021
36. Finanzierung von Mietanpassungen aufgrund der Betriebsprüfung bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
37. Rückführung von an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagerten Betrieben und Investitionen sowie Anpassung diverser Verträge
38. Anpassung der Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Leichtathletikanlage am SC-Platz
39. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach im Kindergartenjahr 2020/2021
40. Kommunales Investitionsgesetz 2020 – Beschluss über die Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung
41. Gewährung eines Zuschusses an den Bereichsfeuerwehrverband Liezen zur Errichtung eines neuen Bereichsfeuerwehrkommandos samt Einsatzleitstelle „Florian Liezen“
42. Anschaffung von Räumlichkeiten für die Bergrettung Steiermark – Ortsstelle Liezen
43. Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Sanierung des Objektes Top 3, Roseggergasse 16
44. Information über die Anpassung der Tarife für die Langlaufloipe Pyhrn ab der Wintersaison 2020/2021
45. Einführung einer elektronischen Akteneinsicht
46. Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange
47. Schaffung eines Gremiums zur Vergabe der Gemeindewohnungen und der Reparaturen

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

48. Personalangelegenheiten

1.**Angelobung von Herrn Thomas Wohlmuther als neuer Gemeinderat**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, Herr Ronald Wohlmuther hat mit Wirkung 21. September 2020 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt.

Die nächstgereihten Ersatzpersonen auf der Liste „Freiheitliche Partei Österreichs“ Frau Michelle Forstner hat ihre Einberufung schriftlich abgelehnt.

Herr Thomas Wohlmuther ist die nächstgereichte Ersatzperson auf der Liste „Freiheitliche Partei Österreichs“. Er wurde ordnungsgemäß einberufen und hat in die Hand der Bürgermeisterin mit den Worten „Ich gelobe“ folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

2.**Änderung der Zusammensetzung von diversen Ausschüssen**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, aufgrund der Mandatszurücklegung durch Herrn Ronald Wohlmuther, sind auch in diversen Ausschüssen des Gemeinderates Änderungen vorzunehmen.

Es wird vorgeschlagen, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Gemeinderat:

Beschluss: Thomas Wohlmuther wird als Schriftführer (anstelle von Ronald Wohlmuther) gewählt.

Als Fraktionsvorsitzender der FPÖ wurde bekanntgegeben:

Thomas Wohlmuther anstelle von Ronald Wohlmuther

In nachstehenden Ausschüssen werden folgende Änderungen vorgenommen:**Prüfungsausschuss:**

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Gemeinderätliche Personalkommission:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Umweltausschuss

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Volksschulausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Allgem. Sonderschul-Ausschuss

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Mittelschul-Ausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Verkehrsausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Sozialausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Jugendausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Sportausschuss

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Kulturausschuss:

Thomas Wohlmuther als Mitglied mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG

Thomas Wohlmuther als Beirat mit beratender Stimme anstelle von Ronald Wohlmuther

Beschluss:

Als neuer **Verkehrsreferent** (anstelle von Ronald Wohlmuther) wird **Thomas Wohlmuther** bestellt:

Beschluss: einstimmig angenommen.

3.

Bericht der Bürgermeisterin

Wohnprojekt für Jugend am Werk für Menschen mit Beeinträchtigung

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass von Jugend am Werk im Bereich der Hauptstraße acht Wohnungen für Menschen mit Beeinträchtigung geschaffen werden sollen. Das am dortigen Standort bestehende, alte Gebäude wird abgerissen. Der Bau des neuen Gebäudes wird etwa ein Jahr in Anspruch nehmen.

Ausbildung zum Covid-19-Beauftragen

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen mit Reinhard Schachner über einen ausgebildeten Covid-19-Beauftragten verfügt und gratuliert Herrn Schachner herzlich zur erfolgreich absolvierten Ausbildung.

Veranstaltungsabsagen in Zusammenhang mit Covid-19

Die Bürgermeisterin informiert, dass zahlreiche Veranstaltungen geplant waren, diese jedoch zu einem großen Teil wieder abgesagt werden müssen, zumal die Infektionszahlen mit dem Corona-Virus wieder zunehmen. Jedoch wird es möglich sein, einige Veranstaltungen in einem kleineren Rahmen durchzuführen.

Kulturreferentin Andrea Heinrich ergänzt, dass leider auch der Christkindlmarkt in Weißenbach abgesagt werden muss. Die Kulturreferentin hat sämtliche Fraktionsobleute nach ihrer Meinung hierzu befragt und es wurde entschieden die Veranstaltung aus Gründen der Vorsicht abzusagen.

Krisenstab Covid 19

Im Zusammenhang mit Covid-19 informiert die Bürgermeisterin, dass der Krisenstab der Stadtgemeinde Liezen wieder regelmäßig zusammentritt.

Öffnungszeiten im Rathaus

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die tatsächlichen Öffnungszeiten des Rathauses den bereits seit vielen Jahren bestehenden Parteienverkehrszeiten angeglichen wurden. Eine Einschränkung der Parteienverkehrszeiten ist jedoch in keinster Weise erfolgt.

Die Bürgermeisterin weist insbesondere darauf hin, dass außerhalb der Parteienverkehrszeiten Termine nach vorheriger Vereinbarung problemlos möglich sind und zahlreiche Angelegenheiten auch via E-Mail und Telefon zur vollsten Zufriedenheit der Bürger abgewickelt werden können.

Abhaltung des Bauernmarktes

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Abhaltung des Bauernmarktes mit Aufbau der Marktstände, sowohl auf dem Markt- als auch auf dem Hauptplatz, bis auf weiteres auch in Zukunft bestehen bleibt. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist nach wie vor verpflichtend.

Saturday-Nightline

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die Saturday-Nightline ab sofort eingestellt wurde und daher bis auf weiteres nicht zur Verfügung steht.

Resolution „Rettungsschirm für Gemeinden“

Die Bürgermeisterin informiert, dass bei der Stadtgemeinde Liezen zur vom Gemeinderat beschlossenen Resolution „Rettungsschirm für Gemeinden“ eine Rückmeldung vom Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlichen Dienst und Sport eingelangt ist, in welcher ausgeführt wurde, dass die in der Resolution formulierten Forderungen zwar nicht direkt dieses Ressort betreffen, jedoch zur Kenntnis genommen und in die Verhandlungen auf Regierungsebene miteinbezogen werden.

Heizkostenzuschuss

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Heizkostenzuschuss auch für den kommenden Winter einkommensabhängig gewährt wird und bis zum 29.01.2021 beantragt werden kann. Die Bürgermeisterin informiert jedoch, dass Personen, die die „Wohnbeihilfe neu“ beziehen, keinen Anspruch auf Unterstützung haben.

Zur Kenntnis genommen.

4.**Fragestunde****a) Autorennen im Stadtgebiet**

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass in der Schönaustraße, der Admonter Straße sowie in der Ausseer Straße Rennen ausgetragen werden. Aufgrund der damit einhergehenden Sicherheitsgefährdung für die Bürger wären umfangreichere Polizeikontrollen im Stadtbereich notwendig.

GR Rinner fordert die Bürgermeisterin daher auf, sich mit der Polizei in Verbindung zu setzen.

Zur Kenntnis genommen.

b) Befahren der Fußgängerzone

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass die Fußgängerzone regelmäßig unzulässigerweise mit Fahrzeugen befahren wird. Ein Kind wäre in diesem Bereich beinahe überfahren worden. Daher ersucht GR Rinner um Setzung von Maßnahmen zur Abwehr dieser Missstände.

Zur Kenntnis genommen.

c) Status Durchfahrtsstraße bei Geomix

GR Werner Rinner möchte wissen, wie sich der Status hinsichtlich der Durchfahrtsstraße südlich des Betriebsobjektes der Firma Geomix darstellt.

Der als Auskunftsperson anwesende Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold erklärt, dass seitens der Stadtgemeinde Liezen ein verkehrstechnisches Gutachten in Auftrag gegeben wurde, aus welchem hervorgeht, dass eine Sperre des betreffenden Straßenzuges, so wie von Geomix beabsichtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssituation im betreffenden Bereich haben würde.

Dies wurde Rechtsanwalt Dr. Krainer als rechtsfreundlichem Vertreter der Firma Geomix in dieser Form mitgeteilt und vorgeschlagen, auf Basis des nunmehr vorliegenden Gutachtens weitere Gespräche im Hinblick auf eine gütliche Einigung zu führen.

Weitere Gespräche wurden von Rechtsanwalt Dr. Krainer jedoch abgelehnt und mittlerweile Klage gegen die Stadtgemeinde Liezen erhoben.

Im Klagebegehren wird gefordert, die Stadtgemeinde Liezen möge Maßnahmen zur Unterlassung des Befahrens des gegenständlichen Straßenzuges durch den öffentlichen Verkehr setzen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Straße nach Hinteregg

GR Helmut Laschan weist darauf hin, dass sich die Straße nach Hinteregg in einem sehr schlechten Zustand befindet. Hier haben in den letzten Jahren kaum Sanierungen stattgefunden, obwohl Bgm. a. D. Mag. Rudolf Hakel zugesagt hat, dass die Gemeinde dafür Sorge trägt.

Finanzreferent Albert Krug stellt klar, dass die vorhandenen Schlaglöcher vom Bauhof regelmäßig ausgebessert werden, jedoch ist die Gemeinde darauf angewiesen, über bestehende Schlaglöcher informiert zu werden. Die Gemeinde bemüht sich nach Kräften, die Straße in einem annehmbaren Zustand zu erhalten, wobei seitens der Hinteregger Bauern, die Wegerhaltungsbeiträge leisten, entsprechende Informationen über notwendige Ausbesserungsmaßnahmen an den Bauhof weitergegeben werden müssen.

Zur Kenntnis genommen.

e) Toiletten für die Besucher des Freizeit- und Bewegungsparks

GR Konrad möchte wissen, ob die Besucher des Freizeit- und Bewegungsparks die Toiletten der Tennishalle bzw. der Kletterhalle benützen dürfen, zumal die vorhandenen Dixi-WCs keine gute Lösung darstellen.

1. Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass die Toilettenanlagen der Tennis- bzw. der Kletterhalle während der Öffnungszeiten benützt werden können. Dies stellt jedoch nur eine Übergangslösung dar und es wäre eine Gesamtlösung notwendig.

Auch die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, eine Gesamtlösung in Verbindung mit der Tennishalle anzustreben.

Zur Kenntnis genommen.

f) Notschlafstelle

GR Singer fragt nach einer Lösung bezüglich einer Notschlafstelle in der kalten Jahreszeit.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass seitens des Sozialhilfeverbandes die Mittel für die Notschlafstelle reduziert wurden. Die Schließung konnte durch die Gemeinde ein Jahr lang hinausgezögert werden. Jetzt stehen jedoch keine Mittel mehr zur Verfügung. Unterkunftssuchende werden nach Leoben gebracht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Sozialhilfeverband die Reduzierung der Mittel beschlossen hat, wobei die Bürgermeisterin darauf hinweist, dass alle Gemeinden Zahlungen an den Sozialhilfeverband leisten.

GR Singer spricht sich dafür aus, dass gegenüber dem Sozialhilfeverband etwas unternommen werden soll, zumal die Gemeinde sehr viel Geld an den SHV bezahlt.

FR Krug erklärt, dass sich die Vorstandsmitglieder des Sozialhilfeverbandes, welche der SPÖ angehören, für eine Erhaltung der Notschlafstelle ausgesprochen haben. Aus seiner Sicht ist der gesamte Bezirk gefordert, zumal die Schlafstelle nicht nur von Liezenern in Anspruch genommen wurde.

FR Krug führt weiters aus, dass die sozialen Mittel leider gekürzt wurden, sodass die Notschlafstelle nicht mehr weiterbestehen konnte. Grund für die Kürzung der Mittel war ein Bericht des Landes Steiermark, in welchem festgestellt wurde, dass der Sozialhilfeverband Subventionen einstellen soll.

GR Singer ist der Meinung, dass die Stilllegung der Notschlafstelle für eine soziale Stadt wie Liezen ein Armutszeugnis darstellt, zumal im Bezirk genug Geld vorhanden wäre, eine solche Einrichtung aufrecht zu erhalten.

Zur Kenntnis genommen.

g) Gerüst bei der Liegenschaft Roithner

GR Singer weist darauf hin, dass im Bereich Admonter Straße – Alte Gasse bei der Liegenschaft Roithner ein Gerüst angebracht wurde. Es wird dort jedoch kaum gearbeitet. Trotzdem ist der Weg gesperrt.

Der als Auskunftsperson anwesende Stadtamtsdirektor-Stv. Markus Schauensteiner stellt klar, dass eine straßenpolizeiliche Bewilligung für diese Maßnahme existiert, welche bis zum 17.10.2020 aufrecht ist. Danach sollte die betreffende Baustelle beendet sein.

Zur Kenntnis genommen.

h) MULTIPLY

GR Singer erinnert daran, dass am 05. und 06. Oktober das nächste Zusammentreffen im Rahmen der Klimabündnis-Aktion MULTYPLY in Ober-Grafendorf stattfindet. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung ist Kommunikation und Bürgerbeteiligung.

GR Singer richtet die Frage an die Bürgermeisterin, ob sie an diesem Treffen teilnehmen, oder jemanden entsenden wird.

Aufgrund des Themenschwerpunktes wäre es aus Sicht von GR Singer nämlich überlegenswert, Kommunikations- und Marketingbeauftragte Barbara Aigner zu dieser Veranstaltung zu entsenden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass sie an einem der beiden Veranstaltungstage selbst vor Ort sein wird.

Zur Kenntnis genommen.

i) Projekt des Regionalmanagements Bezirk Liezen „Nahversorgung“

2. Vizebürgermeister Gojer, erinnert daran, dass er die Bürgermeisterin in der Gemeinderatssitzung vom 03.09.2020 darum ersucht hat, mit dem Regionalmanagement Bezirk Liezen in Hinblick auf das Projekt „Nahversorgung“ einen Termin zu vereinbaren und möchte wissen, ob dies bereits erfolgt ist.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass es ihr bisher leider nicht möglich war, einen Termin zu koordinieren.

2. Vizebürgermeister Gojer lädt die Stadträte sowie die Fraktionsobleute für 15.10.2020 zu einer gemeinsamen Besprechung mit der Geschäftsführerin des RML, Frau Dr. Eva Stiermayr, in den Sitzungssaal des Rathauses ein. Ein weiteres Thema bei dieser Besprechung soll der Wunsch des RML, sich räumlich zu erweitern, sein. Ebenso soll über eine geplante Imagekampagne informiert werden.

1. Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass die Stadtgemeinde Liezen über sämtliche relevante Informationen zu diesem Projekt verfügt. Es bestehen mehrere Möglichkeiten hinsichtlich der Betreiber. Sobald hier konkretere Informationen vorliegen, kann das Projekt weiter vorangetrieben werden.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer verhält sich die Stadtgemeinde Liezen in Bezug auf dieses Projekt, im Gegensatz zu anderen Gemeinden, sehr zögerlich.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass der Grundsatzbeschluss des RML für das betreffende Projekt erst vor einigen Wochen gefasst wurde. Drei Gemeinden werden bei diesem Projekt von Anfang an teilnehmen, wovon eine die Stadt Liezen ist.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass bereits im Juni erste Gespräche stattgefunden haben und die Stadtgemeinde an diesem Projekt sehr interessiert war. Es wurden damals sei-

tens des RML keine weiteren Schritte gesetzt, zumal das Projekt angesichts der bevorstehenden Gemeinderatswahl kein Wahlzuckerl darstellen sollte. Bürgermeisterin Roswitha Glashütter weist weiters darauf hin, dass es von großer Wichtigkeit war, den Nahversorger in Weißenbach zu erhalten. Dennoch nimmt die Bürgermeisterin die Einladung zu der von 2. Vizebürgermeister Gojer organisierten Besprechung sehr gerne an.

GR Werner Rinner möchte wissen, ob sich die Gemeinde Ardning weiterhin an diesem Projekt beteiligen möchte. Die Begeisterung der Gemeinde Ardning habe sich, dem Vernehmen nach, letztendlich nämlich doch in engen Grenzen gehalten.

Zur Kenntnis genommen.

j) Dringlichkeitsantrag GR Rinner

GR August Singer spricht sich dafür aus, dass eine Schulung „Deutsch für Gemeinderäte“ angeboten werden sollte. Dieser Wunsch keimt bei GR Singer nämlich auf, wenn man den Dringlichkeitsantrag des Gemeinderates Rinner liest.

Zur Kenntnis genommen.

k) Baufälliges Gelände

Gemeinderätin Selinger weist darauf hin, dass im Bereich des kleinen Grundstückes in der Admonter Straße nach dem Seniorenwohnhaus das Gelände bereits sehr baufällig ist. Ursprünglich sollte hier ein kleiner Platz zum Sitzen geschaffen werden.

Zur Kenntnis genommen.

l) Geschwindigkeitsübertretungen direkt bei der Polizei anzeigen

Gemeinderat Thomas Wohlmuther spricht an, dass sich zahlreiche Bürger über Geschwindigkeitsübertretungen beschwerten und stellt sich die Frage, warum sich diese Personen nicht direkt an die Polizei wenden. Dadurch könnten Unfälle verhindert werden.

Zur Kenntnis genommen.

m) Situation Langpoltenstraße

Stadtrat Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass er in einer E-Mail vom 17.09.2020 auf die Straßensituation im Bereich der Langpoltenstraße hingewiesen hat. In diesem Bereich wurde durch die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ nämlich der Kanal aufgegraben und nur notdürftig wieder zugeschüttet.

Die als Auskunftsperson anwesende Leiterin der Bauverwaltung, DI Rosa Sulzbacher, informiert, dass der Inhalt der E-Mail von Stadtrat Sulzbacher an die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ weitergegeben wurde.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, dass in solchen Fällen eine Rückmeldung erfolgen möge, damit der Absender auch weiß, dass sein Anliegen bearbeitet wird.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Information der Gemeinderatsmitglieder über den Inhalt der Wiedervorlage der Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer informiert über **(a) Wiedervorlage der Revision Nr. 1.00/Gutachten + Grundlagenforschung** Bezug: Schreiben d. Abt. 13 (E-Mail) - GZ: ABT13-10.100-220/2015-36 vom 19.08.2020

&

(b) Aufsichtsbeschwerden zur Revision Nr. 1.00

Bezug: Schreiben d. Abt. 13 - GZ: ABT13-10.100-220/2015-36 vom 20.08.2020

und berichtet unter Bezugnahme einer Power-Point-Präsentation siehe Beilage 5 zur Niederschrift:

In Abstimmung mit der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Genehmigungsbehörde ist der Gemeinderat der Stadt Liezen über die nachstehende weiterer Vorgangsweise betreffend die Wiedervorlage zur Genehmigung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 zu informieren.

Diese Information wird nunmehr in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2020 unter Tagesordnungspunkt 5. wie folgt erfolgen.

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 zu Tagesordnungspunkt 7.:

„Revision Nr. 1.00 zur Zusammenführung der örtlichen Entwicklungskonzepte Liezen und Weißenbach bei Liezen - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss“

sowie zu Tagesordnungspunkt 8.:

„Revision Nr. 1.00 zur Zusammenführung der Flächenwidmungspläne Liezen und Weibach bei Liezen - Einwendungsbehandlung und Endbeschluss“

die obige Revision Nr. 1.00 beschlossen.

Mit Schreiben vom 08.11.2019 wurden die diesbezüglichen Unterlagen am 22.11.2019 mit dem Ersuchen um Genehmigung der obigen Revision Nr. 1.00 persönlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgelegt.

In weiterer Folge wurde mit Schreiben der Stadtgemeinde Liezen vom 03.03.2020 die Vorlage zur Genehmigung zur redaktionellen Korrektur bestimmter zeichnerischer Darstellungen im Einvernehmen mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zurückgezogen.

Dies verbunden mit der Ankündigung, die Revision Nr. 1.00 nach Vornahme dieser Korrekturen erneut zur Genehmigung vorzulegen.

In der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2020 wurden hierzu nachstehende Beschlüsse gefasst:

Tagesordnungspunkt 17. (Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08):

„Nachführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen“

Tagesordnungspunkt 18. (Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.08):

„Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Brunnfeldweg/Sonnenhang für die Bebauung der Grundstücke Nr. 1221/3 und 1215/6, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Ennstal einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen“

Tagesordnungspunkt 24. (Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07):

„Nachführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann mitsamt all den damit zusammenhängenden, erforderlichen Änderungen“

Tagesordnungspunkt 25. (Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 0.07):

„Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 infolge der Änderung im Bereich Sonnau-Süd für die Bebauung der Grundstücke Nr. 213/2, 214/1 und 213/1, alle KG 67406 Liezen, durch die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Änderungen“

Tagesordnungspunkt 26.:

„Nachführung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 im Hinblick auf die Ersichtlichmachung der Lärmisophonlinien im Bereich des Kerngebietes entlang der Hauptstraße (LB 138 Pyhrnpassstraße)“

Tagesordnungspunkt 27.:

„Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen“

Tagesordnungspunkt 28.:

„Wiedervorlage des Antrages um Genehmigung der Revision Nr. 1.00 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Liezen“

Unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen sowie unter Anschluss eines USB-Speichersticks wurden diese am 13.08.2020 mit dem Ersuchen um Genehmigung wiederum persönlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 vorgelegt.

Nach einer weiteren gemeinsamen Besprechung am 31.08.2020 unter Anwesenheit von

- Mag.^a Gabriele Mairhofer Resch (Büroleiter-Stv. Landesrätin Mag.a Ursula Lackner)
- Hofrätin Mag.^a Andrea Teschinegg (Leiterin Referat Bau- und Raumordnung, Abt. 13)
- Hofrätin Dr.in Liliane Pistotnig (Referat Bau- und Raumordnung, Abt. 13)
- BGMⁱⁿ Roswitha Glashüttner
- OAR Herbert Waldeck

wurde nunmehr **zu Punkt (a)** des umseitigen Betreffs (Schreiben (E-Mail) - GZ: ABT13-10.100-220/2015-36 vom 19.08.2020) mit Schreiben vom 09.09.2020 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

(Inhalt des Schreibens (E-Mail) der Abteilung 13, Dr. Pistotnig, vom 19.08.2020:

*Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Waldeck!*

Die Stadtgemeinde Liezen hat die Revision des ÖEK 1.0 sowie des FWP 1.0 am 13. August 2020 nach Durchführung eines Ergänzungsbeschlusses mit dem Ersuchen um Genehmigung wiederum vorgelegt.

Bereits vor der Wiedervorlage der Revision 1.0 hat die Abteilung 13 das Gutachten von Standort + Markt geprüft und festgestellt, dass dieses hinsichtlich folgender Punkte einer Ergänzung bedarf bzw. die der ggst. Revision zugrundeliegende Grundlagenforschung durch ein weiteres Gutachten (Liegenschaftsbewertung) zu vervollständigen ist:

1) Auf Seite 5 hält das Gutachten von Standort + Markt unter Fußnote 5 fest, dass die von ihr getroffene City-Hauptgeschäftsgebietsabgrenzung von der von Frau Dipl.-Ing. Kaml (als für die Stadtgemeinde Liezen zuständige Raumplanerin) durchgeführten Abgrenzung abweicht. Der Grund dafür liege (lt. Gutachten von Standort + Markt) darin, dass seit 2017 im Sinne einer räumlich engeren City-Hauptgeschäftsgebietsabgrenzung der Bereich südlich der Bundesstraße außer Ansatz bliebe. Fachlich stimmten sie jedoch der Stadtkernabgrenzung von Frau Dipl. Ing. Kaml vorbehaltlos zu. Warum die engere City-Hauptgeschäftsgebietsabgrenzung seit 2017 anders erfolgt, wird aber nicht ausgeführt! Nicht ausgeführt wird ferner, weshalb der Abgrenzung von Frau DI Kaml dennoch zugestimmt werde?! Nachdem bereits 3 Aufsichtsbeschwerden vorliegen, die die Einbeziehung des EKZ ELI in die Stadtkernabgrenzung als Willkür und Ungleichbehandlung bezeichnen, ist diese fehlende Erklärung von besonderer Bedeutung und bedarf einer ergänzenden Erläuterung!

2) Das Gutachten von Standort + Markt spricht auf Seite 41 auch davon, dass „allfällige Befürchtungen über einen drohenden oder nicht abzuwendenden Wertverlust der Liegenschaft im Fall einer Umwidmung jedenfalls doch kritisch zu hinterfragen wären“. Dieser Schritt wurde seitens der Stadtgemeinde Liezen noch nicht gesetzt und bedarf daher auf jedenfalls auf Grund seiner Bedeutung einer gutachterlichen Ergänzung durch einen entsprechenden Sachverständigen. Auch die drohende Wertminderung ist ein wesentlicher Punkt in den der Abteilung 13 bereits vorliegenden Aufsichtsbeschwerden.

3) Letztlich wurde eine unklare Aussage im ersten Absatz auf Seite 14 vorgefunden. Dort heißt es, dass das Kaufkraftniveau von Liezen 2019 mit einem Pro-Kopf-Kaufkraftindex der GfK/Gesellschaft für Konsumforschung von 100 über dem Bezirks- (96) und über dem Bundeslandschnitt (98) liege und dem Landesdurchschnitt entspreche. Vermutlich war statt „Bundeslandschnitt“ „Bundesschnitt“ gemeint? Jedenfalls bedarf auch diese Aussage einer Klärung.

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH kommt bei Erlassung von Planungsnormen den Gesetzesvorschriften über die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen besondere Bedeutung zu. Zum einen müssen die Entscheidungsgrundlagen im ausreichenden Maße erkennbar sein, zum anderen muss der Verordnungsgeber dabei die vom Gesetz vorgegebene Vorgehensweise einhalten (siehe Trippl/Schwarzbeck/Freiburger, Kommentar zum Stmk. Baurecht, 5. Auflage, Seite 1060).

Die Grundlagenforschung stellt eine wesentliche Planungsbasis für die weiteren Planungsschritte und Entscheidungsprozesse einer Gemeinde dar. Jede Festlegung in den Raumordnungsplänen basiert auf den Erhebungen der Grundlagen, weshalb die genaue Recherche sowie die daraus resultierende Analyse bei der Planung nicht fehlen dürfen. Grundlagenforschung umfasst die Beobachtung, Analyse und Visualisierung raumstruktureller Gegebenheiten und Entwicklungen. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist es dabei unerheblich, ob die Grundlagenforschung gesetzlich angeordnet wurde oder nicht. Sie muss jedenfalls stattfinden, sonst können die erhobenen Umstände auch nicht zur Abwägung der in § 3 des StROG 2010 festgelegten Ziele herangezogen werden.

Die Stadtgemeinde Liezen wird daher - vorbehaltlich allenfalls noch auftretender Mängel nach vollständiger Prüfung der wieder vorgelegten Revisionsunterlagen - aufgefordert,

die in den Punkten 1) – 3) beschriebenen erforderlichen Ergänzungen vorzunehmen und diese der Abteilung 13 zeitgerecht so vorzulegen, dass das Genehmigungsverfahren in der gesetzlich vorgesehen Zeit abgeführt werden kann. Ohne diese Ergänzungen fehlen wesentliche Teile der Grundlagenforschung, die gerade auf Grund, der mit der Revision 1.0 vorgenommenen großflächigen Umwidmung von Einkaufszentrenflächen in Gewerbegebiet essentiell ist.)

Zu Punkt 1. dieses Schreibens darf wie folgt ausgeführt werden:

Seitens der Gutachter „Standort+Markt“ wird hierzu (laut Mitteilung vom 20.08.2020) ergänzend bzw. erläuternd ausgeführt, dass sich Stadtkern und City-Hauptgeschäftsbereich nicht zwangsläufig decken müssen.

Der Stadtkern definiere sich durch unterschiedliche Funktionen und erfordere nach der Einstufung von Standort+Markt ein bestimmtes Dichteverhältnis in den Funktionsschichten und eine Verflechtung von Nutzungen, um als Kern definiert zu werden.

Die Shopflächen seien dabei eine Funktionsschicht.

Sie können sich ohne weiteres von anderen Funktionen entkoppeln, womit eine von der Stadtkern-Definition abweichende City-Hauptgeschäftsbereichsabgrenzung möglich ist/bzw. notwendig wird.

Im vorliegenden Fall gehe die Begründung aber noch um eine Facette weiter:

Der eigentliche Sinn deren Dokumentation „City Retail“ sei, die historischen Innenstadtbereiche hinsichtlich des Shopflächen-Angebots vergleichbar zu machen. City-Hauptgeschäftsbereiche seien dabei für „Standort+Markt“ primär langsam gewachsene, sozusagen historische Geschäftsbereiche, die räumlich agglomeriert liegen. Shoppingcenter werden unter bestimmten Voraussetzungen auch zu diesen Hauptgeschäftsbereichen gezählt.

Dazu der Wortlaut von „Standort+Markt“ in deren Dokumentation:

„Oftmals befinden sich in den klassischen Einzelhandelsbereichen auch integriert gelegene Shopping-Malls (Einkaufszentren). ... Jene Shopping-Malls, die in Geschäftsstraßen integriert sind (wie beispielsweise die Passage Linz oder der Stadtmarkt Dornbirn), wurden in die Analyse des Geschäftsbereiches einbezogen.“

Da das Einkaufszentrum ELI am Rand des City-Hauptgeschäftsbereiches, getrennt durch die B320 Ennstalstraße, liegt, habe „Standort+Markt“ nach längeren internen Diskussionen den Bereich südlich der B320 Ennstalstraße nicht mehr zum City-Hauptgeschäftsbereich gezählt, die vollständige Integration (der historische Bereich setzt sich idealtypischer Weise unmittelbar auf beiden Seiten der Liegenschaft fort) sei hier nicht gegeben.

Da der Bahnhof (als besonders wichtige städtische Funktion) südlich an das Einkaufszentrum ELI angrenze, sei es für „Standort+Markt“ verständlich, dass die Stadtkernab-

grenzung von Raumplanerinnen Dipl.-Ing. Kaml von jener von „Standort+Markt“, auf die Shopflächen reduzierte Sicht, abweicht.

„Standort+Markt“ habe sich verpflichtet gefühlt, im Rahmen der Ausarbeitungen für Liezen auf die in deren publizierter Dokumentation durchgeführten Abgrenzung zurückzugreifen.

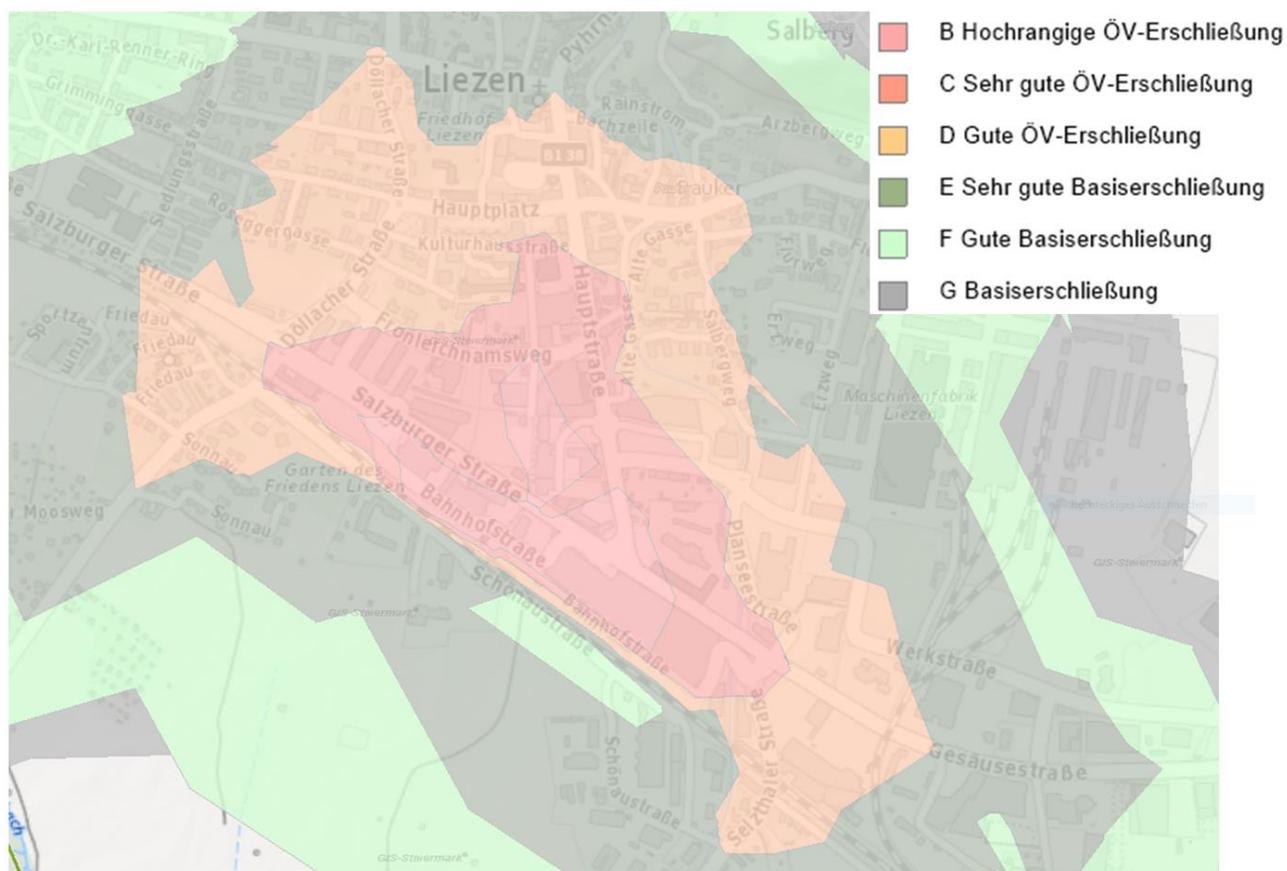
Weiters wurde zu Ihrer Anfrage laut E-Mail vom 19.08.2020 seitens der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml, mit Schreiben vom 25.08.2020 Nachstehendes festgestellt bzw. ergänzt:

„Die Abgrenzung des Zentrums schließt den Bereich südwestlich der B320 Ennstalstraße mit ein, **da der Bahnhof eine besonders wichtige städtische Funktion einnimmt.**

In der nachfolgenden Darstellung wird graphisch verdeutlicht, dass jener Bereich südwestlich der B320 Ennstalstraße, in dem sich der Bahnhof befindet, nach der ÖV-Güteklassen-Einteilung dem städtischen Gebiet „B“ zuzuordnen ist.

Hierbei handelt es sich um das in der Stadt Liezen im Hinblick auf den Öffentlichen Verkehr höchststrangig erschlossene Gebiet. Aufgrund der räumlichen Nähe fällt auch das unmittelbar benachbarte Einkaufszentrum ELI in diese Kategorie.

Übersicht über die ÖV-Güteklassen Werktag-Ferien, GIS Steiermark 2019:



B ... städtisch

C ... städtisch / ländlich, ÖV-Achsen, ÖV-Knoten

D ... städtisch / ländlich, ÖV-Achsen, ÖV-Knoten

In § 3 Stmk. ROG 2010 ist u. a. festgelegt, dass die Entwicklung der Siedlungsstruktur durch „Ausrichtung an der Infrastruktur“ sowie „im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel“ erfolgen soll.

Die Siedlungsstruktur stellt einen entscheidenden Einflussfaktor auf das Mobilitätsverhalten der Wohn- und Arbeitsbevölkerung dar. Kompakte Siedlungsstrukturen mit ausreichend baulichen Dichten und Nutzungsmischungen sind notwendig, damit öffentlicher Verkehr bestehen kann und Wege in kurzer Zeit auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können.

Hierzu darf explizit auf eine Textpassage im Erläuterungsbericht zum ÖEK Nr. 1.00 hingewiesen werden:

„Gebiete für die bauliche Entwicklung der Funktion Zentrum sollen nach Möglichkeit kompakt gehalten werden, um die Wege zwischen den Aktivitätszielen wie Wohn- und Arbeitsstätte, Versorgungseinrichtungen, Ausbildungsplätze, Freizeiteinrichtungen etc. kurz zu halten, da dies die Attraktivität eines Quartiers merklich erhöht.

Ziel ist es, den Fußgänger-, Radfahr- und öffentlichen Personennahverkehr gegenüber dem motorisierten Individualverkehr in den Vordergrund zu stellen. Aber auch aus klimapolitischer Sicht wird dies zusehends wichtiger, da aus der gegenwärtigen globalen Erwärmung und den damit verbundenen Konsequenzen diesbezüglich ein beträchtlicher Handlungsbedarf resultiert. Es ist daher von großem öffentlichem Interesse, Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie zu schaffen und damit einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Die Stadtgemeinde Liezen hat sich daher der Energieraumplanung verschrieben und sich zum Ziel gesetzt, raumrelevante Entscheidungen mit energie- und klimapolitischen Zielsetzungen in Einklang zu bringen.

So sollen u. a. Siedlungsstrukturen so gestaltet werden, dass sie optimale Rahmenbedingungen für eine energiesparende Mobilität bieten. Kompakte, an fußläufigen Distanzen und an mit möglichst hoher Bedienungsqualität ausgestatteten ÖV-Haltepunkten orientierte Siedlungsstrukturen sollen weiterentwickelt werden. Die künftige Entwicklung soll mit angemessener Dichte und Funktionsmischung auf diese Standorte lenken.“

Laut regionalem Mobilitätsplan RMP Liezen von November 2018 soll „ein hochwertiges und leicht zugängliches Angebot im Bahnverkehr hinkünftig noch stärker als heute das Rückgrat des Öffentlichen Verkehrs im Bezirk bilden. Die optimale Abstimmung mit ergänzenden Busangeboten und die Einrichtung multimodaler Mobilitätsknoten werden es für die Bevölkerung und auch für die Gäste in der Region attraktiver machen, umzusteigen und auf eine Fahrt im Privat-Pkw zu verzichten“.

Des Weiteren wird in Kapitel 7.2 RMP 2018 ausgeführt, dass „die Verbesserungen im Bahnverkehr an geeigneten Orten durch eine optimierte Verknüpfung mit dem Zubringerverkehr ergänzt werden sollen. Dadurch kann ein **multimodales Mobilitätsverhalten** der VerkehrsteilnehmerInnen unterstützt und die Autoabhängigkeit der Bevölkerung verringert werden. Vor allem im Pendelverkehr besteht ein hohes Potenzial für die verstärkte, regelmäßige Nutzung des Öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Bahnverkehrs, wenn **Zugangswege** und Bahnhof **attraktiv** gestaltet und angemessen ausgestattet sind. Qualitätskriterien sind hier z.B. überdachte und diebstahlsichere Abstellanlagen für Fahrräder, Pkw-Stellplätze in ausreichender Anzahl oder direkte und kurze Umsteigewege. Im Freizeit- und Tourismusverkehr unterstützen Angebote für **die „letzte Meile“** und deren gute Anbindung an den überregionalen Bahnverkehr einen Ausbau autofreier Angebote.“

Zu Punkt 2. dieses Schreibens darf wie folgt ausgeführt werden:

Zur Beantwortung der Fragen zu den Themen „Allfälliger Wertverlust aufgrund der vorgesehenen Umwidmungen“, bzw. zur Ergänzung der diesbezüglichen Grundlagenforschung wurde aufgrund der angeführten gemeinsamen Besprechung vom 31.08.2020 seitens der Stadtgemeinde Liezen mit Schreiben vom 07.09.2020 das hierfür spezialisierte Büro **Reinberg & Partner Immobilienberatung GmbH, Wien**, mit der Ausarbeitung einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt.

Dieser Auftrag erfolgte nach eingehender Prüfung der seitens der Stadtgemeinde Liezen für die Revision Nr. 1.00 noch zur Verfügung stehenden Mittel. Dies einerseits aufgrund der Corona-Pandemie überaus angespannten finanziellen Situation der Stadtgemeinde Liezen, andererseits aufgrund des für die bereits erfolgte Grundlagenforschung beträchtlichen Mehraufwands zur Bereitstellung von zusätzlichen Gutachten einschließlich der anwaltlichen Vertretung.

Laut Mitteilung des Büro Reinberg & Partner wird diese gutachterliche Stellungnahme bis etwa Ende September 2020/Anfang Oktober 2020 vorliegen und wird diese nach deren Vorliegen seitens der Stadtgemeinde Liezen umgehend der Abteilung 13 vorgelegt bzw. nachgereicht.

Zu Punkt 3. dieses Schreibens darf wie folgt ausgeführt werden:

Mitteilung von „Standort+Markt“ vom 20.08.2020:

„Unter Landesdurchschnitt verstehen wir Österreich-Durchschnitt; Österreich = Land, Steiermark = Bundesland (wie von uns beschrieben). Wir können auch gerne von Bundesdurchschnitt sprechen.“

Zu Punkt (b) des umseitigen Betreffs (Schreiben - GZ: ABT13-10.100-220/2015-36 vom 20.08.2020) wurde ebenfalls mit Schreiben vom 09.09.2020 nachstehende Stellungnahme abgegeben:

(Inhalt des Schreibens vom 20.08.2020:

*Sehr geehrte Frau Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Waldeck!*

Mit den Schreiben jeweils vom 27.03.2020 - übermittelt per email vom selben Tag - (einmal für die B&R Bau-Consulting und ein weiteres Mal für die a+b Anlagenvermietung und Bauleistung GmbH) sowie vom 14.04.2020 - ebenfalls übermittelt per email vom selben Tag - wurde von diesen, alle vertreten durch die Kanzlei Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, in der Angelegenheit Revision 1.0 des ÖEK und FWP der Stadtgemeinde Liezen eine Aufsichtsbeschwerde eingebracht.

Vorgebracht wurde im Wesentlichen (in allen Schreiben und inhaltsgleich), dass die Erreichung der von der Stadt Liezen im ÖEK verordneten Ziele „Erstarkung des Stadtzentrums durch Reurbanisierung und Verbesserung der Verkehrssituation“ mit dem gewählten Mittel der Umwidmung von Flächen für Einkaufszentren in Gewerbegebiet ungeeignet sei, keine geänderten Planungsvoraussetzungen vorlägen, die einen derartigen Eingriff in wohlerworbene Rechte rechtfertige, eine grob mangelhafte Grundlagenforschung vorliege, der Grundsatz der Kontinuität und der vorausschauenden Planung überraschend „über Bord geworfen“ werde, durch die Umwidmung eine eklatante Ungleichbehandlung erfolge und die Einwendungsbehandlung grob mangelhaft sowie mit Scheinbegründungen vorgenommen worden sei.

Zum besseren Verständnis und zur vollständigen Bearbeitung und Beantwortung werden diese Aufsichtsbeschwerden als Anlage diesem Schreiben beigefügt.

Gemäß § 98 a Abs. 1 der Stmk.GemO 1967 idgF hat die Aufsichtsbehörde von dem von einer Beschwerde betroffenen Organ eine schriftliche Stellungnahme zum vorgebrachten Sachverhalt einzuholen. Die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, ersucht daher die Stadtgemeinde Liezen zu einzelnen Vorhalten der Beschwerdeführer Stellung zu beziehen.

Für das Einlangen dieser Stellungnahme der Stadtgemeinde Liezen wird ha. eine Frist von

4 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens

vorgemerkt. Die Fristsetzung ist erforderlich, damit die Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Bezug auf die mit 13.08.2020 neuerlich vorgelegte Revision des ÖEK 1.0 und FWP 1.0 mitberücksichtigt werden kann.)

Wie im gegenständlichen Schreiben angeführt, wurden die Aufsichtsbeschwerden mit Schreiben vom 27.03.2020 bzw. 14.04.2020 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingebracht (diese ergingen mit gleicher Post - per E-Mail - auch an die Stadtgemeinde Liezen).

Mit Schreiben vom 07.04.2020 und 16.04.2020 wurde der Einschreiterin, der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, zusammenfassend sinngemäß mitgeteilt, dass derartige Anträge nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens (zur Genehmigung der Revision Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen) nicht vorgesehen seien.

Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass Aufsichtsbeschwerden, die zum Zeitpunkt von noch nicht abgeschlossenen Verfahren erhoben werden, erst nach Beendigung dieser Verfahren endgültig behandelt werden könnten.

Hierzu ist zu erwähnen, dass mit Schreiben der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH vom 13.02.2020 bei der Stadtgemeinde Liezen ein Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen nach dem StUIG gestellt wurde. Insbesondere wurde um Übermittlung der Gutachten „Verkehrplus“, „Standort+Markt“ sowie Unterlagen über die vom Gemeinderat beschlossene Revision ersucht.

Nach Einholung einer diesbezüglichen Rechtsauskunft beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.02.2020 wurden die beantragten Unterlagen der Einschreiterin mit 19.03.2020 seitens der Stadtgemeinde Liezen sowie seitens der Raumplanerin der Stadt Liezen zur Verfügung gestellt.

Nunmehr wurde mit bereits erwähntem Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, vom 20.08.2020 der Stadtgemeinde Liezen diese Aufsichtsbeschwerden vom 27.03.2020 und 14.04.2020 mit dem Auftrag vorgelegt, zu den einzelnen Vorhalten des Beschwerdeführers innerhalb von vier Wochen ab Erhalt dieses Schreibens (vom 20.08.2020) Stellung zu beziehen.

Seitens der Stadtgemeinde Liezen wird hierzu auf die Mitteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 vom 07.04.2020 und 16.04.2020 verwiesen.

Gleichzeitig wird hierzu in offener Frist vollinhaltlich auf

- 1. die diesbezüglich bereits an die Einwendungswerber ergangenen und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung aufliegenden Einwendungsbehandlungen,**
- 2. auf den Inhalt der zusätzlich seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 angeforderten Stellungnahmen, angeführt in diesem Schreiben vom 09.09.2020, sowie auf**

3. die noch nachzureichende gutachterliche Stellungnahme des Büros Reinberg & Partner

verwiesen.

Abschließend sei aus der Sicht der Stadtgemeinde Liezen noch nachstehende Stellungnahme erlaubt:

Gemäß § 42 a Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind „neugeschaffene Gemeinden“, so auch die „neue Stadtgemeinde Liezen“ verpflichtet, ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung (01.01.2015) die Revision einzuleiten und abzuschließen (siehe hierzu auch die aktuelle Aufforderung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 13 vom 08.09.2020, GZ: ABT13-10.00-1/2004-1164, betreffend diesbezüglich säumiger Gemeinden).

Die Stadtgemeinde Liezen hat mit Aufruf des Bürgermeisters laut Kundmachung vom 09.09.2016 die Revision Nr. 1.00 gestartet. Die Auflage der Entwurfsunterlagen erfolgte von 20.11.2017 bis 19.01.2018 (die öffentliche Versammlung hat am 12.12.2017 stattgefunden), der Endbeschluss mit Einwendungsbehandlungen nach überaus aufwändiger Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Einwendungen mit 04.07.2019. Die erste Vorlage zur Genehmigung erfolgte - wie auf Seite 1 dieses Schreibens bereits erwähnt - somit im Sinne § 42 a Abs. 2 innerhalb von fünf Jahren (Fristablauf 01.01.2020) fristgerecht am 22.11.2019.

An dieser Stelle darf auszugsweise aus dem der Revision Nr. 1.00 beigeschlossenen Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan zitiert werden, wonach unter anderem Ziel dieser Reform nach dem Gemeindestrukturreformgesetz auch die Stärkung der zukünftigen Leistungsfähigkeit der „neu geschaffenen Gemeinden“ zur sachgerechten und qualitativvollen Erfüllung der eigenen und übertragenen Aufgaben und Funktionen zum Wohle der Bevölkerung ist.

Die Strukturreform soll wirtschaftliche und leistungsfähige Gemeinden schaffen, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne Haushaltsabgang zu erfüllen. Die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Ebene soll gestärkt und langfristig gesichert werden, um insbesondere die gemeindliche Infrastruktur effizient zu nutzen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen im jeweiligen Gemeindegebiet abzudecken und der demografischen Entwicklung gerecht zu werden (§ 1 Abs. 1 StGsrG).

Die Reform der gemeindlichen Strukturen soll auch entsprechende raumordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten.

Mit dem nun vorliegenden neuen ersten örtlichen Entwicklungskonzept (Nr. 1.00) und neuen ersten Flächenwidmungsplan (Nr. 1.00) kommt die „neue“ Stadtgemeinde Liezen diesem gesetzlichen Auftrag nach.

Nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeindestrukturreformgesetzes soll - wie oben dargelegt - „die Reform der gemeindlichen Strukturen auch entsprechende raum-ordnungs- und verkehrspolitische Maßnahmen ermöglichen, die eine bessere Nutzung der vorhandenen Fläche für den Siedlungsraum und die wirtschaftliche Entwicklung gewährleisten.“

Dies bedeutet, dass die „neue“ Stadtgemeinde Liezen nun im Rahmen der erstmaligen Erstellung des örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes verpflichtet ist, die Entwicklungsziele der Vorgängergemeinden zu evaluieren und im Sinne der Raumordnungsgrundsätze neu zu definieren. Dabei sind bzw. waren insbesondere die festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Baulandausweisungen, so auch jene für Handelsnutzungen, zu überprüfen.

Obwohl die Stadtgemeinde Liezen weiterhin eine Einkaufsstadt bleiben möchte, ist zur Erhaltung der Lebensqualität der Bevölkerung und damit auch zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung ein Perspektivenwechsel notwendig.

Dieser wird auch unter Verweis auf zahlreiche Medien- und Presseberichte oftmals seitens der im steiermärkischen Landtag vertretenen Parteien gefordert.

Ohne ein starkes, lebenswertes und durchstreutes Zentrum verliert der gesamte Standort der Stadtgemeinde Liezen an Attraktivität, worunter auf lange Sicht nicht nur die Bevölkerung, sondern auch der Handel leiden wird.

Ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen lt. ÖEK 1.00 besteht daher in der Erstarkung des Zentrums durch Reurbanisierung im Sinne des § 3 Abs 2 Z 3 lit d Stmk ROG.

Diesbezüglich darf auch noch einmal ausdrücklich auf den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00, Seite 120 ff, sowie auf die diesbezügliche ausführliche Grundlagenforschung verwiesen werden.

Die weitere Einholung von kostenintensiven Gutachten im Zusammenhang mit diesen Baulandänderungen ist aufgrund der aktuellen finanziellen Situation der Stadtgemeinde Liezen nicht mehr möglich.

Sollte die Genehmigung der vorgelegten Revision Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen, insbesondere mit Rückwidmung der Flächen in der so genannten „Handelszone Ost“ von „Flächen für Einkaufszentren 2“ in „Gewerbegebiet“ aus der Sicht des Landes Steiermark nun doch nicht möglich erscheinen, wird höflich um kurzfristige diesbezügliche Entscheidung und Mitteilung ersucht.

Dies vor allem auch deshalb, da zahlreiche Grundstückseigentümer im „neuen Gemeindegebiet“ der Stadt Liezen bislang ihre auf dem neuen Flächenwidmungsplan Nr.1.00 aufbauenden Projekte bislang nicht umsetzen konnten bzw. diese noch immer nicht umsetzen können.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei Herbert Waldeck für die hervorragende Arbeit, welche er mit viel Idealismus geleistet hat.

GR Singer fehlt das Argument, dass infolge der Widmung der nachmaligen Handelszone Ost von Freiland in Bauland eine enorme Wertsteigerung erfolgt ist und versteht daher nicht, dass nunmehr eine Wertminderung moniert wird.

GR Werner Rinner möchte wissen, ob das in Auftrag gegebene Gutachten eher oberflächlich ist oder doch in die Tiefe geht. Weiters möchte GR Rinner wissen, ob das betreffende Gutachten lediglich Mittel zum Zweck war.

1.Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass dies schwer zu beurteilen ist, da die Gemeinderäte als Politiker nicht über die Expertise verfügen, um dies umfassend beurteilen zu können. Jedoch hat sich Herbert Waldeck sehr genau überlegt, welcher Sachverständige beauftragt werden soll.

GR Rinner bedankt sich bei Herbert Waldeck für seine Arbeit und stellt klar, dass nunmehr das Land Steiermark am Zug ist. Der als Auskunftsperson anwesende Referatsleiter Herbert Waldeck ergänzt, dass die Stadtgemeinde Liezen eines der renommiertesten österreichischen Büros beauftragt hat und damit ihre Schuldigkeit getan hat. Nunmehr liegt der Ball beim Land, zumal dieses die Erstellung eines Gutachtens gefordert hat. Dieses Gutachten wurde seitens der Stadtgemeinde innerhalb kürzester Zeit geliefert. Daher hat die Gemeinde alles in ihrer Macht Stehende getan, damit der Flächenwidmungsplan auch vom Land genehmigt werden kann.

1. Vizebürgermeister Wasmer bringt die angesprochene gutachterliche Stellungnahme der Reinberg & Partner Immobilienberatung GmbH, Wien, auszugsweise zur Kenntnis:

Gutachterliche Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der „Handelszone Ost“ in Liezen

Sehr geehrter Herr Waldeck,

wir beziehen uns auf Ihre Anfrage hinsichtlich einer gutachterlichen Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes in der „Handelszone Ost“ in Liezen.

Grundlagen der Stellungnahme:

- von Seiten des Auftraggebers an Reinberg & Partner übergebene **Unterlagen** und erteilte Informationen:
 - Aktueller Flächenwidmungsplan
 - Geplanter Flächenwidmungsplan
 - Gutachterliche Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes von Standort & Markt, Juni 2019
 - Verkehrstechnisches Gutachten der verkehrplus GmbH bezüglich die „Handelszone Ost“ vom Juni 2019

Für die Richtigkeit der übermittelten Informationen und Daten übernehmen die Sachverständigen keine Haftung.

- **Katastermappenauszug** und **Flächenwidmungsplan**.
- Erhebungen betreffend **Vergleichspreise** (je nach Anlassfall: ortsansässige Makler, Bauträger und Sachverständige, sowie durch Zugriff auf interne und externe Datenbanken sowie Verkaufsfälle der Urkundensammlung).
- Im Zuge der Erstellung dieser Stellungnahme wurde auf eine neuerliche **Befundaufnahme** verzichtet, den Sachverständigen sind die örtlichen Gegebenheiten im Zuge von Vorbewertungen bestens bekannt.
- Erhebungen über Mikro- und Makrolage, **Standortqualität**.
- Die Stellungnahme wird nach den Bewertungsmethoden des **Liegenschaftsbewertungsgesetzes** 1992, BGBl. 1992/150 erstellt. Unter Bezugnahme auf den aktuellen Stand der Bewertungspraxis wird ergänzend die ÖNORM B 1802-1 herangezogen.

- **Währungsbeträge** sind in Euro angegeben, **Flächenmaße** in m².
- Aufgrund der Unsicherheit der Eingangsparameter, insbesondere bei Erfahrungswerten, kann das Ergebnis keine mit **mathematischer Exaktheit** feststehende Größe sein. Zahlenwerte werden gerundet ausgegeben, dadurch können im Einzelfall geringe Abweichungen bei den Rechengängen entstehen.
- Der **rechtlichen Beurteilung** wurden nur jene Umstände zugrunde gelegt, die im Rahmen einer üblichen, und angemessenen Erforschung des Sachverhaltes, überwiegend aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Informationen, erkennbar waren oder sonst bekannt geworden sind.
- Haftungen der Sachverständigen **Dritten** gegenüber sind ausgeschlossen. Diese Stellungnahme ist ausschließlich für den genannten Zweck erstellt worden und ist daher für andere Verwendungszwecke nicht geeignet.
- Die **Vervielfältigung und Veröffentlichung** der Stellungnahme darf weder im Ganzen noch in Teilen vorgenommen werden. Eine Veröffentlichung von Teilen des Gutachtens kann zu missverständlichen Ansichten führen. Nur bei gesetzlicher Auskunftspflicht darf der Inhalt des Gutachtens Dritten ohne Einwilligung durch die Sachverständigen zur Kenntnis gebracht werden
- Eine Prüfung über **baubehördliche Genehmigungen**, öffentlich-rechtliche Auflagen und rechtmäßige Nutzungen wurde von den Sachverständigen nicht durchgeführt.

Aufgabenstellung

Die Stadtgemeinde Liezen beabsichtigt, im Bereich der sogenannten „Handelszone Ost“ entlang der Bundesstraße B 320 Flächen, die als „Flächen für Einkaufszentren 2 EZ 2“ (gemäß § 30 Abs. 1 Zif. 6b StROG in Verbindung mit § 31 StROG) gewidmet sind, in „Gewerbegebiet GG“ (gemäß § 30 Abs. 1 Zif. 4 StROG) umzuwidmen.

Es sind somit Auswirkungen auf die monetäre Bewertung der zu ändernden EZ 2-Flächen zu erwarten, zumal diese Flächen aufgrund der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes möglicherweise als höherwertig nutzbar anzusehen sind.

Die Aufgabe dieser Stellungnahme ist es nun, eine allgemeine Aussage über den Umfang bzw. das Ausmaß der Änderung des Wertes dieser Flächen zu treffen.

Ausgangsposition

Liezen ist eine Stadtgemeinde mit 8.266 Einwohnern (Stand: 01.01.2020). Sie liegt an der Autobahn A 9 und die Bundesstraße B 320 führt entlang des Ennstals bis St. Johann im Pongau, dort mündet die Straße in die Autobahn A 10. Entlang der B 320 liegen einige beliebte Wintersportorte, in erster Linie Schladming.

Die „Handelszone Ost“ liegt entlang der Bundesstraße, die in diesem Bereich deutliche Überlastungen aufweist, weswegen die Stadtgemeinde plant, die EZ 2-Widmungen in GG-Widmungen zu ändern.

Ein weiterer Grund ist die Überlegung, die Stadtkernzone zu stärken und somit weiteren großen Handelsbetriebsansiedlungen am Stadtrand vorzubeugen.

Es ist erkennbar, dass der Wert der gesamten Liegenschaft unverändert bleibt, weil hierfür der Ertrag und das Renditeerfordernis die maßgebenden Parameter sind.

Im Falle von Bestandsgebäuden ist also durch die Umwidmung keine unmittelbare Auswirkung auf den Wert der Liegenschaft zu erwarten. Es kommt lediglich zu einer Verschiebung vom Bodenwert zu Gunsten des Gebäudewertes.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass für den Großteil (nahezu allen) Branchen, welche derzeit am Standort betreiben werden, die Weiterführung des Betriebs, nicht nur durch den Bestandsschutz, sondern auch durch die Möglichkeiten des § 30 Abs. 1 Zif. 4 StROG im Falle eines Neubaus oder einer Standortverlegung weiterhin möglich ist, sofern die aktuelle Version der Raumordnung (LGBl Nr. 6/2020) zur Anwendung kommt.

Dies betrifft Betriebe, welche durch die dort definierten Branchen explizit Deckung finden:

- Handelsbetriebe
- Möbel-, Einrichtungshandel
- Baustoffhandelsbetriebe
- Gartencenter
- Kraftfahrzeug- und Maschinenhandelsbetriebe mit Ersatzteil- und Zubehörhandel

Und dies unabhängig von der erforderlichen Verkaufsfläche, so dass auch Einheiten mit mehr als 800m² (wie dies z.B. bei Gartencentern etc. erforderlich ist) möglich sind.

Diesbezüglich ist also keine bzw. nur eine sehr geringe Einschränkung des Liegenschaftswertes durch die Umwidmung zu erwarten.

Einzig die Schaffung von Fachmarkt- oder Einkaufszentren, also eine Agglomeration von kleinteiligen Verkaufsflächen wird damit ausgeschlossen.

Dies gilt im Übrigen auch für noch unbebaute Grundstücke.

Im Falle, daß die Vorgängerversion der Regelung (StROG – LGBl Nr. 117/2017) zur Anwendung kommt relativiert sich diese Aussage etwas, da diesbezüglich „Handelsbetriebe ausschließlich für Fahrzeuge, Maschinen, Baustoffe sowie Gärtnereien“ nicht als Einkaufszentrum definiert sind und somit in der Verkaufsfläche mit 800m² limitiert wären.

Die Differenz in der Wertigkeit der Gewerbeflächen wird weiters dadurch relativiert, da die zum Vergleich vorliegenden Transaktionen allesamt in der Vergangenheit liegen und durch die Nachfrage für jeweils ein spezielles Projekt zustande kamen. Aufgrund des Strukturwandels im Handel ist keineswegs gesichert, dass sich die Nachfrage nach Einzelhandelsflächen in Zukunft positiv entwickelt.

Es schreitet der Strukturwandel im Handel mit unverminderter Geschwindigkeit voran. Derzeit kann noch nicht abschließend gesagt werden, wie die typische Einzelhandelsfläche der Zukunft aussieht. Was aber derzeit schon klar ist: Sie wird sich dramatisch von den derzeit gelebten Konzepten unterscheiden. Die reine Verkaufsfläche tritt zunehmend in den Hintergrund und wird durch eine Kombination aus Showroom, Dienstleistung, Lager und Logistik ersetzt. Dementsprechend sind auch Logistikflächen in Zukunft stärker gefragt.

Dieser Strukturwandel wird auch zu einer stärkeren Polarisierung im Handel führen, im Falle von schwächeren Standorten (z.B. in der 2. Reihe) wird die Nutzung durch den Einzelhandel unwirtschaftlich werden und Nutzungsänderungen stattfinden, die Nachfrage nach Einzelhandelsflächen wird sich auf wenige gute Standorte reduzieren.

Zudem gilt es an dem gegenständlichen Standort zu bedenken, dass die Verkehrssituation seit längerem mehr als angespannt ist. Aufgrund der besonderen Situation kreuzen sich im Bereich der Gewerbezone Ost der Durchzugsverkehr und der Zielverkehr für den Einzelhandel.

Die Folge ist ein regelmäßiger Kollaps des Verkehrs und längere Staubildungen entlang der B320, in der Urlaubszeit zum Teil zurück bis auf die Autobahn. So gesehen ist für die Nutzung zum Zwecke des klassischen Einzelhandels in naher Zukunft bereits kein Vorteil mehr für diese Grundstücke in Agglomerationen mehr gegeben, weil die Einzelhändler das theoretische Potential des Standortes nicht mehr heben können, wenn die Kunden diesen nur mit erheblichen Umständen erreichen können.

Fazit

Zum Stichtag September 2020 konnte eine Differenz in den Grundpreisen zwischen den Widmungen als Gewerbefläche bzw. Einkaufszentrum E2 festgestellt werden.

Diese ist jedoch wenig repräsentativ, da diese Betrachtung historisch ist und die jüngsten Entwicklungen am Standort (Verkehr), als auch im Handel (Strukturwandel) in diese Betrachtung noch nicht eingeflossen sind.

Somit wird von Fall zu Fall eine unterschiedliche, allerdings deutlich geringere, Wertdifferenz festzustellen sein, die jedoch von vielen Parametern abhängt und nur jeweils im Einzelfall, vor allem in Abhängigkeit der zukünftigen Nutzung des Grundstückes, festgestellt werden kann.

Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen

Zur Kenntnis genommen.

6.

Festlegung der Nutzungsdauer für öffentliche Beleuchtung

FR Albert Krug berichtet, für die Berechnung der Abschreibung ist grundsätzlich die Nutzungsdauertabelle der Anlage 7 VRV 2015 zu verwenden. In der Anlage 7 VRV 2015 fehlt jedoch der Vermögenswert „öffentliche Beleuchtungen“. Um die Lichtpunkte der Stadtgemeinde Liezen in Zukunft und im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz bewerten zu können, ist es zwingend notwendig eine örtliche Nutzungsdauer mittels Gemeinderatsbeschluss festzulegen.

Empfehlung:

Entsprechend dem Beispiel von Seite 63 aus dem Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden der Abteilung 7 des Landes Steiermark wird für die Festlegung der örtlichen Nutzungsdauer für öffentliche Beleuchtung (Lichtpunkte) eine Nutzungsdauer von 15 Jahren empfohlen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen: Für die Berechnung der Abschreibung von öffentlichen Beleuchtungen wird entsprechend dem Beispiel aus dem Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden der Abteilung 7 des Landes Steiermark eine Nutzungsdauer von 15 Jahren festgelegt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Veranlagung der Rücklagen bei der Kommunalkredit

FR Albert Krug erinnert, seit Jahren werden sämtliche Rücklagengelder für Wohnhäuser, Kanal und Grundstücksbewirtschaftung unterjährig bis Dezember eines jeden Jahres über die Kommunalkredit veranlagt, um Zinsen für diese Gelder zu erhalten. Am Jahresende erfolgt eine Rückübertragung der verzinsten Gelder auf die entsprechenden Rücklagenkonten der UniCredit. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass seitens der UniCredit derzeit keine Habenzinsen gewährt werden.

Seit diesem Jahr ist für die Übertragung & Veranlagung von Geldern bei die Kommunalkredit ein Gemeinderatsbeschluss notwendig. Diesen Beschluss gilt es nun zu fassen, um zumindest einen Zinsertrag in der Höhe von € 1.059,48 erwirtschaften zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen überweist folgende Rücklagengelder an die Kommunalkredit Austria AG (IBAN: AT78 2010 0403 3699 6700), um diese bis Dezember 2020 zu veranlagern:

<i>Termineinlage für:</i>	<i>Veranlagungsbetrag in €</i>	<i>Laufzeit</i>
<i>Rücklage Kanal</i>	<i>1.750.000,00</i>	<i>7.8. – 7.12.2020</i>
<i>Rücklage Grundstücksbewirtschaftung</i>	<i>597.500,00</i>	<i>10.8.-10.12.2020</i>
<i>Rücklage Wohnhäuser</i>	<i>257.000,00</i>	<i>11.8.-11.12.2020</i>

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Übernahme eines Teilstückes des Grundstückes Nr. 633 KG 67409 Reithal in das öffentliche Gut

FR Albert Krug erinnert, auf dem Grundstück Nummer 633 in der KG Reithal wird zum bestehenden XXXLutz ein Zubau errichtet. Im Osten des Grundstückes wird zu Aufschließungszwecken ein Teilgrundstück an die Stadtgemeinde Liezen abgetreten.

Abgetreten wird das Trennstück 1 im Ausmaß von 576 m².

Grundlage ist die Teilungsurkunde GZ 12210/20 von DI Harald Schumann, Vermessungsdatum: 19.2.2020, Plandatum: 24.2.2020.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 576 m² wird dem Grundstück Nummer 634/2 in der KG Reithal zugeschrieben.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 576 m² wird in öffentliches Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Auszahlung der Jugendsportförderung

FR Albert Krug erinnert, wie im Vorjahr wird auch im Jahr 2020 eine Jugendsportförderung Haushaltsstelle 1/269000/757100 veranschlagt.

Die einzelnen Vereine wurden schriftlich aufgefordert die Listen mit den Aktiven Kinder und Jugendlichen aus Liezen bis zum 03.07.2020 abzugeben. Auswärtige Jugendliche fallen nicht in die Förderrichtlinien.

Von den Vereinen Armbrust- und Sportschützenverein, Josefhof, Naturfreunde, Schachverein, Schützengilde, TBS, ESV-Berg. Ebenso sind beim SC Liezen in den Sektionen Turnen, Triathlon und Volleyball, sowie beim WSV Liezen in den Sektionen Boxen, Langlaufen, Modellsport, Kegeln und Rodeln wurden keine Jugendlichen bzw. Liezener Jugendliche gemeldet.

Bei der Förderung wurde zwischen unter und über 10-jährigen Sportlern unterschieden. Der Subventionsbetrag für die über 10-Jährigen wurde stärker gewichtet, da diese den Vereinen auch mehr Aufwand verursachen. Daher wurde diesem Förderteil zu Lasten der unter 10-Jährigen ein Zuschlag von 30 % zugerechnet. Jugendliche, die im Jahr 2014 und danach geboren wurden, wurden nicht in die Förderung einbezogen.

In Summe beträgt die Jugendsportförderung 2020 10.000,00 €. (2019 10.000,00€)
Der gesamte Förderbetrag ist durch den VA 2020 gedeckt.

GR Helmut Laschan möchte wissen, warum die Feuerwehren keine Jugendsportförderung erhalten, obwohl sie sehr gute und umfangreiche Jugendarbeit leisten.

FR Krug antwortet, dass die Feuerwehr ein eigenes großes Budget zur Verfügung hat, mit welchem auch die Jugendarbeit abgegolten ist. Hinzu kommt, dass die gesamte Ausrüstung der Feuerwehr durch die Gemeinde finanziert wird.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, dass die Thematik der Jugendsportförderung im Jugendausschuss weiterbehandelt wird.

FR Krug erklärt, dass dies ohnehin vorgesehen ist.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass zahlreiche Vereine ihr Ansuchen um die Gewährung der Jugendsportförderung nicht oder verspätet einbringen.

Stadtrat Raimund Sulzbacher möchte wissen, warum die Sektion Tischtennis des WSV im heurigen Jahr keine Jugendsportförderung erhält.

FR Krug stellt klar, dass kein Ansuchen um Jugendsportförderung eingereicht wurde, obwohl seitens der Stadtgemeinde ein entsprechender Hinweis erfolgt ist.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Auszahlung der Jugendsportförderung für das Jahr 2020 erfolgt laut nachfolgender Aufstellung:

Vereine	2019	2020
<i>Alpenverein Ortsgruppe Liezen</i>	€ 598,35	€ 916,28
<i>BC Fit-4-Fun</i>	€ 1011,25	€ 937,30
<i>Golf und Landclub Ennstal</i>	€ 160,97	€ 187,15
<i>Österr. Wasserrettung Liezen</i>	€ 667,72	€ 679,88
<i>VBC Stainach/Irdning</i>	€ 1071,11	€ 961,92

Sportclub Liezen:

<i>Fußball</i>	€ 2422,44	€ 2 563,72
<i>Schi alpin</i>	€ 313,98	€ 200,48
<i>Triathlon</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Turnen</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Volleyball</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Gesamt</i>	€ 2736,42	€ 2 764,20

Werkssportverein Liezen:

<i>Boxen</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Fußball</i>	€ 1623,31	€ 1 439,28
<i>Kegeln</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Langlauf</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Modellsport</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Rodeln</i>	€ 0,00	€ 0,00
<i>Tennis</i>	€ 1048,75	€ 889,61
<i>Tischtennis</i>	€ 551,46	€ 0,00
<i>Gesamt</i>	€ 3223,52	€ 2 328,89

Sportgemeinschaft Weißenbach:

<i>Schi</i>	€ 568,86	€ 723,96
<i>Tennis</i>	€ 560,16	€ 500,42
<i>Gesamt</i>	€ 129,02	€ 1 224,38

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Anpassung der Musikschulbeiträge für das Schuljahr 2020/2021

FR Albert Krug berichtet, seitens des Landes Steiermark wurde mit 23. Juni 2020 aufgrund des neuen Fördermodelles die Empfehlung für die Musikschultarife für das Schuljahr 2020/2021 übermittelt.

Aufgrund des neuen Fördermodelles sind die SchülerInnen bzw. Gemeindebeiträge nicht länger förderrelevant. Eine neue SchülerInnen-Förderung löst das bisherige Modell der Personalkostenförderung ab. Es verändert sich auch die bisherige Praxis der Festlegung von den Musikschultarifen.

Die Empfehlung der Tarife erfolgte nach Verhandlungen von Land Steiermark, Städte- und Gemeindebund Steiermark.

Durch das neue Fördermodell wird das Spannungsfeld zwischen der Qualität und Finanzierung der Musikschulen für das Land und die Gemeinden austariert. Die Grundlage für eine qualitative Weiterentwicklung des Musikschulwesens wurde geschaffen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die letzte Anpassung erfolgte im Oktober 2019 für das Schuljahr 2019/2020. Die Anpassung für das Schuljahr 2019/2020 erfolgt angelehnt an die Gehaltsabschlüsse des öffentlichen Dienstes, eine Valorisierung von 3,2 % zugrunde gelegt. Für die Berechnung des Sachkostenbeitrages wurde ein Drittel des Gastgemeindetarifherangezogen.

<u>Musikschultarife Schuljahr 2020/2021</u>	<u>derzeit:</u>	<u>2020/2021</u>
Hauptfach (HF) im ordentlichen Studium SchülerInnen	€ 481,00	€ 492,00
Gastgemeindetarif HF im ordentlichen Studium SchülerInnen	€ 492,00	€ 503,00
Hauptfach (HF) im ordentlichen Studium Erwachsene	€ 930,00	€ 951,00
Gastgemeindetarif HF im ordentlichen Studium Erwachsene	€ 370,00	€ 379,00
Sachkostenbeitrag Hauptfach im ord. Studium SchülerInnen	€ 164,00	€ 168,00
Sachkostenbeitrag Hauptfach im ord. Studium Erwachsene	€ 123,00	€ 126,00
Kursfach (KF) (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 238,00	€ 243,00
Gastgemeindetarif KF (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 116,00	€ 119,00
Kursfach (KF) (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 357,00	€ 365,00
Gastgemeindetarif KF (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 227,00	€ 232,00
Sachkostenbeitrag KF (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 76,00	€ 77,00
Sachkostenbeitrag KF (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 39,00	€ 40,00
Basiskurs (BK) (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 476,00	€ 486,00
Gastgemeindetarif BK (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 232,00	€ 238,00
Basiskurs (BK) (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 714,00	€ 730,00
Gastgemeindetarif BK (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 454,00	€ 464,00
Sachkostenbeitrag BK (ab 6) SchülerInnen/Erwachsene	€ 77,00	€ 79,00
Sachkostenbeitrag BK (zu 4-5) SchülerInnen/Erwachsene	€ 151,00	€ 155,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.**Gewährung einer Subvention 2020 an den Österreichischen Alpenverein Sektion Liezen für die Kletterhalle City Rock Liezen**

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 08.05.2020 ersucht der Alpenverein Liezen die Stadtgemeinde Liezen, wie in den vergangenen Jahren, um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2020, um den Fortbestand des Kletterzentrums „City-Rock Liezen“ sicherstellen zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Alpenverein Liezen erhält als Subvention für die Kletterhalle „City-Rock Liezen“ für das Jahr 2020 einen Betrag in der Höhe von € 15.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.**Gewährung der Jahressubvention 2021 und der Subvention für die Landesliga-Saison 2020/2021 an den SC Liezen**

FR Albert Krug erinnert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 die Jahressportförderung für den SC-Liezen in der Höhe von € 16.180,-- beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, nunmehr wie in den vergangenen Jahren, die Jahressubvention 2021 in Raten zu drei gleich hohen Teilen, zu gewähren.

In weiterer Folge bittet der Obmann, um die, im Gemeinderat vom 09.07.2009 beschlossene außerordentliche Subvention in der Höhe von € 12.000,--, welche dem SC-Liezen für jedes Spieljahr in der Landesliga gewährt wird.

GR Konrad möchte wissen, ob der WSV Liezen diese Förderung auch bekommen würde, wenn er in der Landesliga spielen würde.

Dies wird von FR Albert Krug bestätigt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der SC-Liezen erhält als Jahressportsubvention 2021 einen Betrag in der Höhe von € 16.180,--. Die Subvention wird wie in den vergangenen Jahren in drei Raten ausbezahlt.

Außerdem soll dem SC-Liezen eine außerordentliche Subvention 2021 von € 12.000,-- gewährt werden, welche in je zwei Raten, im Frühjahr und im Herbst, ausbezahlt wird bzw. werden vorgelegte Rechnungen beglichen. Die Subvention darf nicht für die Bezah-

lung von Spielern, sondern lediglich für Infrastruktur und Sachkosten verwendet werden und ist durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Die Subvention wird nur solange gewährt, solange der SC Liezen in der Landesliga spielt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR August Singer verlässt mit Zustimmung von Frau Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner die Sitzung.

FR Albert Krug und GRⁱⁿ Renate Kapferer erklären sich für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

13.

Gewährung der Jahressportsubvention 2021 an den WSV Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner erinnert, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 einstimmig beschlossen, die Jahressportförderung für den WSV-Liezen mit € 29.100,-- festzulegen.

Es wird vorgeschlagen, die Sportsubvention 2021 wie im vergangenen Jahr in drei Raten auszuführen.

GR Konrad möchte wissen, weshalb der WSV Liezen eine höhere Förderung als der SC Liezen erhält.

Die Bürgermeisterin antwortet, dies ist durch die höhere Anzahl an Sektionen beim WSV Liezen bedingt.

GR Konrad erinnert daran, dass der SC Liezen ebenfalls aus zahlreichen Sektionen besteht und möchte wissen, über welche Sektionen der WSV verfügt, da es schwierig ist, für das Jahr 2021 über eine finanzielle Zuwendung abzustimmen, wenn nicht bekannt ist, wofür genau diese Zuwendung gewährt wird.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer gehören die Subventionen für die Sportvereine im Sportausschuss neu behandelt.

1. Vizebürgermeister Wasmer wirft ein, dass die Frage der Subventionierung der beiden Sportvereine im Finanz- und Wirtschaftsausschuss umfassend präsentiert worden sein sollte.

GR Konrad erinnert an die Diskussionen im Zusammenhang des Bemühens um eine Fusionierung der beiden Vereine.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass nur eine Fusionierung der Fußballsektionen im Raum stand, die leider nicht gelungen ist.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, FR Krug und Sportreferentin Kapferer eine Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Daher werden FR Krug und Sportreferentin Kapferer in den Sitzungssaal zurückgebeten.

FR Krug weist darauf hin, dass ein Betrag von € 1.000,-- keinen großen Unterschied darstellt. Zudem ist die Mitgliederanzahl des WSV weitaus höher als jene des SC.

GR Konrad bestätigt, dass zwar nur ein Unterschied von € 1.000,-- zwischen den beiden Subventionen besteht, jedoch erhält der SC Liezen einen Betrag von € 12.000,-- nur deshalb, weil er in der Landesliga spielt.

FR Krug gibt zu bedenken, dass die Fußballsektion des WSV lediglich € 4.000,-- bis 5.000,-- erhält. Jedoch spielen die Kegler des WSV in der Bundesliga, womit ein sehr hoher finanzieller Aufwand verbunden ist, zumal Turniere viel Geld kosten. Außerdem ist die Modellfliegersektion des WSV sehr erfolgreich.

GR Konrad stellt klar, dass er überhaupt kein Problem damit hat, dass diese Sektionen entsprechend gefördert werden. Er spricht sich jedoch dafür aus, dass die Subventionen transparenter aufgezeigt werden, damit sie auch für den Bürger nachvollziehbar sind.

FR Krug weist darauf hin, dass der WSV auch eine größere Infrastruktur zu erhalten hat.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt fest, dass Transparenz äußerst wichtig ist und ersucht um eine entsprechende umfassende Information im nächsten Ausschuss.

Ebenso möchte 2. Vizebürgermeister Gojer wissen, wie alt der Beschluss ist, welcher den Subventionen zu Grunde liegt.

FR Krug antwortet, dass die zugrundeliegenden Beschlüsse bereits gefasst wurden, bevor er Finanzreferent geworden ist.

FR Albert Krug und GRⁱⁿ Renate Kapferer verlassen vor der Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der WSV-Liezen erhält die Jahressportsubvention 2021 in Höhe von € 29.100,-- in drei Raten ausbezahlt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Albert Krug und GRⁱⁿ Renate Kapferer kehren in den Sitzungssaal zurück.

14.

Ankauf eines Hilfslöschfahrzeuges für die FF Pyhrn

FR Albert Krug berichtet, in einer Besprechung zwischen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Pyhrn, Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner und Finanzreferent Albert Krug am 25.08.2020 wurde die Ersatzbeschaffung des HLF (Hilfslöschfahrzeug) für die FF Pyhrn erörtert.

Laut Angaben von Finanzreferent Krug vom 26.08.2020 soll ein HLF angeschafft werden, welches die gleiche Ausstattung, wie das derzeit in Verwendung stehende Fahrzeug aufweist.

Die maximalen Anschaffungskosten sollen € 400.000,-- betragen, wovon € 110.000,-- über eine Förderung des Landesfeuerwehrverbandes und € 60.000,-- durch einen Zuschuss der FF Pyhrn finanziert werden sollen. Die Finanzierung des verbleibenden Restbetrages erfolgt durch die Stadtgemeinde Liezen sowie über Bedarfszuweisungsmittel, deren Höhe jedoch noch nicht feststeht.

Die Ausschreibung des Auftrages über die Lieferung des Fahrzeuges soll im Frühjahr 2021 erfolgen. Im Vorfeld ist seitens der FF Pyhrn ein Förderantrag an den Landesfeuerwehrverband zu stellen, über welchen noch 2020 entschieden werden soll. Die Bestellung des Fahrzeuges wird voraussichtlich im Sommer erfolgen und die Lieferung ist für 2023 geplant.

Die Bezahlung des Fahrgestells, womit Kosten von ca. € 150.000,-- verbunden sein werden, erfolgt voraussichtlich Ende 2020, Anfang 2021.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die Freiwillige Feuerwehr Pyhrn € 60.000,-- selbst aufbringen muss und ersucht darum, dass die Förderung auch dann gewährt wird, wenn die Feuerwehr nicht dazu in der Lage ist.

FR Krug stellt klar, dass die Kostenbeteiligung der Feuerwehr in dieser Form und Höhe mit dem HBI und dem OBI besprochen und vereinbart wurde.

StR Raimund Sulzbacher erinnert daran, dass eine Kartellstrafe der EU wegen unrechtmäßiger Absprachen von Unternehmen im Hinblick auf die Ausstattung von Feuerwehren im Raum steht und eine entsprechende Klage läuft. Geschädigt wurden hierdurch die Feuerwehren und die Gemeinden. Dieser Schaden muss wieder gut gemacht werden. Von den Feuerwehren der Stadtgemeinde Liezen ist die Freiwillige Feuerwehr Weißenbach betroffen. StR Sulzbacher weist darauf hin, dass man achtgeben muss, dass Derartiges nicht mehr passieren kann.

FR Krug erklärt, dass sich die Stadtgemeinde Liezen am Verfahren beteiligt hat und sich den entstandenen Schaden zurückholt. Ergänzend weist FR Krug darauf hin, dass das Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Pyhrn ordnungsgemäß ausgeschrieben wird.

Der als Auskunftsperson anwesende Brandrat Reinhold Binder erklärt, dass das Verfahren gegen das LKW-Kartell derzeit läuft und die erforderlichen Maßnahmen der Stadtgemeinde vom Stadtamtsdirektor aufbereitet wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schafft für die Freiwillige Feuerwehr Pyhrn ein Hilfslöschfahrzeug um einen Gesamtkaufpreis von maximal € 400.000,00 an. Hiervon werden € 110.000,-- über eine Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, welche seitens der FF Pyhrn fristgerecht zu beantragen ist, sowie € 60.000,-- durch einen Zuschuss der FF Pyhrn finanziert. Die Finanzierung des verbleibenden Restbetrages erfolgt seitens der Stadtgemeinde Liezen sowie über Bedarfszuweisungsmittel, deren Höhe jedoch noch nicht feststeht.

Die Ausschreibung des Auftrages über die Lieferung des HLF ist für das Frühjahr 2021 vorgesehen, die Bestellung des Fahrzeuges wird voraussichtlich im Sommer erfolgen und die Lieferung ist für 2023 geplant.

Die Bezahlung des Fahrgestells zu Kosten von ca. € 150.000,-- erfolgt voraussichtlich Ende 2020, Anfang 2021.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Änderung der Geschäftsordnung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

FR Albert Krug berichtet, die derzeit geltende Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wurde seit ihrer Errichtung am 25.9.1998 nicht mehr aktualisiert. Da sich in der Zwischenzeit diverse Gesetze geändert haben, die Geschäftsfelder wesentlich erweitert wurden und damit sich die Anzahl und der Wert der zu treffenden Entscheidungen wesentlich erhöht haben, ist eine Anpassung der Geschäftsordnung hinsichtlich folgender Punkte zwingend notwendig:

Änderung Punkt „Zweitens“

Nach dem letzten Satz wird folgendes eingefügt.

„Wird ein Geschäftsführer abberufen, ist sein Dienstverhältnis mit der Gesellschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist aufzukündigen. Wird ein Dienstnehmer (z.B. Amtsdirektor, Leiter der Finanzverwaltung) von der Stadtgemeinde Liezen als Geschäftsführer der Gesellschaft entsendet, ist dieser zwingend durch den Gemeinderat mittels eigenem Beschluss abzuberaufen, wenn dieser aus dem Gemeindedienst ausscheidet.“

Änderung Punkt „Sechstens“

Der erste Satz „Es wird bindend festgelegt, dass alle schriftlichen Arbeiten, einschließlich der Buchhaltung und der für die Gesellschaft notwendigen bank- und kassamäßigen Zahlungen bzw. Überweisungen von der Stadtgemeinde Liezen durch einen sachkundigen Angestellten durchgeführt werden.“ ist ersatzlos zu streichen, da die Buchführung Aufgabe der Geschäftsführung ist. Sollte eine Auslagerung dieser Tätigkeit an die Stadtgemeinde Liezen erfolgen, ist hierfür ein gesonderter entgeltlicher Werkvertrag abzuschließen.

Weiters ist die Wortfolge „Die jährlich zu erstellende Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung“ durch „Der jährlich zu erstellende Jahresabschluss“ zu ersetzen.

Änderung Punkt „Siebentens“

Dieser Punkt ist gänzlich wie folgt neuzufassen, da eine ehrenamtliche Tätigkeit für einen Fremdgeschäftsführer eines Wirtschaftsbetriebes sozialwidrig wäre und Strafen im Sinne des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) zwischen € 1.000,00 und € 10.000,00 zur Folge hätte.

„Die Gesellschaft hat mit jedem Geschäftsführer einen Geschäftsführeranstellungsvertrag abzuschließen. Die Geschäftsführer haben für ihre Tätigkeit ein gesetzeskonformes Entgelt zu erhalten. Im Falle der Entsendung seitens der Stadtgemeinde Liezen ist dem jeweiligen Dienstnehmer eine entsprechende Zulage zum laufenden Entgelt zu gewähren. Tatsächlich ausgelegte Ausgaben für die Gesellschaft sind unter Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen, Zahlungsbestätigungen) von der Gesellschaft in der tatsächlich verausgabten Höhe zu vergüten (Auslagenersatz).“

Änderung Punkt „Achtens“

Dieser Punkt ist wie folgt zu ändern:

Die Wortfolge „der Abschluss von Verträgen jeglicher Art“ ist ersatzlos zu streichen, da diese Bestimmung die Genehmigung eines jeden Rechtsgeschäftes durch den Gemeinderat zur Folge hätte. Ein selbständiges Handeln der Geschäftsführer wäre somit nicht möglich. Diese Bestimmung wurde im Gemeinderate vom 22.9.1998 auch nicht beschlossen und hätte somit in die Erstfassung nie aufgenommen werden dürfen.

Weiters ist die Genehmigungspflicht für Investitionen jeglicher Art von ATS 50.000,00 je Einheit auf „€ 25.000,00“ je Einheit anzuheben, damit betriebsnotwendige Aufträge (z.B. Reparaturen diverser Objekte und Baulichkeiten, Austausch von Anlageteilen des KWKW Pyhrn) zeitgerecht beauftragt und umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist der Passus „(Investitionen unter € 25.000,00 je Einheit sind dem Gemeinderat anzuzeigen.)“ zu ergänzen.

Einführung des Punkt „Neuntens“

Abschließend ist ein neuer Punkt aufzunehmen, der die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung bei Gefahr in Verzug sicherstellt.

„Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Geschäftsführung an Punkt Achtens nicht gebunden und muss lediglich sämtliche getroffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Investitionen dem Gemeinderat bis zu seiner nächstfolgenden Sitzung mittels Aktenvermerk anzeigen. Eine Genehmigung durch den Gemeinderat hat nicht zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn zwei voneinander unabhängige Fachexperten (z.B. Sachverständige, Professionisten mit Meisterbrief) ein dringendes Handeln empfehlen, um einen mögli-

chen Vermögensschaden oder möglichen Schaden an Leib und Leben von Personen abzuwenden. Bei Gefahr in Verzug ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin umgehend zu informieren.“

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

1. *Die Geschäftsführer sind an die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die gültigen Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft gebunden.*
2. *Alle Geschäftsführer der Gesellschaft werden ausschließlich von der Stadtgemeinde Liezen bestellt. Wird ein Geschäftsführer abberufen, ist sein Dienstverhältnis mit der Gesellschaft unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist schriftlich aufzukündigen. Wird ein Dienstnehmer (z.B. Amtsdirektor, Leiter der Finanzverwaltung) von der Stadtgemeinde Liezen als Geschäftsführer der Gesellschaft entsendet, ist dieser zwingend durch den Gemeinderat mittels eigenem Beschluss abuberufen, wenn dieser aus dem Gemeindedienst ausscheidet.*
3. *Die Gesellschaft wird nach außen hin durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis muss grundsätzlich unter allen Geschäftsführern, hinsichtlich abzuschließender Geschäfte Einigkeit bestehen. Ist auch nur ein Geschäftsführer gegen den Abschluss eines bestimmten Geschäftes, ist der Geschäftsfall zur Beschlussfassung dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen vorzulegen. Der Beschluss des Gemeinderates ist für die Geschäftsführer bindend.*
4. *Über die Sitzungen der Geschäftsführung sind Protokoll zu führen, welche von allen anwesenden Geschäftsführern und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.*
5. *Die Sitzungen der Geschäftsführer sind vertraulich. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen nach außen einer strengen Verschwiegenheitspflicht, die nur gegenüber dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen oder einzelnen Ausschussmitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen aufgehoben ist.*
6. *Der jährlich zu erstellende Jahresabschluss der Gesellschaft ist von einem hierzu befugten Steuerberater zu erstellen.*
7. *Die Gesellschaft hat mit jedem Geschäftsführer einen Geschäftsführeranstellungsvertrag abzuschließen. Die Geschäftsführer haben für ihre Tätigkeit ein gesetzeskonformes Entgelt zu erhalten. Im Falle der Entsendung seitens der Stadtgemeinde Liezen ist dem jeweiligen Dienstnehmer eine entsprechende Zulage zum laufenden Entgelt zu gewähren. Tatsächlich ausgelegte Ausgaben für die Gesellschaft sind unter Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen, Zahlungsbestätigungen) von der Gesellschaft in der tatsächlich verausgabten Höhe zu vergüten (Auslagenersatz).*

8. *Folgende Geschäftshandlungen bedürfen zur Durchführung durch die Geschäftsführung der Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen:*
- die Aufnahme von Krediten und Darlehen
 - die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
 - der Kauf und Verkauf von Grundstücken bzw. Baulichkeiten
 - die Durchführung von Investitionen jeglicher Art, soweit sie € 25.000,00 je Einheit übersteigen. (Investitionen unter € 25.000,00 je Einheit sind dem Gemeinderat bis zu seiner nächstfolgenden Sitzung mittels Aktenvermerk anzuzeigen.)
9. *Bei Vorliegen von Gefahr in Verzug ist die Geschäftsführung an Punkt Achtens nicht gebunden und muss lediglich sämtliche getroffenen Maßnahmen und die damit verbundenen Investitionen dem Gemeinderat bis zu seiner nächstfolgenden Sitzung mittels Aktenvermerk anzeigen. Eine Genehmigung durch den Gemeinderat hat nicht zu erfolgen. Dasselbe gilt, wenn zwei voneinander unabhängige Fachexperten (z.B. Sachverständige, Professionisten mit Meisterbrief) ein dringendes Handeln empfehlen, um einen möglichen Vermögensschaden oder möglichen Schaden an Leib und Leben von Personen abzuwenden. Bei Gefahr in Verzug ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin umgehend zu informieren.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Errichtung einer harten Patronatserklärung für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

FR Albert Krug erinnert, das Eigenkapital der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat sich auf Grund des Ergebnisses aus der Betriebsprüfung 2014-2018 (zusätzlicher Aufwand rund € 212.000,00) vom Positiven ins Negative gedreht und weist zum 31.12.2019 einen negativen Saldo von rund € 155.000,00 aus.

Dieser Umstand hat zur Konsequenz, dass bei Vorliegen eines negativen Eigenkapitals umfassende Erläuterungen im Anhang zum Jahresabschluss und laufend Stellungnahmen und Beurteilungen hinsichtlich der buchmäßigen Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts getroffen werden müssen. Zusätzlich ist die Geschäftsleitung gezwungen eine kostspielige Fortbestehensprognose (Kosten € 5.000,00 – 10.000,00) im Auftrag zu geben, um den Fortbestand des Unternehmens trotz buchmäßiger Überschuldung darlegen zu können und so die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abzuwenden. Weiters muss das negative Eigenkapital seitens unserer Hausbanken zwingend in die Bonitätsbeurteilung einbezogen werden und wirkt sich auf zukünftige Zinsanpassungen negativ aus. Mit erheblichen Zinsaufschlägen ist daher zu rechnen, wenn keine geeigneten Maßnahmen (siehe unten) getroffen werden.

Notwendige Maßnahmen (Empfehlungen):

Sämtliche der oben skizzierten Konsequenzen (Stellungnahme zur Überschuldung iSd IG, Fortbestehensprognose, Risikoauflage, permanente Beurteilung der Insolvenzgefahr) können durch Errichtung einer „harten“ Patronatserklärung bis zum Zeitpunkt der Beseitigung der insolvenzrechtlichen Überschuldung vermieden werden.

Die harte Patronatserklärung ist mit einer Garantieerklärung oder Bürgschaft zu vergleichen, die den Patron als Mitschuldner qualifiziert und im Konkursfall eine gleichrangige Haftung begründet. Harte Patronatserklärungen stellen das unbedingte Einstehen-Müssen des Patrons für die erklärte Schuldübernahme dar. Dem Patron (Stadtgemeinde Liezen) steht im Falle der Inanspruchnahme durch den Gläubiger in der Regel ein Regress gegenüber dem Begünstigten (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH) zu. Im Unterschied zur Bürgschaft oder Garantie hat der Gläubiger (z.B. Hausbank) keinen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Patron, sondern einen Schadenersatzanspruch, wenn dieser seine Ausstattungsverpflichtung nicht erfüllt.

Argumentation:

Da die Stadtgemeinde Liezen als Alleineigentümerin (Anteil 100%) bereits die Haftungen für die Kredite der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH übernommen hat, entsteht durch die Errichtung einer harten Patronatserklärung keine zusätzliche Haftung für die Stadtgemeinde Liezen. Es wird lediglich das von der Stadtgemeinde Liezen ausgelagerte Vermögen in der Form geschützt, dass der Fortbestand des Eigentümers (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH) sichergestellt ist und dass sich etwaige insolvenzrechtliche Fragestellungen in Zukunft nicht mehr stellen und diese im Jahresabschluss detailliert erläutert werden müssen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen errichtet zu Gunsten der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH eine harte Patronatserklärung mit folgendem Inhalt.

**Harte Patronatserklärung
zur Absicherung der Going Concern-Prämisse
an die**

*Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH
Rathausplatz 1, 8940 Liezen
(Adressat)*

Wir, die Stadtgemeinde Liezen, sind mit 100% an der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beteiligt.

Dies vorausgeschickt erklären wir, ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit dieser Vereinbarung und bis zur vollständigen Beseitigung der insolvenzrechtlichen Überschuldung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH finanziell so ausgestattet bleibt und ggf. von der Stadtgemeinde

Liezen so ausgestattet wird, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber ihre Gläubiger pünktlich und vollständig erbringen kann.

Für sämtliche mit dieser Erklärung verbundenen Streitigkeiten erkennen wir den Sitz des Adressaten als ausschließlicher Gerichtsstand an.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Bericht über getätigte Investitionen beim Kleinwasserkraftwerk Pyhrn

FR Albert Krug berichtet, folgende Investitionen wurden während der Sommermonate für das Kleinwasserkraftwerk Pyhrn seitens der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH beauftragt und auch umgesetzt, um den laufenden Betrieb sicherzustellen sowie die Auflagen der Behörde betreffend Restwassermenge zu erfüllen. Werden die Auflagen der Behörde nicht erfüllt, droht die Schließung der Anlage bzw. die Versagung der Anlagengenehmigung. Verwaltungsstrafen wurden bereits rechtsgültig festgesetzt.

Folgende Investitionen wurden getätigt:

Investition	€	netto	Zweck
Erneuerung Leitsystem	€	13.283,72	Austausch altes System, da nicht mehr betriebsbereit
Rechenputzer	€	14.108,10	Optimierung Restwassermenge, Reinigung ohne Stopp der Stromproduktion und Gefährdung von Personal
Messausrüstung für Restwassermessung	€	7.575,05	Notwendig um behördlich festgelegte Restwassermenge zu kontrollieren und einzuhalten.
Summe	€	34.966,87	

Gemäß der derzeit gültigen Geschäftsordnung Punkt 8. sind diese Investitionen vom Gemeinderat zu beschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen genehmigt die seitens der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH getätigten Investitionen (siehe Aufstellung unten) in der Höhe von € 34.966,87 netto zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und der Stromproduktion des Kleinwasserkraftwerks Pyhrns.

Investition	€	netto
<i>Erneuerung Leitsystem</i>	€	13.283,72
<i>Rechenputzer</i>	€	14.108,10
<i>Messausrüstung für Restwassermessung</i>	€	7.575,05
<i>Summe</i>	€	34.966,87

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2020

FR Albert Krug erinnert, mit der 5. Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020 vom 22.4.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-33) wurde sämtliche vonseiten der Aufsichtsbehörde aufgefordert, in den Sommermonaten 2020 ihre Voranschläge mittels Nachtragsvoranschlag an die nunmehr vorliegenden, wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Seitens der Aufsichtsbehörde wurden auch mittels gesondertem Schreiben vom 21.8.2020 (GZ: ABT07-164801/2019-789) zwingende Korrekturen der Bundesertragsanteile und anderer Posten vorgeschrieben, um die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie 2020 Rechnung zu tragen.

Folgende wesentliche Veränderungen haben sich im Vergleich zum Voranschlag 2020 ergeben:

Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz	Anmerkung
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit <u>Inhalt:</u> Abgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer), Gebühren (Wasser, Kanal, Müll), Leistungen (Bauhofleistungen), Besitz (Mieten, Pacht) <u>Zusammensetzung der Differenz:</u> voraussichtlicher Ausfall an Kommunalsteuer wegen COVID voraussichtlicher Ausfall an Bundesertragsanteilen wegen COVID	18.540.200,00	19.827.800,00	-1.287.600,00	
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) <u>Inhalt:</u> Bedarfszuweisungen, Ersatz f. Abfertigungsansprüche, Förderungen <u>Zusammensetzung der Differenz:</u> Rückgang an Musikschulförderung wegen neuer Förderrichtlinie Heilpädagogischer Kindergarten - Verschiebung Fördercall für Personalkostenersatz (Auszahlung seitens des Landes auf 2021) Rückgang an Bedarfszuweisungen aufgrund reduzierter Vorhaben u. div. Änderungen Bedarfszuweisungen aus 2019 (<u>schließliche</u> Reste) abzüglich BZ auf gestrichene Projektkosten	3.223.000,00	3.304.600,00	-81.600,00	
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen <u>Inhalt:</u> Zinserträge	5.400,00	5.400,00	0,00	
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	21.768.600,00	23.137.800,00	-1.369.200,00	

321	Auszahlungen aus Personalaufwand	6.855.400,00	6.278.800,00	576.600,00
	Inhalt:			
	Bezüge, Nebengebühren, Sozialaufwendungen, Ruhebezugsleistungsbeitrag			
	Zusammensetzung der Differenz:			
	Erhöhung Ruhebezugsleistungsbeitrag lt. Land			34.800,00
	Einsparung Personal (Bauhof u. Betriebe)			-51.400,00
	<i>Ruhebezugsleistungsbeiträge sind lt. Vorgabe Land ab 2020 bei den Personalaufwendungen darzustellen</i>			654.000,00 Verschiebung von 323
	<i>Transferzahlungen an Parteien</i>			-60.800,00 Verschiebung zu 323
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7.174.000,00	7.802.600,00	-628.600,00
	Inhalt:			
	laufender Aufwand (Instandhaltungen, <u>Geringw.</u> Wirtschaftsgüter, Druckkosten, Energiekosten, Telefon.....)			
	Zusammensetzung der Differenz:			
	<i>Bisher wurden die Leistungen für <u>Kinderkrippe</u> als Entgelte für sonstigen Leistungen verbucht, aufgrund der Vertragsausgestaltung handelt es sich aber um Transferleistungen an die Betreiber (Volkshilfe)</i>			-300.000,00 Verschiebung zu 323
	<i>Aufwand f. Projekt EDV-Umstellung fällt teilw. in den lfd. Betrieb</i>			29.000,00 Verschiebung von 341
	Verschiebung Mietkaufrate Neue Mittelschule auf Restlaufzeit			-54.800,00
	Verschiebung Mietkaufrate Kulturhaus auf Restlaufzeit			-66.600,00
	Verschiebung Mietkaufrate Bauhof auf Restlaufzeit			-157.900,00
	Auflösung Verstärkungsmittel			-200.000,00
	Mehraufwand f. Mietzinse (Siedlung Ennstal - Sanierungsaufwand <u>Whg.</u> , Mehraufwand Mieten WB SC-Platz)			58.200,00
	Mehraufwand aufgrund Corona (Ausgaben f. lfd. Betrieb während Lockdown-Phase)			63.500,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.927.800,00	6.299.800,00	-372.000,00
	Inhalt:			
	Sämtliche Transferzahlungen an Träger öffentl. Rechts (Sozialhilfverband, Land <u>Stmk.</u> Landesumlage) <u>Unternehmen</u> , <u>private</u> Organisationen (Vereine..) Parteien (Fraktionsförderung, Parteiförderung)			
	Zusammensetzung der Differenz:			
	<i>Ruhebezugsleistungsbeitrag verschoben auf Personalaufwand</i>			-654.000,00 Verschiebung zu 321
	<i>Transferzahlungen an Parteien</i>			60.800,00 Verschiebung von 321
	<i>Transferleistungen Kinderkrippe</i>			300.000,00 Verschiebung von 322
	<i>Umgliederung Zuschuss an Wirtschaftsbetriebe für Steuernachzahlung</i>			51.000,00 Verschiebung von 343
	Reduzierung Landesumlage lt. Vorgabe Land			-139.400,00
	Reduzierung Sozialhilfverbandsumlage			-52.800,00
	diverse Einsparungen COVID (< EUR 1.000,00)			-20.600,00
	Anpassung Personalaufwand HPK			83.000,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	130.700,00	142.400,00	-11.700,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	20.087.900,00	20.523.600,00	-435.700,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1.680.700,00	2.614.200,00	-933.500,00
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	251.900,00	31.000,00	220.900,00
	Zusammensetzung der Differenz:			
	Verkauf Grundanteil Tageszentrum			117.000,00
	Verkauf Hänger			4.500,00
	Verkauf LKW			54.200,00
	Verkauf Kehrmaschine			45.000,00
332	<u>Einz. a.d.</u> Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	100,00	500,00	-400,00
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	184.700,00	0,00	184.700,00
	Zusammensetzung der Differenz:			
	<u>Schließliche</u> Reste 2019 <u>Bedarfszuw.</u>			184.700,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	436.700,00	31.500,00	405.200,00

341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.671.500,00	2.378.100,00	293.400,00	
	Zusammensetzung der Differenz:				
	Kauf Grundanteil FM-Zone (finanziert aus Rücklage)			169.500,00	
	Rest aus 2019 Zahlung Grundst. Liegl			27.000,00	
	Kauf LKW			197.700,00	
	Ersatz Straßenbeleuchtung			15.000,00	
	div. Einsparungen COVID			-36.800,00	
	Aufwand f. Projekt EDV-Umstellung fällt teilw. in den lfd. Betrieb			-29.000,00	Verschiebung zu 322
	Geleistete Anzahlungen für Anlagen Hochwasserschutz			-50.000,00	Verschiebung zu 342
342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	54.000,00	4.000,00	50.000,00	
	Zusammensetzung der Differenz:				
	Geleistete Anzahlungen für Anlagen Hochwasserschutz			50.000,00	Verschiebung von 341
	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	348.000,00	377.600,00	-29.600,00	
343	Zusammensetzung der Differenz:				
	Erhöhung Stundenkontingent Volkshilfe auf Gumd erhöhter Bedarf iVm COVID			22.000,00	
	Umgliederung Zuschuss an Wirtschaftsbetriebe für Steuernachzahlung			-51.000,00	Verschiebung auf 323
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.073.500,00	2.759.700,00	313.800,00	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-2.636.800,00	-2.728.200,00	91.400,00	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-956.100,00	-114.000,00	-842.100,00	
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	711.200,00	1.061.000,00	-349.800,00	
	Zusammensetzung der Differenz:				
	Wegfall Darlehen für Mietkaufraten			-349.800,00	
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	711.200,00	1.061.000,00	-349.800,00	
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden		949.900,00	979.900,00	-30.000,00
	Zusammensetzung der Differenz:				
	Wegfall Zinsen für Darlehen für Mietkaufraten				-30.000,00
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		949.900,00	979.900,00	-30.000,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)		-238.700,00	81.100,00	-319.800,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)		-1.194.800,00	-32.900,00	-1.161.900,00

Entwicklung frei verfügbare Liquidität

frei verfügbare Liquidität (Bankguthaben) per 1.1.2020	528.761,64
- Zuführung Rücklagen 2019	-651.768,56
- Zuführung zweckgebundene Haushaltsrücklagen 2020	-143.189,80
+ Auflösung zweckgebundene Haushaltsrücklagen 2020	599.300,00
+ Auflösung allgemeine Haushaltsrücklage 2020	150.000,00
+ Zuführung erhöhter Kassenstärker	868.300,00
- Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.194.800,00
= voraussichtliche frei verfügbare Liquidität (Bankguthaben) per 31.12.2020	156.603,28

2. Vizebürgermeister Gojer bedankt sich dafür, dass der Nachtragsvoranschlag in digitaler Form übermittelt wurde. Er wird dem Nachtragsvoranschlag jedoch nicht zustimmen, da es aus seiner Sicht zwar löblich ist, weniger Kredite aufzunehmen, als zurückgezahlt werden könnten, jedoch soll die öffentliche Hand durch entsprechende Auftragsvergaben an Liezener Unternehmen die Wirtschaft in der Stadt ankurbeln.

Abschließend weist 2. Vizebürgermeister Gojer darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen Mittel aus dem kommunalen Investitionsprogramm abrufen kann.

FR Krug erklärt, dass nicht für alle Formen von Krediten aufsichtsbehördliche Genehmigungen erteilt werden. Die Stadtgemeinde Liezen bemüht sich darum, dass die Kredite an lokale Banken vergeben werden. Die Auftragslagen sind derzeit für zahlreiche Unternehmen, wie z.B. Schlosser, sehr gut. Dennoch ist eine Unterstützung äußerst wichtig, wenn etwa 2021 Hilfe benötigt wird. Abschließend weist der Finanzreferent darauf hin, dass die Stadtgemeinde Liezen € 3 Mio. investiert hat.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Stadtgemeinde Eigenmittel aufwenden muss, um Gelder aus dem kommunalen Investitionsprogramm abrufen zu können. Hinzu kommt, dass Kredite lediglich für investive Vorhaben genehmigt werden.

Die Bürgermeisterin bedankt sich beim Finanzreferenten und beim Finanzdirektor, welcher Letzterer einen besonders hohen Aufwand zu tätigen hatte, für die Ausarbeitung des gelungenen Nachtragsvoranschlags.

GR Rinner befürchtet, dass die schlimmen Jahre erst bevorstehen und ist der Meinung, dass es nicht sinnvoll wäre, aufgrund der schlechten Wirtschaftsprognosen, bereits zum momentanen Zeitpunkt alle verfügbaren Geldmittel einzusetzen. Er wird dem Nachtragsvoranschlag zustimmen und bedankt sich bei der Finanzverwaltung für die hervorragende Arbeit.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Nachtragsvoranschlag 2020 wird mit den ausgewiesenen Gesamtsummen (siehe folgende Aufstellung) genehmigt.

Ergebnisvoranschlag (NVA 2020)

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.745.100,00	19.858.800,00	-1.113.700,00
1	212	Erträge aus Transfers	3.214.300,00	3.304.600,00	-90.300,00
1	213	Finanzerträge	5.400,00	5.400,00	0,00
SU	21	Summe Erträge	21.964.800,00	23.168.800,00	-1.204.000,00
1	221	Personalaufwand	6.924.600,00	6.278.800,00	645.800,00
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	9.120.500,00	9.795.400,00	-674.900,00
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	6.352.000,00	6.677.400,00	-325.400,00
1	224	Finanzaufwand	130.700,00	142.400,00	-11.700,00
SU	22	Summe Aufwendungen	22.527.800,00	22.894.000,00	-366.200,00
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-563.000,00	274.800,00	-837.800,00

Finanzierungsvoranschlag (NVA 2020)

Stadtgemeinde Liezen

GKZ 61259

NVA Entwurfsversion 2020

Finanzierungsvoranschlag NVA Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18.540.200,00	19.827.800,00	-1.287.600,00
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	3.223.000,00	3.304.600,00	-81.600,00
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	5.400,00	5.400,00	0,00
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	21.768.600,00	23.137.800,00	-1.369.200,00
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	6.855.400,00	6.278.800,00	576.600,00
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	7.174.000,00	7.802.600,00	-628.600,00
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.927.800,00	6.299.800,00	-372.000,00
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	130.700,00	142.400,00	-11.700,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	20.087.900,00	20.523.600,00	-435.700,00
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1.680.700,00	2.614.200,00	-933.500,00
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	251.900,00	31.000,00	220.900,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	100,00	500,00	-400,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	184.700,00	0,00	184.700,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	436.700,00	31.500,00	405.200,00
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.671.500,00	2.378.100,00	293.400,00
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	54.000,00	4.000,00	50.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	348.000,00	377.600,00	-29.600,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	3.073.500,00	2.759.700,00	313.800,00
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-2.636.800,00	-2.728.200,00	91.400,00
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	-956.100,00	-114.000,00	-842.100,00

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	VA neu	VA bisher	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	711.200,00	1.061.000,00	-349.800,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	711.200,00	1.061.000,00	-349.800,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	949.900,00	979.900,00	-30.000,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	949.900,00	979.900,00	-30.000,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-238.700,00	81.100,00	-319.800,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	-1.194.800,00	-32.900,00	-1.161.900,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	600.800,00	907.000,00	-306.200,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	600.800,00	907.000,00	-306.200,00

Im Dienstpostenplan wurde im NVA gegenüber dem VA keine Änderungen vorgenommen.

Im Rücklagenbereich wurde eine zusätzliche Entnahme von € 169.500,00 zur Finanzierung der Grundkosten des Südspangenteils im Bereich FMZ-Zone) erfasst.

Die Summe der aufzunehmenden Darlehen verringert sich um EUR 349,800 auf EUR 711.200,00.

Beschluss angenommen mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der GRÜNE Fraktion (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), die Stimme der LiLie Fraktion (GR Werner Rinner) und die Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther)

Dagegen: mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vizebgm. Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GR Helmut Laschan, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

19.

Beschlussfassung über den Mittelfristigen Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen 2021-2024

FR Albert Krug erinnert, dass die seitens der Aufsichtsbehörde mittels gesondertem Schreiben vom 21.8.2020 (GZ: ABT07-164801/2019-789) vorgegebenen geschätzten zukünftigen Bundesertragsanteile und andere Werte im mittelfristigen Finanzplan einge-

arbeitet wurden, um den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie 2020 Rechnung zu tragen. Sämtliche Punkte der Aufsichtsbehörde (Abteilung 7) wurden umgesetzt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2021-2024 mit folgenden Zahlen:

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Entwurfsversion 2020						GKZ 61259
Ergebnisvorschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten									
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2019	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024	
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,00	18.745.100,00	19.004.600,00	19.373.400,00	19.786.500,00	20.033.100,00	
1	212	Erträge aus Transfers	0,00	3.214.300,00	2.526.500,00	2.504.100,00	2.499.700,00	2.500.800,00	
1	213	Finanzerträge	0,00	5.400,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	
SU	21	Summe Erträge	0,00	21.964.800,00	21.535.000,00	21.881.400,00	22.290.100,00	22.537.800,00	
1	221	Personalaufwand	0,00	6.924.600,00	6.821.900,00	6.857.100,00	7.034.800,00	7.038.800,00	
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	0,00	9.120.500,00	9.603.200,00	9.603.500,00	9.609.800,00	9.609.700,00	
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	0,00	6.352.000,00	5.729.600,00	5.788.500,00	5.850.800,00	5.894.900,00	
1	224	Finanzaufwand	0,00	130.700,00	136.200,00	125.600,00	115.400,00	113.400,00	
SU	22	Summe Aufwendungen	0,00	22.527.800,00	22.290.900,00	22.374.700,00	22.610.800,00	22.656.800,00	
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	0,00	-563.000,00	-755.900,00	-493.300,00	-320.700,00	-118.800,00	
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	605.500,00	111.400,00	111.500,00	102.300,00	99.100,00	
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	822.400,00	390.700,00	395.300,00	402.500,00	405.100,00	
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklagen	0,00	-216.900,00	-279.300,00	-283.800,00	-300.200,00	-306.000,00	
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	-779.900,00	-1.035.200,00	-777.100,00	-620.900,00	-424.800,00	

Stadtgemeinde Liezen			MEFP Entwurfsversion 2020						GKZ 61259
Finanzierungsvorschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten									
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2019	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024	
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	0,00	18.540.200,00	18.981.400,00	19.342.200,00	19.724.800,00	19.995.000,00	
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	3.223.000,00	2.529.900,00	2.507.500,00	2.503.100,00	2.504.200,00	
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	0,00	5.400,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	3.900,00	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	0,00	21.768.600,00	21.515.200,00	21.853.600,00	22.231.800,00	22.503.100,00	
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	0,00	6.855.400,00	6.781.400,00	6.816.700,00	6.991.700,00	7.000.600,00	
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	0,00	7.174.000,00	7.708.500,00	7.708.800,00	7.715.100,00	7.705.200,00	
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	0,00	5.927.800,00	4.638.200,00	4.697.100,00	4.759.400,00	4.803.500,00	
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	0,00	130.700,00	136.200,00	125.600,00	115.400,00	113.400,00	
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	0,00	20.087.900,00	19.264.300,00	19.348.200,00	19.581.600,00	19.622.700,00	
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	0,00	1.680.700,00	2.250.900,00	2.505.400,00	2.650.200,00	2.880.400,00	
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	251.900,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	0,00	100,00	500,00	500,00	500,00	500,00	
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	184.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	0,00	436.700,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00	2.671.500,00	633.900,00	633.900,00	611.100,00	611.100,00	
1	342	Ausz. von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,00	54.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	4.000,00	
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	0,00	348.000,00	1.091.400,00	1.091.400,00	1.091.400,00	1.091.400,00	
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	0,00	3.073.500,00	1.729.300,00	1.729.300,00	1.706.500,00	1.706.500,00	
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	0,00	-2.636.800,00	-1.727.800,00	-1.727.800,00	-1.705.000,00	-1.705.000,00	
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)	0,00	-956.100,00	523.100,00	777.600,00	945.200,00	1.175.400,00	

Stadtgemeinde Liezen		MEFP Entwurfsversion 2020						JKZ 61259
Finanzierungsvoranschlag MEFP Gesamthaushalt - interne Vergütungen enthalten								
Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1. & 2.Ebene)	VA 2019	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	0,00	711.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	711.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	0,00	949.900,00	1.012.000,00	956.900,00	939.000,00	906.800,00
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	949.900,00	1.012.000,00	956.900,00	939.000,00	906.800,00
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	0,00	-238.700,00	-1.012.000,00	-956.900,00	-939.000,00	-906.800,00
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	0,00	-1.194.800,00	-488.900,00	-179.300,00	6.200,00	268.600,00
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	600.800,00	411.600,00	411.600,00	397.900,00	397.900,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA3	SA3	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0,00	600.800,00	411.600,00	411.600,00	397.900,00	397.900,00

Beschluss angenommen mit den Stimmen der SPÖ Fraktion (Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, 1. Vizebgm. Stefan Wasmer, Finanzreferent Albert Krug, GRⁱⁿ Barbara Freidl, GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Ernst Komaier, GR Amel Muhamedbegovic, GRⁱⁿ Angelika Platzer, GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher), mit der Stimme der GRÜNE Fraktion (GRⁱⁿ Jennifer Kolb), die Stimme der LiLie Fraktion (GR Werner Rinner) und die Stimme der FPÖ Fraktion (GR Thomas Wohlmuther)

Dagegen: mit den Stimmen der ÖVP Fraktion (2. Vizebgm. Egon Gojer, StR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Sanja Dzidic, GRⁱⁿ Franziska Gassner, GR Helmut Laschan, GRⁱⁿ Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer GR Georg Schweiger, GRⁱⁿ Renate Selinger)

20.

Neuberechnung der Kassenstärker aufgrund des Nachtragsvoranschlages 2020

FR Albert Krug berichtet, mit der Budgetwarnung für das Haushaltsjahr 2020 (5. Richtlinie des Landes vom 22.4.2020) wurde die Stadtgemeinde Liezen aufgefordert, den Voranschlag 2020 mittels Nachtragsvoranschlag anzupassen. Seitens des Landes Abteilung 7 wurde die Abgabefrist mit 30.9.2020 festgelegt.

Auf Basis des NAVs 2020 berechnet sich der Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO wie folgt neu:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21) lt. NVA 2020	€	20.227.200,00
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21	€	3.371.200,00

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt den für das Jahr 2020 ursprünglich beschlossenen Kassenstärker auf Grundlage des Nachtragsvoranschlags 2020 (NVA 2020) neu und legt diesen auf Basis des NVAs 2020 gemäß § 82 (2) GemO mit € 3.364.250,00 fest.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Anhebung der Kassenstärker

FR Albert Krug erinnert, im Zuge der Corona-Krise wurde die Höchstgrenze des Kassenstärker auf ein Viertel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21) angehoben (vgl. § 82a GemO iVm § 1 KAVO). Um den Abgang aus der operativen Gebarung des Gemeindehaushaltsjahres 2020 über mehr als 12 Monate ab Inanspruchnahme finanzieren zu können, ist es zwingend notwendig einen Beschluss über die Anhebung des Kassenstärkers zu fassen.

Auf Basis des NAVs 2020 berechnet sich der Kassenstärker gemäß § 82 (2) iVm § 82a GemO und § 1 KAVO wie folgt neu:

„Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ (SU 21)	€	20.227.200
Kassenstärker gem. § 82 (2) GemO = 1/6 von SU 21 (lt. NVA2020)	€	3.371.200
Kassenstärker gem. § 1 KAVO = 1/4 von SU 21 (lt. NVA2020)	€	5.056.800
= zusätzlicher Kassenstärker gem. §§ 2ff KAVO	€	1.685.600

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen hebt auf Basis § 1 (2) KAVO den für 2020 gültigen Kassenstärker von € 3.371.200 auf € 5.056.800,00 an und beschließt die entsprechende Anpassung des bestehenden Kontokorrentkredites bei der BAWAG PSK (Konto 510-108.930).

Der sich ergebende zusätzliche Kassenstärker (angehobene Kassenstärker) in der Höhe von € 1.685.600 wird in der Buchhaltung über ein eigenes FiBu-Konto (Finanzposition) geführt und gebucht, um eine buchhalterische Trennung und den Nachweis des angehobenen Kassenstärkers sicherstellen zu können. Ein eigenes Konto wird bei der BAWAG PSK nicht geführt.

Eine gesonderte Vergabe des erhöhten Kassenstärkers erfolgt nicht, da die Vergabe des Kassenstärkers 2020 bereits an die BAWAG PSK erfolgt ist und lediglich eine Anpassung der Höhe nach erfolgt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Vergabe diverser Kredite für das Haushaltsjahr 2020

FR Albert Krug erinnert, im VA 2020 (NVA 2020) sind für folgende investive Projekte Darlehen budgetiert

Kommunal LKW	€ 155.900,00
Straßensanierung 2020	€ 277.500,00
Drehleiter FFW Liezen	€ 140.000,00
Kehrmaschine	€ 187.800,00

Die Darlehensausschreibung ergibt folgendes Ergebnis:

Bieter	Darlehen für				Gesamtkosten	Anmerkungen	Reihung (Basis Gesamtkosten)
	Darlehensbetrag	Komm-LKW	Straßensan.2020	Drehleiter			
	155.900,00	227.500,00	140.000,00	187.800,00	711.200,00		
	Laufzeit	5 Jahre	16 Jahre	3 Jahre	5 Jahre		
BAWAG PSK	variabel	variabel	variabel	variabel		Angebot gültig nur bei Annahme aller 4 Darlehen!	
Mindestzinssatz	0,670%	0,670%	0,670%	0,670%			
Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%	0,451%	0,451%	0,451%			
Kreditkosten (gesamt):	3.014,61	13.116,31	1.745,46	3.631,49	21.507,87	1. Alternative (lokal)	2
Abweichung zu BKS	361,80	597,50	209,08	435,87	1.604,25		
Uni Credit	kein Angebot	variabel	kein Angebot	kein Angebot			
Mindestzinssatz		0,840%					
Spielraum Euribor bis Zinsanhebung		0,451%					
Kreditkosten (gesamt):		16.519,92					5
		fix (gesamte LZ)					
Fixzins gesamte Laufzeit		0,840%					
Kreditkosten (gesamt):		16.519,92					6
Abweichung zu BKS		4.001,11					
BKS	variabel	variabel	variabel	variabel			
Mindestzinssatz	0,590%	0,640%	0,590%	0,590%			
Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%	0,451%	0,451%	0,451%			
Kreditkosten (gesamt):	2.652,81	12.518,81	1.536,38	3.195,62	19.903,62	geringste Kreditkosten	1
STMK	variabel	variabel	variabel	variabel			
Mindestzinssatz	0,800%	0,800%	0,800%	0,800%			
Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%	0,451%	0,451%	0,451%			
Kreditkosten (gesamt):	3.703,71	16.036,69	2.145,60	4.441,09	26.327,09		5
Abweichung zu BKS	1.050,90	3.517,88	609,22	1.245,47	6.423,47		
Raiba	variabel	variabel	variabel	variabel			
Mindestzinssatz	0,690%	0,690%	0,690%	0,690%			
Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%	0,451%	0,451%	0,451%			
Kreditkosten (gesamt):	3.105,13	13.515,13	1.797,74	3.740,52	22.158,52	2. Alternative (lokal)	3
Abweichung zu BKS	452,32	996,32	261,36	544,90	2.254,90		
VB	variabel	variabel	variabel	variabel			
Mindestzinssatz	0,600%	0,600%	0,600%	0,600%			
Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,008%	0,008%	0,008%	0,008%		kein Spielraum zu Mindestzins! Vorteil zu Raiba nur 0,009%	
Kreditkosten (gesamt):	3.186,26	13.342,28	1.845,97	3.739,33	22.113,84		4
Abweichung zu BKS	533,45	823,47	309,59	543,71	2.210,22		

Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Betrachtet man ausschließlich die Finanzierungskosten und lässt die lokalen Faktoren wie zum Beispiel die Unterstützung der lokal ansässigen Filialbanken samt deren lokalen Arbeitsplätze außer Acht, dann ist die BKS Bank der Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten. Der Kostenvorteil im Vergleich zum zweibesten Bieter (BAWAG PSK) beträgt gerechnet auf die gesamte Laufzeit € 1.604,25.

Das Angebot der Volksbank ist auf dem ersten Blick günstiger als jenes der Raiba. Jedoch werden seitens der Volksbank laufende Gebühren von € 96,00 p.a. verrechnet und ein Aufschlag zum EURIBOR angeboten, der bei einem geringfügigen Anstieg des EURIBORs (ca. +0,017%-Punkte) zu einer Überschreitung des angebotenen Mindestzinses führen und die Gesamtfinanzierungskosten der Raiba übersteigen würde. Aus diesem Grund ist das Angebot der Raiba als drittbestes Angebot zu beurteilen und das Angebot der Volksbank mit knappen Abstand dahinter als vierbestes Angebot. Die Angebote der Steiermärkischen Sparkasse und UniCredit sind auf Grund ihres verhältnismäßig hohen Mindestzinses als unattraktiv einzustufen.

Mögliche Entscheidungsvarianten:

Variante 1 – Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten

Entscheidet man sich für den Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten wäre die BKS Bank der Zuschlag für alle auszuschreibenden Darlehen zu geben. Zu beachten ist, dass bei dieser Variante keine lokalen Anreize wie z.B. Unterstützung der lokalen Bankfilialinfrastruktur und Stärkung lokaler Arbeitgeber gesetzt werden können.

Variante 2 – lokaler Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten

Sollte für die Vergabe der Darlehen nicht alleine die Finanzierungskosten sondern auch die Möglichkeit der Stärkung lokaler Filialbanken von Bedeutung sein, wäre der BAWAG PSK der Zuschlag für sämtliche auszuschreibende Darlehen zu erteilen. Die Mehrkosten betragen bei dieser Variante für alle Darlehen und die gesamte Laufzeit in Summe € 1.604,25.

Variante 3 – MIX mit den geringsten Mehrkosten & lokale Anreize

Eine Alternative zu den Varianten 1 und 2 wäre die Vergabe an unterschiedliche Kreditinstitute unter Kombination beider Entscheidungsstrategien. In diesem Fall würde die BAWAG PSK nicht zum Zug kommen, da diese alle Darlehen nur im Paket anbietet und eine Einzelvergabe zu den angebotenen Konditionen ausschließt. Die Vergabe der Darlehen würde wie folgt aussehen:

Darlehen für	Darlehensbetrag	Vergabe an	Mehrkosten
Straßensanierung 2020	227.500,00	BKS	keine
Komm-LKW	155.900,00	Raiba	452,32
Kehrmaschine	187.800,00	Raiba	544,90
Drehleiter	140.000,00	VB	309,59
			1.306,81

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die ausgeschriebenen Darlehen nach folgender Aufstellung zu vergeben:

Darlehen für	Darlehensbetrag	Vergabe an	Mehrkosten
Straßensanierung 2020	227.500,00	BKS	keine
Komm-LKW	155.900,00	Raiba	452,32
Kehrmaschine	187.800,00	Raiba	544,90
Drehleiter	140.000,00	VB	309,59
			1.306,81

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen für die Straßensanierungen 2020 im Volumen von € 227.500,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen für den Kommunal-LKW im Volumen von € 155.900,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen für die Kehrmaschine im Volumen von € 187.800,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen für die Drehleiter im Volumen von € 140.000,00 an die Volksbank Steiermark AG.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Anpassung der Hundeabgabenordnung – klarstellende Korrekturen

FR Albert Krug berichtet, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2019 eine Hundeabgabeordnung erlassen und im Gemeinderat vom 14. Mai 2020 entsprechend der Vorschläge aus der Verordnungsprüfung des Landes Steiermark angepasst. Im Zuge der laufenden Vorschreibung der korrigierten Hundeabgabenordnung 2020 wurde festgestellt, dass der Verordnungstext in einigen Punkten für den Verordnungsunterworfenen nicht eindeutig genug formuliert ist und geringfügige Anpassungen hinsichtlich folgender Punkte erfordert:

Zu § 2 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Abgabepflichtiger ist die Halterin/der Halter eines gemäß § 1 von der Abgabepflicht umfassten Hundes.“

Zu § 3 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,00 je Hund.“

Zu § 3 Punkt 2.:

Die im Gemeinderat vom 14. Mai 2020 vorgenommene Streichung des Punkt 2. hat zu einer ungewollten Veränderung der höchstmöglichen Abgabe je Abgabepflichtigen geführt. Es wird empfohlen, einen neuen Punkt 2. mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„Werden drei oder mehr Hunde gehalten, beträgt die Abgabe pro Kalenderjahr € 180,00 je Abgabepflichtigen.“

Zu § 5 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 30,00 je Hund, insgesamt jedoch höchstens € 90,00 je Abgabepflichtiger, der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.“

Zu § 10 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Eine Person, die einen von der Abgabepflicht gemäß § 1 umfassten Hund (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.“

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass er selbst zwar keinen Hund besitzt, dieser jedoch der beste Freund des Menschen ist. Da Hunde Kosten verursachen, spricht sich 2. Vizebürgermeister Gojer dafür aus, bei der alten Textierung zu bleiben.

FR Krug erklärt, dass es sich lediglich um ergänzende Korrekturen aufgrund der Vorgaben des Landes Steiermark handelt und keine inhaltlichen Änderungen der Hundeabgabenordnung vorgesehen sind. Dies wird vom als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold bestätigt.

GR Helmut Laschan stellt zur Diskussion, dass man die Bestimmung, wonach der vierte Hund weniger wert ist als die drei übrigen, überdenken sollte.

2. Vizebürgermeister Gojer schlägt vor, die Änderung der Hundeabgabenordnung im Dezember zu beschließen.

Mag. Neuhold erklärt, dass eine Neufassung der Hundeabgabenordnung ein eigenes Thema wäre und zuvor in einem Ausschuss behandelt werden müsste. Die vom Land geforderten Korrekturen sollten jedoch unverzüglich beschlossen werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2019 eine Hundeabgabeordnung erlassen und im Gemeinderat vom 14. Mai 2020 entsprechend der Vorschläge aus der Verordnungsprüfung des Landes Steiermark angepasst. Im Zuge der laufenden Vorschreibung der korrigierten Hundeabgabenordnung 2020 wurde festgestellt, dass der Verordnungstext in einigen Punkten für den Verordnungsunterworfenen nicht eindeutig genug formuliert ist und geringfügige Anpassungen hinsichtlich folgender Punkte erfordert:

Zu § 2 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Abgabepflichtiger ist die Halterin/der Halter eines gemäß § 1 von der Abgabepflicht umfassten Hundes.“

Zu § 3 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Die Abgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich € 60,00 je Hund.“

Zu § 3 Punkt 2.:

Die im Gemeinderat vom 14. Mai 2020 vorgenommene Streichung des Punkt 2. hat zu einer ungewollten Veränderung der höchstmöglichen Abgabe je Abgabepflichtigen geführt. Es wird empfohlen, einen neuen Punkt 2. mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

„Werden drei oder mehr Hunde gehalten, beträgt die Abgabe pro Kalenderjahr € 180,00 je Abgabepflichtigen.“

Zu § 5 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 30,00 je Hund, insgesamt jedoch höchstens € 90,00 je Abgabepflichtiger, der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.“

Zu § 10 Punkt 1.:

Es wird empfohlen, den Punkt 1. wie folgt umzuformulieren:

„Eine Person, die einen von der Abgabepflicht gemäß § 1 umfassten Hund (Hundehalterin/Hundehalter), hat dies der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz hat, binnen 4 Wochen zu melden.“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung des Kommunal-LKWs

FR Albert Krug berichtet, für die Finanzierung des Kommunal-LKWs soll in der heutigen Sitzung ein Darlehen in der Höhe von € 155.900,00 beschlossen werden.

Folgende Darlehensurkunde laut **Beilage 1** wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Darlehensurkunde vom 29.09.2020 der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebsen eGen über einen Kreditbetrag in der Höhe von € 155.900,00 (IBAN: AT08 3821 5000 1002 9122).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Straßensanierungen 2020

FR Albert Krug berichtet, für die Finanzierung der Straßensanierung 2020 soll in der heutigen Sitzung ein Darlehen in der Höhe von € 227.500,00 beschlossen werden.

Folgende Darlehensurkunde laut **Beilage 2** wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Darlehensurkunde vom 28.09.2020 der BKS Bank über einen Kreditbetrag in der Höhe von € 227.500,00 (Konto-Nr.: 118-002636)

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Drehleiter der FF Liezen Stadt

FR Albert Krug berichtet, für die Finanzierung einer Drehleiter der FF Liezen Stadt soll in der heutigen Sitzung ein Darlehen in der Höhe von € 140.00,00 beschlossen werden.

Folgende Darlehensurkunde laut **Beilage 3** wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Darlehensurkunde vom 28.09.2020 der VOLKSBANK Steiermark in der Höhe von € 140.00,00 (IBAN:AT19 4477 0182 8649 2000).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Kehrmaschine

FR Albert Krug berichtet, für die Finanzierung der Kehrmaschine soll in der heutigen Sitzung ein Darlehen in der Höhe von 187.800,00 beschlossen werden.

Folgende Darlehensurkunde laut **Beilage 6** wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Darlehensurkunde vom 29.09.2020 der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGEn in der Höhe von € 187.800,00 (IBAN: AT30 3821 5000 1002 9114).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Vergabe des Sanierungsdarlehens für das Objekt Rosegggasse 16 – Top 3

FR Albert Krug erinnert, am 5.8.2020 seitens Siedlung Ennstal ausgeschrieben. Die übermittelten Angebote wurden nun der Stadtgemeinde Liezen zur Beurteilung und Entscheidung hinsichtlich der Vergabe übermittelt.

Die Darlehensausschreibung ergibt folgendes Bild:

Bieter	Darlehen für Sanierung Top3		Reihung (Basis Gesamtkosten)	Anmerkungen
	Darlehensbetrag	Laufzeit		
		14.500,00		
		14 Jahre		
Hypo OÖ	Angebot vom 10.8.2020	variabel		
	Mindestzinssatz	1,000%		
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%		
	Finanzierungskosten (gesamt):	1.057,27		
		fix (gesamte LZ)		
	Fixzins gesamte Laufzeit	1,000%		
	Finanzierungskosten (gesamt):	1.057,27	1	keine vorzeitige Tilgung möglich
Raiba	Angebot vom 10.8.2020	variabel		
	Mindestzinssatz	1,150%		
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%		
	Finanzierungskosten (gesamt):	1.288,40	2	1. Alternative (lokal)
	Mehrkosten zu Hypo OÖ	231,13		
Stmk Spark.	Angebot vom 11.8.2020	variabel		
	Mindestzinssatz	1,875%		
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,451%		
	Finanzierungskosten (gesamt):	1.982,40	3	
	Mehrkosten zu Hypo OÖ	925,13		

Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Betrachtet man ausschließlich die Finanzierungskosten und lässt die lokalen Faktoren wie zum Beispiel die Unterstützung der lokal ansässigen Filialbanken samt deren lokalen Arbeitsplätze außer Acht, dann ist der Oberösterreichischen Landesbank AG (Hypo OÖ) der Zuschlag für Sanierungsdarlehen zu erteilen. Der Kostenvorteil im Vergleich zum zweibesten Bieter (Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben) beträgt gerechnet auf die gesamte Laufzeit € 231,13. Im Vergleich zum drittbesten Angebot der Steiermärkischen Sparkasse sind die gesamten Finanzierungskosten um € 925,13 geringer.

Mögliche Entscheidungsvarianten:**Variante 1 – Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten**

Entscheidet man sich für den Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten wäre der Oberösterreichischen Landesbank AG (Hypo OÖ) der Zuschlag für das auszuschreibende Darlehen zu erteilen. Zu beachten ist, dass bei dieser Variante keine lokalen Anreize wie z.B. Unterstützung der lokalen Bankfilialinfrastruktur und Stärkung lokaler Arbeitgeber gesetzt werden können.

Variante 2 – lokaler Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten

Sollte für die Vergabe der Darlehen nicht allein die Finanzierungskosten, sondern auch die Möglichkeit der Stärkung lokaler Filialbanken und lokaler Arbeitsplätze von Bedeutung sein, wäre der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben der Zuschlag zu erteilen. Die Mehrkosten betragen bei dieser Variante für alle Darlehen und die gesamte Laufzeit in Summe € 231,13.

Empfehlung:

Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte bei der Vergabe des ausgeschriebenen Darlehen nicht nur auf die Finanzierungskosten abgestellt werden, sondern auch die Möglichkeiten zur lokalen Anreizsetzung (z.B. Unterstützung lokaler Arbeitgeber, Stärkung der Filialstruktur lokal ansässiger Banken) berücksichtigt werden. Im Ergebnis wäre daher der Variante 2 („lokaler Anbieter mit den geringsten Finanzierungskosten“) der Vorzug zu geben.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt das ausgeschriebene Darlehen für die Sanierung des Top 3 (Rosegggasse 16) im Volumen von € 14.500,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben zu vergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Kauf des Grundstückes Nr. 687/1 Reithal von der FM Zone Eisenhof GmbH

FR Albert Krug erinnert, mit Vereinbarung vom 07.11.2017 wurde festgelegt, dass die FM Zone Eisenhof GmbH nach erteilter Baubewilligung für ein Fachmarktzentrum auf dem ehemaligen Eisenhofgelände die Errichtung der Südspange Liezen auf dem Grundstück Nr. 687/1 KG 67409 Reithal durch die Stadtgemeinde Liezen zuzulassen hat.

Im Rahmen umfangreicher Verhandlungen wurde Einvernehmen dahingehend erzielt, dass die ggst. Straße im Auftrag der FM Zone Eisenhof GmbH errichtet wird und das Grundstück Nr. 687/1 KG 67409 Reithal samt fertig gestellter Straße an die Stadtgemeinde Liezen verkauft wird. Die Straße ist in der Folge in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Als Kaufpreis wurde zunächst ein Betrag von brutto € 264.000,-- vereinbart. Durch die Fassung eines Grundsatzbeschlusses über die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.09.2019 ist es jedoch erforderlich geworden, die ursprünglich geplante Breite des geplanten, entlang der Südspange verlaufenden Geh- und Radweges von 2 Metern auf 2,5 Meter zu erhöhen.

Die Mehrkosten für die Asphaltierung betragen brutto € 3.600,-- und sind von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen. Daher erhöht sich der Kaufpreis für die Südspange nunmehr auf € 267.600,--. Hiervon sollen € 154.140,-- auf das bloße Grundstück sowie € 112.860,- - auf die darauf errichtete Straße entfallen.

Ein entsprechender Beschluss wurde für die Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2020 vorbereitet und auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss vorberaten.

Seitens der FM Zone Eisenhof GmbH wurde jedoch kurzfristig darum ersucht, eine Bestimmung in den Kaufvertrag aufzunehmen, derzufolge sich die Stadtgemeinde Liezen zur Herstellung des vollständigen Lückenschlusses der Südspange bzw. zumindest zu deren Weiterbau über das vom Österreichischen Bundesheer erworbene Grundstück Nummer 817/12 KG 67409 Reithal innerhalb von 18 Monaten ab beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages verpflichtet.

Zumal die Durchführung der geforderten Baumaßnahme innerhalb von 18 Monaten nicht möglich gewesen wäre, konnte eine Behandlung im Gemeinderat zum damaligen Zeitpunkt nicht erfolgen.

In der Zwischenzeit konnte mit der FM Zone Eisenhof GmbH Konsens darüber hergestellt werden, dass für den Weiterbau bzw. den Lückenschluss der Südspange durch die Stadtgemeinde Liezen keine Frist in den Kaufvertrag aufgenommen werden soll.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von der FM Zone Eisenhof GmbH das Grundstück Nr. 687/1 KG 67409 Reithal samt darauf errichteter Straße gemäß nachstehendem Kaufvertrag:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Verkäuferin: **, FN 476056h,**
5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße 5

- im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt - einerseits

u n d

der Käuferin: **Stadtgemeinde Liezen**
8940 Liezen, Rathausplatz 1

- im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt - andererseits

wie folgt:

I. **PRÄAMBEL**

Die FM Zone Eisenhof GmbH ist aufgrund des Kaufvertrages vom 23.08.2017 Eigentümerin der Liegenschaften EZ 385, EZ 359, EZ 463 und EZ 338, je Grundbuch 67409 Reithtal, Bezirksgericht Liezen, sowie der EZ 281, Grundbuch 67406 Liezen, Bezirksgericht Liezen. Von ihr wurde auf diesen Liegenschaften auf Basis der Baubewilligung der Stadtgemeinde Liezen vom 29.10.2018, BV-131-90-00777-17/18, ein Fachmarktzentrum mit Hotel und Parkdeck im Obergeschoß errichtet.

Im Zuge der Realisierung dieses Bauvorhabens erfolgte auch die Errichtung einer Straße, die in Ost-West-Richtung durch dieses Areal verläuft und die im Folgenden als „Südspange Liezen“ bezeichnet wird.

Die Südspange Liezen ist in der diesem Vertrag als Beilage ./1 angeschlossenen Skizze planlich dargestellt. Sie führt über jene Teilflächen der von der Verkäuferin gekauften Liegenschaften, die das Grundstück 687/1, Grundbuch 67409 Reithtal gemäß Teilungsurkunde GZ 8124 der Geometer LIDL-ZT GmbH, Gesellschaft für Vermessungswesen bilden. Diese Teilungsurkunde wird dem Vertrag als Beilage ./2 angeschossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

Die bauliche Ausführung ist auf der Grundlage eines Leistungsverzeichnisses, welches diesem Vertrag als Beilage ./3 angeschossen ist, sowie unter Einhaltung der Bestimmungen der RVS erfolgt.

II. **VERTRAGSGEGENSTAND**

Gegenstand dieses Vertrages ist nun der Verkauf und die Übertragung jener Teilstücke aus den in der Präambel beschriebenen Liegenschaften der Verkäuferin, welche zur Realisierung des Straßenbauprojekts „Südspange Liezen“ erforderlich sind, an die Stadtgemeinde Liezen, welche diese Teilflächen in das öffentliche Gut übernehmen wird.

Kaufgegenstand ist das durch Teilung aufgrund der Vermessungsurkunde der Geometer LIDL-ZT GmbH Gesellschaft für Vermessungswesen, mit dem Sitz in Mondsee, GZ 8124, neu gebildete Grundstück 687/1 Grundbuch 67409 Reithtal im Ausmaß von 2175 m², so wie in der beiliegenden Vermessungsurkunde ./2 dargestellt.

Die Verkäuferin verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin dieses aufgrund der Teilungsurkunde der Geometer LIDL-ZT GmbH Gesellschaft für Vermessungswesen, GZ 8124, neu gebildete Grundstück 687/1, Grundbuch 67409 Reithtal, mit der gemäß Beilage ./3 zu diesem Vertrag errichteten Straße und allen in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.

III.
ÜBERGABE UND VERRECHNUNGSSTICHTAG

Die Übernahme des Kaufgegenstandes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt nach beiderseitiger Unterfertigung des vorliegenden Kaufvertrages. Innerhalb von 30 Tagen nach diesem Zeitpunkt wird die Verkäuferin die Käuferin zur Übernahme des Kaufgegenstandes auffordern. Die Käuferin hat binnen 4 Wochen ab dieser Aufforderung die Straße tatsächlich zu übernehmen. Für den Fall eines Annahmeverzuges gilt der Ablauf dieser Frist als Übergabestichtag.

IV.
KAUFPREIS

1. *Der Kaufpreis für den oben beschriebenen Kaufgegenstand im vereinbarungsgemäß fertiggestellten Zustand wurde mit dem Betrag von gesamt € 267.600,-- vereinbart. Hiervon entfallen € 154.140,-- auf das Grundstück sowie € 112.860,-- auf die darauf errichtete Straße.*
2. *Die Zahlung des gesamten Kaufpreises erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages.*
3. *Die Käuferin verpflichtet sich, sämtliche Zahlungen bei Fälligkeit ausschließlich auf das zur Abwicklung dieses Vertrages neu eröffnete Treuhandkonto des Vertragserrichters, Notar Mag. Michael Preihs, 8940 Liezen, Hauptstraße 26, bei der Notartreuhandbank AG., IBAN: „KV Stadtgemeinde Liezen“, zur Anweisung zu bringen.*

Der Urkundenverfasser Notar Mag. Michael Preihs wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich mit dem Auftrag zum Treuhänder bestellt, den Kaufpreis erst nach Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen und zwar:

- a) *Einlangen des Beschlusses über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob den vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteilen beim Treuhänder bei ansonsten unverändertem Grundbuchstand gegenüber dem Tag der Vertragserrichtung,*
- b) *Vorliegen der Freilassungserklärung der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG,*
- c) *Vorliegen aller Voraussetzungen, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind*

eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer abzuführen, die Kosten für die Selbstbemessung und Abfuhr der Immobilienertragssteuer zuzüglich allfälliger Barauslagen einzubehalten, die Lastenfreistellungskosten zu überweisen ohne Überprüfungsverpflichtung der bekanntgegebenen Schuldenstände sowie das Lastenfreistellungshonorar einzubehalten und den Restkaufpreis samt der üblichen Bankzinsen, abzüglich Bankspesen und KEST unverzüglich an die Verkäuferin auf deren erst bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Treuhandauftrages bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Treuhänder. Dies gilt auch für das Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Zustimmung zur Registrierung dieser Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates im Wege der elektronischen Datenverarbeitung und erklären, in Kenntnis des damit verbundenen Versicherungsschutzes zu sein.

Die mit dieser Treuhandschaft verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten gelten auch für die Rechtsnachfolger der Treugeber bzw. für die gesetzlich bestellten Vertreter und Amtsnachfolger des Treuhänders.

Eine Auflösung dieses Treuhandverhältnisses ist an die Zustimmung des Notars gebunden. Die Treugeber verzichten hiermit auf einen Rücktritt vom Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Rechtsfall, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat, bis zur Beendigung der Treuhandschaft. Beginn der Erfüllung der Treuhandschaft ist die erste Verfügungshandlung des Notars über das Treuhandgut oder Teile desselben.

Der Treuhänder ist von allen behördlichen Maßnahmen, Willenserklärungen und Urkunden betreffend den Gegenstand dieses Treuhandauftrages und das Grundgeschäft unverzüglich zu verständigen.

4. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 5 % Verzugszinsen p.a. vereinbart.
5. Kommt die Käuferin trotz eingeschriebener Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche bleiben dadurch unberührt.

V.

DIENSTBARKEITEN

1. Die Verkäuferin behält sich am kaufgegenständlichen Grundstück nachstehende Dienstbarkeiten zurück:

- Die Dienstbarkeit der Leitungsführung entlang der Straße und quer unter der Straße an jeder beliebigen Stelle zur Ver- und Entsorgung der im Rahmen des Einreichprojektes erstellen Gebäude.
- Die Dienstbarkeit der Überbauung der Straße mit einer Brücke zum Gehen und Fahren im Bereich des Grundstückes 688/3 oder einer Überplattung und Überbauung im beliebigen Umfang der Straße vorbehaltlich der Erteilung einer entsprechenden baubehördlichen Genehmigung gemäß jeweils rechtskräftigem Bebauungsplan und auf Basis des Einreichprojektes

sowie

- die Dienstbarkeit der Nutzung der PKW-Stellplätze, welche in Beilage ./4 dargestellt sind.

Festgehalten wird, dass das allfällige Erfordernis baurechtlicher Genehmigungen durch diese zivilrechtliche Regelung nicht abgedungen werden kann.

2.

2.1.

Im Hinblick auf diese Dienstbarkeiten wird Folgendes vereinbart:

Im Straßenkörper sowie seitlich von diesem und unter diesem werden sich bereits zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß Punkt III. Leitungen zur Ver- und Entsorgung der benachbarten Gebäude befinden. Die Käuferin ist damit ausdrücklich einverstanden. Sie räumt der Verkäuferin und ihren Besitz- und Rechtsnachfolgern im Besitz und Eigentum der angrenzenden Grundstücke die entsprechenden Leitungsrechte ein und stimmt auch zu, dass später allenfalls erforderliche zusätzliche Ver- und Versorgungsleitungen auf dem Kaufgegenstand verlegt werden können. Im Zusammenhang mit diesen Leitungsrechten sind die Verkäuferin und ihre Rechtsnachfolger in Besitz und Eigentum der angrenzenden Grundstücke auch berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten durchzuführen.

Festgehalten wird, dass für die Verlegung von Leitungen Straßenpolizeiliche Bewilligungen bzw. Aufgrabungsgenehmigung erforderlich sind. Somit kann das allfällige Erfordernis von Aufgrabungsgenehmigungen bzw. Straßenpolizeilicher Bewilligungen durch diese zivilrechtliche Regelung nicht abgedungen werden.

2.2.

Der Verkäuferin wird nach Maßgabe der einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen auch das Recht eingeräumt, über das kaufgegenständliche Grundstück eine Brücke mit einer Mindestdurchfahrtslichte von 4,5m zu errichten. Im Zusammenhang mit dieser Brücke wird der Verkäuferin und ihren Rechtsnachfolgern im Besitz und Eigentum der anderen Grundstücke auch das Recht des Gehens und Fahrens über diese Brücke eingeräumt. Die genaue Situierung der Brücke, die sich auf Höhe des Grundstückes 688/3 befinden wird, kann von der Verkäuferin frei gewählt werden. Die Verkäuferin ist auch berechtigt diese Brücke später zu ändern oder zu vergrößern. Die Verkäuferin ist auch berechtigt anstelle der Brücke oder zusätzlich zur Brücke eine Überplattung und Überbauung der Straße durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestdurchfahrtslichte von 4,5m. Sämtliche damit zusammenhängenden Kosten hat die Verkäuferin zu tragen.

Festgehalten wird, dass Veränderungen einer solchen Brücke von baurechtlichen Vorgaben abhängig sind und einer Baubewilligung bedürfen. Festgehalten wird weiters dass auch das allfällige Erfordernis sonstiger baurechtlicher Genehmigungen durch diese zivilrechtliche Regelung nicht abgedungen werden kann.

2.3.

Auf dem kaufgegenständlichen Grundstück wurden im östlichen Bereich, wie in Beilage ./4 dargestellt, PKW-Stellplätze errichtet. Das alleinige Nutzungsrecht an diesen Stellplätzen steht der Verkäuferin sowie ihren Rechtsnachfolgern in Besitz und Eigentum der angrenzenden Grundstücke zu. Die Stellplätze sollen von Kunden und Mitarbeitern des Fachmarktzentrums genutzt werden können. Die Erhaltung, Schneeräumung und Streuung dieser Stellflächen erfolgt durch die Verkäuferin und deren Mieter auf eigene Kosten.

Die Verkäuferin ist berechtigt, das exklusive Nutzungsrecht entsprechend auszuschildern.

3.

Die Dienstbarkeiten zugunsten der Verkäuferin sollen auch verbüchert werden. Die Käuferin stimmt dieser Verbücherung ausdrücklich zu. Die Parteien erteilen daher ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einschreiten ob der für das kaufgegenständliche Grundstück 687/1, Grundbuch 67409 Reithtal, BG Liezen neu eröffneten EZ nachstehende Eintragungen vorgenommen werden können:

Die Dienstbarkeit der Leitungsführung für die Grundstücke 687/1, 987/3, 641/4 und 688/3 je Grundbuch 67409 Reithtal über Grundstück 687/1, Grundbuch 67409 Reithtal.

Die Dienstbarkeit der Überbauung für die Grundstücke 688/3 und 684 je Grundbuch 67409 Reithtal über 687/1, Grundbuch 67409 Reithtal.

sowie

Die Dienstbarkeit der Nutzung der Parkflächen auf Grundstück 687/1 für Grundstück 817/6 und 683 je Grundbuch 67409 Reithtal.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin leistet Gewähr dafür, dass das kaufgegenständliche Grundstück frei von bürgerlichen Geldlasten in Besitz und Eigentum der Käuferin übergehen kann.

Die Verkäuferin leistet weiteres Gewähr dafür, dass die Straße entsprechend dem Leistungsverzeichnis gemäß Beilage ./3 ordnungsgemäß hergestellt wurde und in ordnungsgemäßem Zustand an die Käuferin übergeben wird.

Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen.

VII. HERSTELLUNG UND ERHALTUNG DER STRAÙE EINSCHLIEÙLICH DES GEH- UND RADWEGES

Seitens der Verkäuferin wurde die Straßenanlage samt Geh- und Radweg gemäß Beilage ./3 zu diesem Vertrag hergestellt. Die Kosten der Herstellung des Geh- und Radweges sind mit den hier vereinbarten Kaufpreis gemäß Punkt IV. mit abgegolten. Die Verkäuferin sichert zu, dass die Käuferin nicht mit weiteren Herstellkosten im Zusammenhang mit der Straße belastet wird. Hievon ausgenommen sind die Kosten für Beschilderung, Markierung und Installation einer Beleuchtung. Die Arbeiten wird die Käuferin nach der Übergabe noch selbst veranlassen.

Ab der Übernahme ist die Käuferin verpflichtet, die Straße der öffentlichen Nutzung zuzuführen und die Straße auch zu erhalten sowie im Winter ordnungsgemäß zu räumen.

Die Schneeräumung und Streuung des gemeinsam mit der Straße errichteten Geh- und Radweges richtet sich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die Entwässerung der Straße erfolgt auf dem kaufgegenständlichen Grundstück entsprechend dem im Einreichplan dargestellten Entwässerungskonzept über dort vorgesehene Sickerkörper.

VIII. **KOSTEN, ABGABEN UND GEBÜHREN**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie der Einholung der erforderlichen Zustimmungserklärungen und Bewilligungen verbundenen Kosten, öffentlichen Abgaben und Gebühren aller Art, insbesondere auch die Grunderwerbsteuer werden von der Käuferin alleine getragen. Die Käuferin hat den Verkäufer hinsichtlich dieser Kosten und Gebühren vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung trägt die Verkäuferin, die dem Vertragserichter Notar Mag. Michael Preihs auch die Ermächtigung erteilt, die hierfür notwendigen Beträge aus dem erlegten Kaufpreis zu entnehmen, was auch die Kosten der Lastenfreistellung beinhaltet.

Die Vertragsteile beauftragen den Urkundenverfasser die Grunderwerbsteuer-selbstberechnung vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage von € 267.600,-- :

- 1. die Grunderwerbsteuer per 3,5% der Bemessungsgrundlage das sind € 9.366,-- binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Grunderwerbsteu-erkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT05 3150 0371 0710 3203, BIC: NTBAATWW, zu Verwendungszweck „AZ 5336 “ zu über-weisen.*
- 2. Desweiteren die grundbücherliche Eintragungsgebühr in Höhe von 1,1% der Be-messungsgrundlage, das sind € 2.944,-- binnen 8 Tagen nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Eintragungsgebührenkonto des Urkundenverfassers bei der bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT63 3150 0800 0710 3203, BIC: NTBAATWW, zu Verwendungszweck „AZ 5336“ zu überweisen.*

Die Vertragsparteien sind in Kenntnis ihrer gemäß § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1987 bestehenden solidarischen Haftung für die zu diesem Rechtsgeschäft anfallende Grund-erwerbsteuer. Die Käuferin verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunder-werbsteuer bei Fälligkeit zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungser-leichterung zu verzichten.

IX. **BEVOLLMÄCHTIGUNG**

Die Käuferin beauftragt und sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen Notar Mag. Michael Preihs, 8940 Liezen, Hauptstraße 26, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und elektronischen Archivierung der Urkunden dieses Vertrages, insbesondere auch zur Einholung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen und bevollmächtigen Notar Mag. Michael Preihs, 8940 Liezen, Hauptstraße 26, ausdrücklich, alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages erforderlichen und zweckmäßigen Rechtshandlungen zu veranlassen sowie die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendige Ergänzungen jeder Art sowie Aufsandungserklärungen mit Wirksamkeit für die Parteien auch durch Selbstkontrahieren abzugeben bzw. vorzunehmen und grundbuchsfähig zu unterfertigen.

Die Vertragsteile bevollmächtigen Mag. Julia Heim, geb. 07.04.1991 p.A. 8940 Liezen, Hauptstraße 26, daher insbesondere auch, in ihrem Namen Nachträge zu diesem Kaufvertrag zu verfassen und gegebenenfalls auch notariell beglaubigt zu unterfertigen, sofern dies zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages erforderlich ist und in die wirtschaftlichen Abmachungen des Kaufvertrages nicht eingegriffen wird.

Der Vertragserrichter hat in diesem Zusammenhang auch umfassende Vollmacht, vor sämtlichen Gerichten und Behörden einzuschreiten, Erklärungen abzugeben, Schriftstücke und Bescheide entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzubringen, Eintragungen oder Löschungen von Pfandrechten, Servituten oder anderen bürgerlichen Rechten zu beantragen.

X. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Die Käuferin erklärt, eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Österreich zu sein. Die Käuferin gilt daher als Inländerin im Sinne des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes.

XI. ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsteile erklären, die Höhe des Kaufpreises mit Rücksicht auf Art und Umfang des Kaufobjektes, insbesondere auch durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, überprüft zu haben und als angemessen zu erachten. Die Käuferin erklärt, dass sie selbst dann, wenn ihr bekannt wäre oder sie annehmen würde, dass der wahre Wert des Kaufgegenstandes geringer als die Hälfte des vereinbarten Kaufpreises wäre, wofür ihrer Meinung nach keine Anhaltspunkte bestehen, sie dennoch den Kaufgegenstand aus besonderer Vorliebe um den bedungenen außerordentlichen Wert zu übernehmen bereit ist und erklärt umgekehrt die Verkäuferin, dass sie selbst dann, wenn der wahre Wert des Kaufgegenstandeshöhe als das Doppelte des vereinbarten Kaufpreises wäre, wofür ihrer Meinung nach gleichfalls keine Anhaltspunkte bestehen, sie dennoch den Kaufgegenstand um den unverhältnismäßigen Wert zu veräußern bereit ist.

XII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. *Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von den Vertragsteilen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine allfällige Vereinbarung über das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.*
2. *Die mit diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten gehen auf beiden Seiten auf mögliche Rechtsnachfolger über.*
3. *Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragsparteien der Entscheidung und Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Liezen. Sie verzichten auf einen etwaigen anderen Gerichtsstand. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.*
4. *Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass alle Daten, die sich im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung ergeben, automationsunterstützt gespeichert werden. Urkunden werden in Datenbanken, insbesondere dem Archivium, elektronisch gespeichert. Die Speicherdauer im Archivium beträgt 10 Jahre, sofern diese nicht verlängert wird. Eine Verlängerung wird nur auf ausdrücklichen schriftlichen Auftrag durch den Käufer vor Ablauf der 10-Jahresfrist veranlasst.*
5. *Der Käufer nimmt die Bestimmung des § 70 Versicherungsvertragsgesetz zur Kenntnis, wonach hinsichtlich eines Versicherungsverhältnisses der Erwerber einer versicherten Sache an die Stelle des Veräußerers tritt, jedoch berechtigt ist, das Versicherungsverhältnis innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einverleibungsbeschlusses aufzukündigen. Die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf das Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Forderungen der Versicherungsanstalt aus dem Titel einer allfälligen Rückerstattungspflicht für Dauerrabatte, die aufgrund einer von vom Käufer vorgenommenen Aufkündigung des Versicherungsvertrages entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.*
6. *Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Vertrag wegen Irrtums, Wegfalls oder Änderung der Geschäftsgrundlage, des Nichteintritts von Erwartungen oder aus anderen Gründen anzufechten.*
7. *Die Vertragsparteien erklären weiters ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen Daten in elektronischer Form, insbesondere auch deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden-, und Verkehrsverkehrs. Wir bestätigen auch vom Urkundenverfasser explizit auf die EU-Datenschutzrichtlinie hingewiesen worden zu sein und erteilen auch die Zustimmung zur Verwendung unserer Daten im Rahmen der notariellen Tätigkeit, sowie die Weitergabe an die Amtsnachfolger des Urkundenverfassers.*

Die Vertragspartner erklären, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag zu handeln. Die Vertragspartner versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die Vertragspartner erklären weiters, keine politisch expo-

nierten Personen im Sinne des EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben, oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch einer politischen exponierten Person nahstehende Person zu sein. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

Die Vertragsteile nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, da sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch den Urkundenverfasser erfolgt. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an das Notariat Mag. Michael Preihs als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird notariat@preihs.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

XIII. **AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

Beide Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einschreiten aufgrund dieses Kaufvertrages und nach Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 8124 der Geometer LIDL-ZT GmbH, Gesellschaft für Vermessungswesen im Grundbuch 67409 Reithal nachstehende Eintragung vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes an Grundstück 687/1 für

**Stadtgemeinde Liezen,
8940 Liezen, Rathausplatz 1. zu 1/1 Anteilen.**

XIV.

NEBENVEREINBARUNGEN

1.

*Die Käuferin verpflichtet sich anstelle der Verkäuferin in die aus der Beilage ./5 zu diesem Kaufvertrag ersichtliche **Vereinbarung** mit dem Land Steiermark in Bezug auf den Einfahrtstrichter einzutreten und die damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Steiermark zu übernehmen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.*

2.

Die Käuferin verpflichtet sich die Südspange Liezen auf dem seitens der Stadtgemeinde Liezen vom Österreichischen Bundesheer erworbenen Grundstückes Nummer 817/12 KG 67409 Reithal in der gleichen Qualität und Ausführung fortzuführen.

XV. VERTRAGSÜBERNAHME

Die Käuferin erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, dass anstelle der FM Zone Eisenhof GmbH möglicherweise auch ein anderes, mit dieser derzeit verbundenes Unternehmen als Verkäuferin in diesen Vertrag eintritt. Dieser Vertragsübernahme kann bis zum Zeitpunkt der Übergabe gemäß III. erfolgen.

XVI. GENEHMIGUNG

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2020 zu Tagesordnungspunkt 29 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Abschluss eines Servitutsvertrages mit Herrn Viktor Steindl betreffend die Verlegung des Oberdorfer Baches auf dem Grundstück Nr. 564 KG Liezen

FR Albert Krug berichtet, der Oberdorfer Bach verläuft in verrohrter Form schräg durch die als Aufschließungsgebiet Bauland gewidmete Grundstücke im Bereich nördlich des „Unteren Mooswegs“.

Durch den Vorgänger von Frau DI Sulzbacher, wurde bereits ein Projekt vorbereitet und dessen Planung beauftragt, in dem die Verrohrung im Norden entlang des „Weißenbacher Weges“ verlegt werden sollte.

Dieses Projekt war leider nicht wasserrechtlich bewilligungsfähig, weshalb seither diverse Umplanungen notwendig waren.

Als wasserrechtlich bewilligungsfähig steht nun die Verlegung der Verrohrung an den südlichen Grundstücksgrenzen von Herrn Viktor Steindl, Herrn Manfred Deisl und der Stadtgemeinde Liezen – im beiliegenden Plan siehe weiße Linie.

Mit Herrn Viktor Steindl wurden die Servitutsbedingungen ausverhandelt. Gemäß den Richtwerte der Landwirtschaftskammer aus 2020 wurde ein Entschädigungsbetrag für ein Servitut für die Rohrleitung DN 1200 von

Servitutsentgelt:	€ 264,00
Verkehrswertminderung:	€ 384,00
Schachtbauwerke:	€ 933,93
SUMME:	€ 1.581,93

Voraussichtliche Flurentscheidung: € 462,84

2, Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die Einleitung der Oberflächenwasser in den dort befindlichen Graben erfolgen muss, und möchte wissen, ob hierfür entsprechende Zustimmungen der Grundeigentümer vorliegen.

FR Krug erklärt, das 90% des betreffenden Grabens von der Stadtgemeinde Liezen erhalten werden.

Aus Sicht von Stadtrat Raimund Sulzbacher ist eine Versammlung der Entwässerungsgenossenschaft notwendig, bevor der Gemeinderat einen derartigen Beschluss fassen kann.

FR Krug bestätigt die Richtigkeit der Aussage von Stadtrat Sulzbacher, jedoch ist die Sicherung der beiden notwendigen Servitutsrechte als erster Schritt notwendig. Erst dann können weitere Schritte, wie etwa ein Beschluss der Entwässerungsgenossenschaft, erfolgen. Zudem ist es z.B. auch notwendig, behördliche Genehmigungen einzuholen.

2, Vizebürgermeister Gojer spricht sich dafür aus, dass dieses Projekt in einem Guss erledigt werden sollte und nicht in Etappen, da man ansonsten Gefahr läuft, das Projekt gar nicht realisieren zu können.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Viktor Steindl einen Servitutsvertrag über die Verlegung des Oberdorfer Baches auf dem Grundstück Nr. 564 KG Liezen ab. Die Fertigstellung und wasserrechtliche Bewilligung des Projekts ist nur nach Abschluss der Servitutsvereinbarungen möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.**Abschluss eines Servitutsvertrages mit Herrn Manfred Deisl betreffend die Verlegung des Oberdorfer Baches auf dem Grundstück Nr. 556 KG Liezen**

FR Albert Krug erinnert, der Oberdorfer Bach verläuft in verrohrter Form schräg durch die als Aufschließungsgebiet Bauland gewidmete Grundstücke im Bereich nördlich des „Unteren Mooswegs“.

Durch den Vorgänger von Frau DI Sulzbacher, Ing. Reinhold Kalsberger wurde bereits ein Projekt vorbereitet und dessen Planung beauftragt, in dem die Verrohrung im Norden entlang des „Weißenbacher Weges“ verlegt werden sollte. Dieses Projekt war leider nicht wasserrechtlich bewilligungsfähig, weshalb seither diverse Umplanungen notwendig waren.

Als wasserrechtlich bewilligungsfähig steht nun die Verlegung der Verrohrung an den südlichen Grundstücksgrenzen von Herrn Viktor Steindl, Herrn Manfred Deisl und der Stadtgemeinde Liezen – im beiliegenden Plan siehe weiße Linie.

Mit Herrn Manfred Deisl wurden die Servitutsbedingungen ausverhandelt. Gemäß den Richtwerten der Landwirtschaftskammer aus 2020 wurde ein Entschädigungsbetrag für ein Servitut für die Rohrleitung DN 1200 von

Servitutsentgelt:	€	511,50
Verkehrswertminderung:	€	744,00
Schachtbauwerke:	€	<u>1.867,86</u>
SUMME:	€	<u>3.123,36</u>

Voraussichtliche Flurentscheidung: € 896,75

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit Herrn Manfred Deisl einen Servitutsvertrag über die Verlegung des Oberdorfer Baches auf dem Grundstück Nr. 556 KG Liezen ab. Die Fertigstellung und wasserrechtliche Bewilligung des Projekts ist nur nach Abschluss der Servitutsvereinbarungen möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.**Kauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 903/2, 903/3 und 904/4 KG 67409 Reithal von der Wohnzone Süd GmbH**

FR Albert Krug erinnert, der Arzbergweg ist die Zufahrt für die Liegenschaften mit Wohngebäuden, welche im Eigentum von Mag. Nicole und Mag. Günter Kanzler, Frau Sandra Schrempf (wohnhaft in Haus im Ennstal), Gudrun Theißl, Mag. Gerlinde Stadler und Dr. Gernot Wippel stehen.

Aufgrund des Zustandes des Arzbergweges ist die Vornahme einer Sanierung und technischen Sicherung der Straße dringend geboten. Um diese möglichst günstig und dauerhaft durchführen zu können, ist es notwendig, von der Wohnzone Süd GmbH, 5310 Mondsee Teilflächen der Grundstücke 903/2, 903/3 und 904/4 in der KG 67409 Reithal (ehem. Wegscheider Gründe) anzukaufen.

Um eine, im Hinblick auf die Zugänglichkeit des ggst. Bereiches, auch für die Zukunft erhaltbare Sanierung und Absicherung der Straße zu garantieren, ist es erforderlich, eine Fläche von etwa 1.000 m² von der Wohnzone Süd GmbH anzukaufen.

Das notwendige Teilgrundstück befindet sich laut Auflagebeschluss zum Flächenwidmungsplan 1.0 im Freiland im nördlichen Anschluss an reines Wohngebiet (WR).

Auf Empfehlung der Bauverwaltung wurden Gespräche mit der Wohnzone Süd GmbH aufgenommen und hat diese die Ablöse der erforderlichen Teilflächen zum Preis von einem symbolischen Euro angeboten, wobei die Vermessungskosten von der Stadtgemeinde Liezen zu tragen wären.

Die Sanierung des Arzbergweges bzw. die technische Sicherung der Straße soll während der Bauarbeiten, die im Zuge der Realisierung eines Wohnbauprojekts durch die Wohnzone Süd GmbH auf den betreffenden Grundstücken durchgeführt werden, da ansonsten die zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderliche Zufahrt nichtgegeben wäre.

Festgehalten wird, dass die Sanierung des Arzbergweges durch die Stadtgemeinde Liezen beauftragt wird.

Die Vermessung der ggst. Teilflächen soll idealerweise vor, spätestens jedoch während der Realisierung des Wohnbauprojekts der Wohnzone Süd GmbH erfolgen. Die Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der kaufgegenständlichen Flächen erfolgt im Zuge der Schlussvermessung nach Abschluss des Wohnbauprojekts der Wohnzone Süd GmbH.

Weiters wird festgehalten, dass hinsichtlich der gegenständlichen Grundstücke ein Pfandrecht der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG besteht und der Abschluss des Kaufvertrages erst nach erfolgter Lastenfreistellung, d.h. nach Vorliegen der Freilassungserklärung der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, erfolgt.

Abschließend wird festgehalten, dass die Abwicklung der Abtretung der kaufgegenständlichen Teilflächen an die Stadtgemeinde Liezen innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen soll.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von der Wohnzone Süd GmbH, 5310 Mondsee, Teilflächen der Grundstücke 903/2, 903/3 und 904/4 in der KG 67409 Reithal im Ausmaß von insgesamt etwa 1000 m² zu einem Gesamtkaufpreis von € 1,--.

Die Feststellung des tatsächlichen Ausmaßes der kaufgegenständlichen Flächen erfolgt im Zuge der Schlussvermessung nach Abschluss des am dortigen Standort geplanten Wohnbauprojekts der Wohnzone Süd GmbH.

Der Abschluss des Kaufvertrages erfolgt erst nach erfolgter Lastenfreistellung hinsichtlich des an den betreffenden Grundstücken bestehenden Pfandrechts der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG.

Die Abwicklung der Abtretung der kaufgegenständlichen Teilflächen an die Stadtgemeinde Liezen soll innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Aussetzung von Musikschulbeiträgen bei Besuch der Berufsschule oder im Krankheitsfall

FR Albert Krug berichtet, der Musikschulbeitrag (Elternbeitrag) in der Städtischen Musikschule Liezen ist ein Jahresbeitrag. Um es Kindern, deren Eltern geringere Einkommen haben den Besuch der Musikschule zu ermöglichen, wird der Beitrag auf zehn Mal aufgeteilt. Die Vorschreibung erfolgt nach dem Stichtag 1. November jeden Jahres. Die Beiträge für die Monate September und Oktober werden mit November vorgeschrieben, die Beiträge für die Monate November und Dezember mit Dezember jeden Jahres. Die Monate Jänner bis Juni werden monatlich vorgeschrieben. Fälligkeitstag ist jeweils der 1. jeden Monats.

In der Vergangenheit wurden Musikschulbeiträge (Elternbeiträge, Gastgemeindetarife, Sachkostenbeiträge) aufgrund von Besuch einer Berufsschule oder Krankheit refundiert, wenn der/die Musikschüler/in den Nachweis/eine Bestätigung (Arzt, Schule, etc.) bei der Musikschuldirektion eingebracht hat.

Die Städtische Musikschule Liezen stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass Beiträge auch weiterhin für den Zeitraum des Besuches einer Berufsschule sowie in Krankheitsfällen refundiert werden. Als Musikschulbeitrag ist nur der Elternbeitrag heranzuziehen. Der Gastgemeindetarif und der Sachkostenbeitrag der Gemeinden werden nicht refundiert.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Musikschulbeitrag (nur Elternbeitrag) für den Hauptfachunterricht und Kursfach-Unterricht wird für den Zeitraum des Besuches einer Berufsschule bzw. bestätigter Krankheit ausgesetzt oder refundiert. Ein Nachweis mittels Bestätigung der Schule oder

des Arztes ist zwingend notwendig. Der Gastgemeindetarif und der Sachkostenbeitrag der Gemeinden werden nicht refundiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Beschluss der Auflösung der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG mit 31.12.2021 und Übernahme sämtlicher Betriebe und Vermögen der Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG mit 01.01.2022

FR Albert Krug berichtet, die **Stadtgemeinde Liezen** beabsichtigt die Auflösung der **Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG** zum 31. Dezember 2021.

Durch die Auflösung der **Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG** fallen die bestehenden Vermögensgegenstände sowie die offenen Verbindlichkeiten an die **Stadtgemeinde Liezen** als Rechtsnachfolgerin mit 1.1.2022 in voller Höhe zu.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. *Die **Stadtgemeinde Liezen** beschließt die Auflösung der **Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur-KG mit 31.12.2021.***
2. *Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt alle Vermögensgegenstände mit den Aufgaben der „Verwaltung, Sanierung, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Gebäuden“, der „Aufgabe zur Errichtung eines Gemeindezentrums mit dem neuen Gemeindeamt“, sämtliche Betriebe und sämtliche per 31.12.2021 aushaftenden Verbindlichkeiten mit Wirkung 1.1.2022.*
3. *Beide Vertragsteile geben diesbezüglich die Erklärung ab, dass die gegenständliche Liegenschaftseinbringung im Sinne des Art 34 BudgetbegleitG unmittelbar durch die Übertragung der Aufgaben „Verwaltung, Sanierung, Errichtung, Vermietung und Betreuung von Gebäuden“ sowie der „Aufgabe zur Errichtung eines Gemeindezentrums mit dem neuen Gemeindeamt“, nämlich der Projekte Bauhof, Feuerwehr, Friedhof und Gemeindezentrum, veranlasst ist, sodass dieser Vorgang nach Rechtsauffassung der Vertragsteile von der Grunderwerbsteuer, von Stempel- und Rechtsgebühren, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie Körperschaftsteuer befreit ist.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.**Überführung des in die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgeglieder-
ten Personals in die Stadtgemeinde Liezen per 01.01.2021**

FR Albert Krug erinnert, seit 2011 lässt die Stadtgemeinde Liezen diverses Personal für Betreuungseinrichtungen (wie z.B. Heilpädagogischer Kindergarten (HPK) inkl. IZP-Gruppen, Kindergarten Weißenbach) über die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH anstellen und abrechnen. Hierfür wurde auch eine eigene Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des HPK im Gemeinderat vom 5.7.2011 beschlossen.

Dieses Vorgehen (Auslagerung von gemeindeeigenem Personal mit anschließender Personalgestellung retour an die Stadtgemeinde) bietet mittlerweile keine Vorteile mehr. Den ursprünglich unterstellten arbeitsrechtlichen Vorteilen wie die leichtere Kündigung von Dienstnehmern ist durch eine Vielzahl von höchstgerichtlichen Entscheidungen der Riegel vorgeschoben worden. Darüber hinaus ist aus steuerrechtlicher und wirtschaftlicher Sicht eine Fortsetzung dieses Konstruktes nicht mehr sinnvoll, da laut Feststellung der Betriebsprüfung für die Personalgestellung seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ein marktübliches Entgelt samt Gewinnaufschlag und Umsatzsteuer verrechnet werden muss. Dies hat zur Folge, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muss und unnötigerweise Körperschaftsteuer für den Gewinnaufschlag an den Bund gezahlt werden muss.

Ergebnis:

Im Ergebnis widerspricht dies der ursprünglichen Absicht (siehe auch § 4 der Vereinbarung) die Einrichtungen wirtschaftlich, sparsam und ohne Absicht auf „Erlangung eines betriebswirtschaftlichen Betriebes“ zu führen.

Empfehlung:

Die Finanzverwaltung empfiehlt sämtliches an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagertes Personal mit Wirkung 1.1.2021 wieder über die Stadtgemeinde Liezen selbst anzustellen und entsprechend ihrer bisherigen Verwendung in den gemeindeeigenen Betrieben einzusetzen. Weiters ist die Vereinbarung über den gemeinsamen Betrieb des heilpädagogischen Kindergartens (beschlossen im Gemeinderat vom 5.7.2011) obsolet und somit zum 31.12.2020 aufzukündigen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt sämtliches an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagertes Personal von dieser und stellt dieses mit Wirkung 1.1.2021 bei der Stadtgemeinde Liezen an. Das übernommene Personal wird entsprechend seiner bisherigen Verwendung in den gemeindeeigenen Betrieben eingesetzt.*
- 2. Im Zuge dieser Übernahme kündigt die Stadtgemeinde Liezen die mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH geschlossenen Vereinbarung über den gemeinsamen*

Betrieb des heilpädagogischen Kindergartens (beschlossen im Gemeinderat vom 5.7.2011) zum 31.12.2020 auf.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.

Finanzierung von Mietanpassungen aufgrund der Betriebsprüfung bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH

FR Albert Krug erklärt, im Zuge der bei der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH durchgeführten Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Mietverhältnisse betreffend

- Bahnhofweg/Kulturhausplatz und Alter Dorfplatz
- Leichtathletikanlage SC-Platz
- WSV-Sportplatz
- WSV-Tennislokal
- WSV-Bus
- Zubau Rüsthaus FF Liezen

einem Fremdvergleich nicht standhalten. Die unangemessenen niedrigen Entgelte müssen nun seitens der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH entsprechend der Vorgaben des Finanzamtes angepasst werden.

Für das Jahr 2020 ergeben sich folgende Anpassung der Mietentgelte

Mietobjekt	Mieter	Miete bisher (brutto)	Anpassungs- bedarf 2020 (brutto)
Bahnhofweg, Kulturhausplatz, Alter Dorfplatz	Stadtmarketing & Tourismusverband	6.194,38	11.914,57
Leichtathletikanlage SC-Platz	Stadtgemeinde Liezen	6.128,20	34.714,43
WSV-Sportplatz	WSV Liezen	1.888,64	14.077,37
WSV-Tennislokal	WSV Liezen	0,00	13.270,94
WSV-Bus	WSV Liezen	2.400,00	1.070,22
Zubau Rüsthaus FF Liezen	FF Liezen Stadt	10.632,00	angepasst!
		27.243,22	75.047,53

Ausblick:

Für die kommenden Jahre (ab 2021) sind solche Anpassungen nicht mehr erforderlich, da sämtliche dieser Mietobjekte mit Wirkung 1.1.2021 in das Eigentum der Stadtgemeinde Liezen überführt werden.

Lösung/Empfehlung:

Da die betroffenen Mieter (exklusive der Stadtgemeinde Liezen) die Anpassungsbeträge nicht selbst finanzieren können, ist es notwendig seitens der Stadtgemeinde Liezen diese Beträge mittels Subvention vollständig zu übernehmen. Der zu übernehmende Betrag wird durch Kürzung des an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zu leistenden Gesellschafterzuschusses finanziert. **Die Kürzung wurde bereits im Zuge der Beschlussfassung des Gesellschafterzuschusses im Gemeinderat vom 14.5.2020 berücksichtigt.**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Anpassung des Mietentgeltes für Benützung der Leichtathletikanlage am SC-Platz in der Höhe von **€ 34.714,43** durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH gemäß den Vorgaben des Finanzamtes 71 zu und überweist diesen Betrag bis zum 31.12.2020 auf das Geschäftskonto der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.
2. Die Stadtgemeinde Liezen kommt weiters für sämtliche Anpassungsbeträge betreffend der anderen Mietobjekte (siehe Aufstellung unten) im Volumen von **€ 40.333,10** auf und überweist diese Beträge **bis 31.12.2020** direkt auf das Geschäftskonto des Vermieters (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH). Voraussetzung hierfür ist die Vorlage entsprechender Abrechnungsbelege der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.

Mieter	Mietobjekt	Subvention
Stadtmarketing & Tourismusverband	Bahnhofweg, Kulturhausplatz, Alter Dorfplatz	11.914,57
WSV Liezen	WSV-Sportplatz	14.077,37
WSV Liezen	WSV-Tennislokal	13.270,94
WSV Liezen	WSV-Bus	1.070,22
		40.333,10

3. Jene Beträge, die **nicht unmittelbar** das Mietverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH betreffen, werden als Subvention gegenüber dem jeweiligen Mieter (Stadtmarketing & Tourismusverband und WSV Liezen) behandelt.
4. Die Stadtgemeinde Liezen beschließt dem Stadtmarketing & Tourismusverband Liezen eine Subvention in der Höhe von **€ 11.914,57** zur Abdeckung der vom Finanzamt 71 geforderten Mietzinserhöhung für die Benützung der Mietobjekte Bahnhofweg, Kulturhausplatz und alter Dorfplatz zu gewähren.

5. *Die Stadtgemeinde Liezen beschließt dem Werksportverein Liezen eine Subvention in der Höhe von € 14.077,37 zur Abdeckung der vom Finanzamt 71 geforderten Mietzinserhöhung für die Benützung des WSV-Sportplatzes zu gewähren.*
6. *Die Stadtgemeinde Liezen beschließt dem Werksportverein Liezen eine Subvention in der Höhe von € 13.270,94 zur Abdeckung der vom Finanzamt 71 geforderten Mietzinserhöhung für die Benützung des WSV-Tennislokal zu gewähren.*
7. *Die Stadtgemeinde Liezen beschließt dem Werksportverein Liezen eine Subvention in der Höhe von € 1.070,22 zur Abdeckung der vom Finanzamt 71 geforderten Mietzinserhöhung für die Benützung des WSV-Busses zu gewähren.*
8. *Sämtliche der oben angeführten Zahlungen und Subventionen wurden bereits bei der Beschlussfassung des Gesellschafterzuschusses durch den Gemeinderat am 14.5.2020 berücksichtigt.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37.

Rückführung von an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagerten Betrieben und Investitionen sowie Anpassung diverser Verträge

FR Albert Krug erinnert, seit 01.09.2012 macht die Auslagerung von Gemeindeeigentum sowie die Errichtung bzw. Anschaffung und der Betrieb von Immobilien durch ausgegliederte Rechtsträger unter Geltendmachung des Vorsteuerabzugs keinen Sinn mehr. Rechtsgrundlage hierfür ist das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 2012/11), welches hinsichtlich des Vorsteuerabzuges und des Vorsteuerberichtigungszeitraumes wesentliche Einschränkungen und Verschärfungen mit Gültigkeit ab 01.09.2012 regelt.

Nun gilt es alle bis dato an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ausgelagerten Betriebe, Investitionen und Wirtschaftsgüter zurück in das Eigentum bzw. in die direkte Eigenverwaltung der Stadtgemeinde Liezen zurück zu überführen. Darüber hinaus sind alle zu Grunde liegenden Verträge entweder zu kündigen, abzuändern bzw. auf einen neuen Rechtsnachfolger (= Stadtgemeinde Liezen) zu übertragen. Erfolgt keine Rückführung, werden die früheren Vorteile durch die zukünftigen Mehrkosten des laufenden Betriebes (z.B. zusätzliche Umsatzsteuer auf die zwingend zu erhöhenden Entgelte) überwogen und der Vorteil kehrt sich in einem Nachteil (unnötige Budgetmehrbelastung) für die Stadtgemeinde Liezen um. Dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit würde diesfalls nicht mehr Rechnung getragen werden.

Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen sind seitens der Stadtgemeinde und der Wirtschaftsbetriebe Liezen GmbH zu setzen:

1. Bolzplatz (Fußballspielfeld Friedau)

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 12.11.2001 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst die noch vorhandenen Investitionen von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um € 1.085,26 brutto (= Buchwert) mit 1.12.2020 ab. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020; budgetiert im NVA2020)

2. Rodelbahn Lexgraben

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.04.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den Pachtvertrag betreffend der Rodelbahn (abgeschlossen zwischen Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und Österreichische Bundesforste AG am 10.12.2002), vorbehaltlich der Zustimmung der ÖBF AG.
Schritt 3	Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit Herrn Edwin Krug den am 25.6.1998 abgeschlossenen Werkvertrag betreffend die Betreuung und Schneeräumung der Rodelbahn im Lexgraben rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung dieser Arbeiten an das PowerTeam auf.
Schritt 4	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den mit dem PowerTeam abgeschlossenen Werkvertrag betreffend die Schneerräumen der Rodelbahn Lexgraben von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.

3. Crossbahn Friedau (nicht mehr vorhanden; ersetzt durch Freizeit- & Bewegungspark)

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.4.2000 mit sofortiger Wirkung auf.
-----------	---

4. Skateplatz (östl. vom WSV-Platz)

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.04.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde löst die noch vorhandenen Investitionen von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um € 3,60 brutto (= Buchwert) mit 1.12.2020 ab. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020; finanziert durch das laufende Budget)

05. Eislaufplatz (Oberfläche Tiefgarage südlich der Mittelschule)

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag (Eislaufplatz) mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.4.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
-----------	--

Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst die vorhandenen Investitionen von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um € 3,60 brutto (= Buchwert) mit 1.12.2020 ab. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020; finanziert durch das laufende Budget)
-----------	--

6. SC-Platz

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag (Leichtathletikanlage) mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.4.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst die bestehenden Leichtathletikanlagen von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um € 52.679,68 brutto (= Buchwert) mit 1.12.2020 ab und überträgt diese gemäß Vereinbarung vom 11.5.1999 in das Eigentum des SC Liezen. (Zahlung erfolgt 2021; finanziert durch den VA2021 und aliquote Rückforderung der seitens der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen)
Schritt 3	Die Stadtgemeinde Liezen passt die Nutzungsvereinbarung mit dem SC Liezen betreffend die Nutzung der Leichtathletikanlage vom 11.5.1999 an. (Erhöhung des Nutzungsentgeltes samt Indexklausel; Bedingung: sämtliche Mäharbeiten sind seitens des SC Liezen selbst zu zahlen (eigener Tagesordnungspunkt)).
Schritt 4	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die Kosten der Anpassung der Flutlichtanlage in der Höhe von € 23.513,81 brutto (= Buchwert) mit 1.12.2020 von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und überträgt diese Werklieferung in das Eigentum des SC Liezen. (Zahlung erfolgt 2021; finanziert durch VA2021)
Schritt 5	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH angeschafften Wirtschaftsgüter (4 Stk.) in der Höhe von € 4.478,81 brutto (= Buchwert) mit 1.12.2020 und überträgt diese in das Eigentum des SC Liezen. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)
Schritt 6	Die Stadtgemeinde Liezen stimmt dem Verkauf des im Eigentum der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH befindlichen Renault Traffic (LI-464CC) gemäß Vereinbarung vom 5.12.2012 um € 1,20 zum 1.10.2020 zu.
Schritt 7	Die Stadtgemeinde Liezen stimmt dem Verkauf der im Eigentum der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH befindlichen sonstigen Wirtschaftsgüter (11 Stk.) um € 13,20 zum 1.10.2020 zu.

7. Ortsbildgestaltung

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Vereinbarung vom 20.11.2000 betreffend die Bewirtschaftung von Plätzen und Straßen im Gemeindegebiet von Liezen mit Wirkung 31.12.2020 auf.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst die Oberflächengestaltung Rathausvorplatz und Fußgängerzone entlang der Ennstalhalle (Bahnhofweg) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (Gutachten in Erstellung) mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde lie-

	<p>genden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt zur Gänze über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse.</p>
Schritt 3	<p>Die Stadtgemeinde Liezen löst die Oberflächengestaltung "alten Dorfplatz" (Steindlpark) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (Gutachten in Erstellung) mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse, aliquote Rückforderung der seitens der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen und einen all-fälligen Restbetrag über den laufenden Haushalt.</p>
Schritt 4	<p>Die Stadtgemeinde Liezen löst die Oberflächengestaltung Kulturhausvorplatz von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (Gutachten in Erstellung) mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse und über den laufenden Haushalt der Folgejahre.</p>
Schritt 5	<p>Die Stadtgemeinde Liezen löst die Oberflächengestaltung Sparkassenvorplatz von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (Gutachten in Erstellung) mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse und über den laufenden Haushalt der Folgejahre.</p>
Schritt 6	<p>Die Stadtgemeinde Liezen löst den Durchgang Rathausplatz / Hauptplatz von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (Gutachten in Erstellung) mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse, aliquote Rückforderung der seitens der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen und über den laufenden Haushalt 2021.</p>
Schritt 7	<p>Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den Mietvertrag betreffend des Rathausvorplatzes vom 5.7.2002 mit Wirkung 31.12.2020 ersatzlos auf.</p>

Schritt 8	Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Kündigung des mit dem Stadtmarketing (ehem. "Gemeinschaft der Liezener Wirtschat") am 6.2.2001 abgeschlossenen Mietvertrages betreffend der Nutzung des Bahnhofwegs inkl. Kulturhausplatz und des alten Dorfplatzes durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit Wirkung 31.12.2020 zu.
Schritt 9	Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Kündigung des mit dem Tourismusverband am 5.2.2001 abgeschlossenen Mietvertrages betreffend der Nutzung des Bahnhofwegs inkl. Kulturhausplatz und des alten Dorfplatzes durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit Wirkung 31.12.2020 zu.

8. Zubau Rüsthaus FF Liezen Stadt

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen kauft den Zubau zum Feuerwehrrüsthaus (GS: 613/44; KG 67406 Liezen) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (Gutachten in Erstellung) zum 1.12.2020 ab. Die Finanzierung erfolgt über den VA2021 und über die aliquote Rückforderung der seitens der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Vereinbarung vom 15.1.2001 betreffend der Errichtung und Vermietung des Zubaus zum Rüsthaus mit Wirkung 31.12.2020 ersatzlos auf.
Schritt 3	Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Kündigung des mit der FF Liezen Stadt am 11.1.2001 abgeschlossenen Mietvertrages betreffend die Nutzung des Zubaus zum Rüsthaus durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit Wirkung 31.12.2020 zu und stellt den Zubau zum Rüsthaus der FF Liezen Stadt ab 1.1.2021 unentgeltlich zur Verfügung.

9. WSV-Platz (Fußball)

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt wieder mit Wirkung 1.1.2021 den bestehenden Pachtvertrag (12.11.1999 übertragen am 30.10.2000 an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH) samt Betrieb des Fußballplatzes auf dem Grundstück (GS 781/4; KG 67409 Liezen) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und tritt ab 1.1.2021 gegenüber dem Werksportverein Liezen als neuer Verpächter auf.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst die vorhandenen Investitionen & Baulichkeiten von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um € 328.016,17 brutto (= Buchwert) mit 31.12.2020 ab und verpachtet diese an den Werksportverein Liezen weiter. Die Finanzierung erfolgt fast ausschließlich über die aliquote Rückforderung der seitens der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen. Der Differenzbetrag von rund € 42.500,00 wird über den VA2021 finanziert.
Schritt 3	Die Stadtgemeinde Liezen tritt als Rechtsnachfolgerin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH in den mit dem Werksportverein Liezen am 25.5.2016 abgeschlossenen Mietvertrag betreffend die Werbetafeln entlang der Werkstraße auf Höhe der WSV-Tribünenverbauung

	mit Wirkung 1.1.2021 ein.
Schritt 4	Die Stadtgemeinde Liezen tritt als Rechtsnachfolgerin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH in den mit der Ankünder Stmk. Ankündigungs GmbH am 30.1.2001 abgeschlossenen Mietvertrag betreffend die Werbetafeln entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 781/4 KG Reithal mit Wirkung 1.1.2021 ein.
Schritt 5	Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH angeschafften Wirtschaftsgüter (17 Stk.) in der Höhe von € 5.195,80 brutto (= Buchwert) mit 31.12.2020 ab und verpachtet diese im Rahmen des übernommenen Pachtvertrages an den Werkspportverein weiter. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)
Schritt 6	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH angeschafften Renault Trafic in der Höhe von € 6.571,40 brutto (= Buchwert) mit 31.12.2020 und überträgt diese in das Eigentum des WSV Liezen. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)

10. WSV Tennis

Schritt 1	Die Stadtgemeinde Liezen tritt mit Wirkung 1.1.2021 in den bestehenden Pachtvertrag (18.10.2000) samt Betrieb der Tennisanlage auf den Grundstücken 562/1 und 562/10 (KG 67409 Liezen) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ein und wirkt ab 1.1.2021 gegenüber dem Werkspportverein Liezen wieder als Verpächter.
Schritt 2	Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH angeschafften Wirtschaftsgüter (4 Stk.) in der Höhe von € 10.575,00 brutto (= Buchwert) mit 31.12.2020 ab und verpachtet diese im Rahmen des übernommenen Pachtvertrages an den Werkspportverein weiter. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)
Schritt 3	Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den Pachtvertrag betreffend des Tennisplatzes (abgeschlossen zwischen Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und Frau Johanna Singer am 23.12.2005) vorbehaltlich der Zustimmung durch Frau Johanna Singer.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

- | |
|--|
| 1. Die Stadtgemeinde Liezen löst den Betreibervertrag betreffend des „Bolzplatzes“ (Fußballspielfeld Friedau) mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 12.11.2001 mit Wirkung 31.12.2020 einvernehmlich auf. |
| 2. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH am „Bolzplatz“ getätigten Investitionen um € 1.085,26 brutto mit 1.12.2020 ab. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020; budgetiert im NVA2020) |

3. Die Stadtgemeinde Liezen löst den **Betreibervertrag betreffend der „Rodelbahn Lexgraben“** mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.04.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
4. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den **Pachtvertrag betreffend der Rodelbahn** (abgeschlossen zwischen Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und Österreichische Bundesforste AG am 10.12.2002), vorbehaltlich der Zustimmung der ÖBF AG.
5. Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit Herrn Edwin Krug den am 25.6.1998 abgeschlossenen **Werkvertrag betreffend die Betreuung und Schneeräumung der Rodelbahn im Lexgraben** rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung dieser Arbeiten an das PowerTeam auf.
6. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den mit dem PowerTeam abgeschlossenen **Werkvertrag** betreffend die **Schneeräumen der Rodelbahn Lexgraben** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH.
7. Die Stadtgemeinde Liezen löst den **Betreibervertrag betreffend der „Crossbahn Friedau“** mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.04.2000 mit sofortiger Wirkung auf.
8. Die Stadtgemeinde Liezen löst den **Betreibervertrag betreffend des Skateplatzes (östl. vom WSV-Platz)** mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.04.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
9. Die Stadtgemeinde löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **am Skateplatz getätigten Investitionen** um € 3,60 brutto mit 1.12.2020 ab. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020; finanziert durch das laufende Budget)
10. Die Stadtgemeinde Liezen löst den **Betreibervertrag betreffend des Eislaufplatzes (Oberfläche Tiefgarage südlich der Mittelschule)** mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.4.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
11. Die Stadtgemeinde löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **am Eislaufplatz getätigten Investitionen** um € 3,60 brutto mit 1.12.2020 ab. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020; finanziert durch das laufende Budget)
12. Die Stadtgemeinde Liezen löst den **Betreibervertrag betreffend der Leichtathletikanlage am SC-Platz** mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH vom 17.4.2000 mit Wirkung 31.12.2020 auf.
13. Die Stadtgemeinde Liezen löst die vorhandenen **Leichtathletikanlagen** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH um € 52.679,68 brutto mit 1.12.2020 ab und überträgt diese gemäß Vereinbarung vom 11.5.1999 in das Eigentum des SC Liezen. (Zahlung erfolgt 2021; finanziert durch den VA2021 und aliquote Rückforderung der ursprünglich von der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen)
14. Die Stadtgemeinde Liezen passt die **Nutzungsvereinbarung** mit dem SC Liezen betreffend die **Nutzung der Leichtathletikanlage** vom 11.5.1999 an. Hierzu wird ein gesonderter Beschluss vom Gemeinderate gefasst.

15. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die Kosten der **Anpassung der Flutlichtanlage** in der Höhe von € 23.513,81 brutto mit 1.12.2020 von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und überträgt diese Werklieferung in das Eigentum des SC Liezen. (Zahlung erfolgt 2021; finanziert durch VA2021)
16. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für den **SC-Platz & Leichtathletikanlage angeschafften Wirtschaftsgüter** in der Höhe von € 4.478,81 brutto mit 1.12.2020.
17. Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **übernommene Wirtschaftsgüter** in das Eigentum des SC Liezen zu übertragen.
18. Die Stadtgemeinde Liezen stimmt dem Verkauf des im Eigentum der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH befindlichen **Renault Traffic (LI-464CC)** gemäß Vereinbarung vom 5.12.2012 um € 1,20 zum 1.10.2020 zu.
19. Die Stadtgemeinde Liezen stimmt dem Verkauf der im Eigentum der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH befindlichen **Wirtschaftsgüter** um € 13,20 zum 1.10.2020 zu.
20. Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Vereinbarung vom 20.11.2000 betreffend die **Bewirtschaftung von Plätzen und Straßen im Gemeindegebiet von Liezen** mit Wirkung 31.12.2020 auf.
21. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH getätigten Investitionen betreffend die **Oberflächengestaltung Rathausvorplatz und Fußgängerzone entlang der Ennstalhalle (Bahnhofweg)** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt zur Gänze über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse.
22. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH getätigten Investitionen betreffend die **Oberflächengestaltung "alten Dorfplatz" (Steindlpark)** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse, aliquote Rückforderung der ursprünglich von der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen und einen allfälligen Restbetrag über den laufenden Haushalt.
23. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH getätigten Investitionen betreffend die **Oberflächengestaltung Kulturhausvorplatz** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert (mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der

Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse und über den laufenden Haushalt der Folgejahre.

24. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH getätigten Investitionen betreffend die **Oberflächengestaltung Sparkassenvorplatz** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse und über den laufenden Haushalt der Folgejahre.
25. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH getätigten Investitionen betreffend des **Durchganges Rathausplatz/Hauptplatz** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert mit Wirkung 1.1.2021 ab. Der Kaufpreis wird auf gleichmäßige Jahresraten über die Restlaufzeit des zu Grunde liegenden Kredites der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH verteilt. Die Finanzierung erfolgt über die Kürzung der zukünftig von der Stadtgemeinde Liezen an die Wirtschaftsbetriebe Liezen zu gewährenden Gesellschafterzuschüsse, aliquote Rückforderung der ursprünglich von der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen und über den laufenden Haushalt 2021.
26. Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH den **Mietvertrag betreffend der Nutzung des Rathausvorplatzes** vom 5.7.2002 mit Wirkung 31.12.2020 ersatzlos auf.
27. Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Kündigung des mit dem **Stadtmarketing** (ehem. "Gemeinschaft der Liezener Wirtschaft") am 6.2.2001 abgeschlossenen **Mietvertrages betreffend der Nutzung des Bahnhofswegs inkl. Kulturhausplatz und des alten Dorfplatzes** durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit Wirkung 31.12.2020 zu.
28. Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der Kündigung des mit dem **Tourismusverband** am 5.2.2001 abgeschlossenen **Mietvertrages betreffend der Nutzung des Bahnhofswegs inkl. Kulturhausplatz und des alten Dorfplatzes** durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit Wirkung 31.12.2020 zu.
29. Die Stadtgemeinde Liezen kauft den **Zubau zum Feuerwehrrüsthaus (GS: 613/44; KG 67406 Liezen)** von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zum Zeitwert zum 1.12.2020 ab. Die Finanzierung erfolgt über den VA2021 und über die aliquote Rückforderung der ursprünglich von der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen.
30. Die Stadtgemeinde Liezen löst im Einvernehmen mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH die Vereinbarung vom 15.1.2001 betreffend der **Errichtung und Vermietung des Zubaus zum Rüsthaus** mit Wirkung 31.12.2020 ersatzlos auf.
31. Die Stadtgemeinde Liezen stimmt der **Kündigung** des mit der FF Liezen Stadt am 11.1.2001 abgeschlossenen **Mietvertrages betreffend die Nutzung des Zubaus zum Rüsthaus** durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit Wirkung 31.12.2020 zu und stellt den Zubau zum Rüsthaus der FF Liezen Stadt ab 1.1.2021 unentgeltlich zur Verfügung.

32. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt wieder mit Wirkung 1.1.2021 den bestehenden **Pachtvertrag (12.11.1999 übertragen am 30.10.2000 an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH) samt Betrieb des Fußballplatzes** auf dem Grundstück (GS 781/4; KG 67409 Liezen) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und tritt ab 1.1.2021 gegenüber dem **Werkssportverein Liezen** wieder als neuer/alter Verpächter auf.
33. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **am WSV-Platz getätigten Investitionen und Baulichkeiten** um € 328.016,17 brutto mit 31.12.2020 ab und verpachtet diese an den Werkssportverein Liezen weiter. Die Finanzierung erfolgt fast ausschließlich über die aliquote Rückforderung der ursprünglich von der Stadtgemeinde Liezen gewährten Subventionen. Der Differenzbetrag von rund € 42.500,00 wird über den VA2021 finanziert.
34. Die Stadtgemeinde Liezen tritt als Rechtsnachfolgerin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH betreffend der am WSV-Platz getätigten Investitionen und Baulichkeiten in den mit dem **Werkssportverein Liezen** am 25.5.2016 abgeschlossenen **Mietvertrag betreffend die Werbetafeln entlang der Werkstraße auf Höhe der WSV-Tribünenverbauung** mit Wirkung 1.1.2021 ein.
35. Die Stadtgemeinde Liezen tritt als Rechtsnachfolgerin der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH betreffend der am WSV-Platz getätigten Investitionen und Baulichkeiten in den mit der **Ankünd Stmk. Ankündigungs GmbH** am 30.1.2001 abgeschlossenen **Mietvertrag betreffend die Werbetafeln entlang der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes 781/4 KG Reithal** mit Wirkung 1.1.2021 ein.
36. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **für den WSV-Platz angeschafften Wirtschaftsgüter** in der Höhe von € 5.195,80 brutto mit 31.12.2020 ab und verpachtet diese im Rahmen des übernommenen Pachtvertrages an den Werkssportverein weiter. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)
37. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **für den WSV angeschafften Renault Traffic** in der Höhe von € 6.571,40 brutto mit 31.12.2020 (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)
38. Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **übernommenen Renault Traffic** in das Eigentum des WSV Liezen zu übertragen.
39. Die Stadtgemeinde Liezen tritt mit Wirkung 1.1.2021 in den bestehenden **Pachtvertrag (18.10.2000) betreffend der Tennisanlage „Friedau“** auf den Grundstücken 562/1 und 562/10 (KG 67409 Liezen) von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ein und wirkt ab 1.1.2021 gegenüber dem **Werkssportverein Liezen** wieder als Verpächter.
40. Die Stadtgemeinde Liezen löst die von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH **für die Tennisanlage „Friedau“ angeschafften Wirtschaftsgüter** in der Höhe von € 10.575,00 brutto mit 31.12.2020 ab und verpachtet diese im Rahmen des übernommenen Pachtvertrages an den Werkssportverein weiter. (Zahlung erfolgt bis zum 31.12.2020, budgetiert im NVA2020)

41. Die Stadtgemeinde Liezen übernimmt den **Pachtvertrag betreffend des Tennis-parkplatzes** (abgeschlossen zwischen Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH und Frau Johanna Singer am 23.12.2005) vorbehaltlich der Zustimmung durch Frau Johanna Singer.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

38.

Anpassung der Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der Leichtathletikanlage am SC-Platz

FR Albert Krug erinnert, am 17.7.2020 um 7:30 fand eine Besprechung mit Herrn Michael Lammer (Obmann SC Liezen) und Mag. (FH) Bernhard Steinberger (Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Liezen) statt. Seitens des SC Liezen wird um Anpassung der bestehenden Vereinbarung (11.5.1999) hinsichtlich der festgelegten Entschädigung ersucht.

Vorgeschlagen wird die Einführung einer automatschen Anpassung der zukünftigen Entschädigungen auf Basis des VPIs (z.B. mittels 5%-Regel) sowie die Anhebung der bestehenden Entschädigung auf ein zeitgemäßes Niveau.

Empfehlung:

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist eine solche Anpassung sachlich gerechtfertigt und wirtschaftlich geboten. Vor dem Hintergrund, dass die gesamte auf dem Grund des SC-Liezen befindliche Leichtathletikanlage zum 31.12.2020 in das Eigentum des SC-Liezen übertragen wird und somit das an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH zu zahlende Nutzungsentgelt mit 1.1.2021 ersatzlos wegfällt, ist es gerechtfertigt mit Wirkung 1.1.2021 hinsichtlich des Nutzungsentgelts folgende Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 11.5.1999 zu beschließen.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die Leichtathletikanlage für die Schulen gebaut wurde und vom SC gar nicht genutzt wird.

FR Krug bestätigt die Richtigkeit der Aussage von 2. Vizebürgermeister Gojer, stellt jedoch klar, dass die Stadtgemeinde Liezen bisher als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Fläche für die Grünraumpflege gesorgt hat. Aus rechtlichen Gründen ist es nunmehr jedoch notwendig, dass die Gemeinde die Anlage vom SC Liezen pachtet, daher ist ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 11.5.1999 abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen (kurz „Mietern“) und Sportclub Liezen (kurz „Vermieter“)

Änderung zur Nutzungsvereinbarung vom 11.5.1999

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen (kurz „Mietern“) und Sportclub Liezen (kurz „Vermieter“)

Präambel

Auf Grund der Übertragung des Eigentums an der auf dem Grundstück (GS 599, EZ 401, KG Liezen) des SC-Liezen befindliche Leichtathletikanlage an den Vermieter ist eine Anpassung des Nutzungsentgeltes wie folgt notwendig:

Änderung § 1

Die in § 1 angeführte jährliche Entschädigung wird mit Wirkung 1.1.2021 von ATS 10.000,00 (€ 727,00) auf € 4.200,00 angehoben. Weiters wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat Jänner Jahr 2021 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

Änderung § 2

Ergänzend zu § 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass die gesamte Grünraum- und Böschungspflege sowie die Instandhaltung der Einfriedung betreffend die gesamte Liegenschaft in die Zuständigkeit des Vermieters fallen und die sich daraus ergebenden Kosten auf dessen Namen und Rechnung abzurechnen sind.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

39.**Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach im Kindergartenjahr 2020/2021**

FR Albert Krug berichtet, seit Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 wird der nunmehr zweigruppig geführte Kindergarten Weißenbach vermehrt auch von Kindern besucht, die im Ortsteil Liezen wohnen. Dies wird auch im Kindergartenjahr 2020/21 der Fall sein, weshalb für zahlreiche Kinder eine Transportmöglichkeit benötigt wird.

Wie bereits in den vergangenen beiden Kinderbetreuungsjahren hat die Firma Franz Puster den Hin- und Rücktransport der Kinder auch für 2020/21 zu einem unveränderten Preis von € 10,00 brutto pro Fahrt angeboten, wobei täglich insgesamt 6 Fahrten (3 Hin- und 3 Rückfahrten) erfolgen. Die Erteilung eines entsprechenden Auftrages wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2020 beschlossen.

Ein Teil dieser Kosten soll über Elternbeiträge finanziert werden. Diese sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Bisher wurde von den Eltern ein monatlicher Beitrag von € 20,00 eingehoben, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gerechnet wurden. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollten, wie bisher keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben. Ebenso ist es unbeachtlich, wie oft pro Monat das Kindergartentaxi für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das heißt sobald ein Kind in einem Monat zumindest einmal mit dem Kindergartentaxi transportiert wurde, ist der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat zu entrichten.

Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird um Beratung dahingehend ersucht, ob die Elternbeiträge in unveränderter Höhe aufrecht bleiben sollen oder eine Erhöhung erfolgen soll.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach werden im Betreuungsjahr 2020/21 mit € 20,00 pro Kind und Monat festgesetzt, wobei die Monate September 2020 und Juli 2021 zusammen als ein Monat gelten.

Für die Höhe der monatlichen Elternbeiträge bleiben Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes oder die Anzahl der in einem Monat für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommenen Taxitransporte außer Betracht. Sobald die Transportmöglichkeit für ein Kind im jeweiligen Monat erstmalig in Anspruch genommen wird, fällt der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat an. Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig

sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

40.

Kommunales Investitionsgesetz 2020 – Beschluss über die Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

FR Albert Krug erinnert, für das Ansuchen um Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 ist es notwendig eine Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung im Gemeinderat zu beschließen.

In dieser Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung werden unter anderem dem Land entsprechende Prüfungskompetenzen zuerkannt sowie die Modalitäten allfälliger Rückforderungen bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Landesmittel geregelt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung - wie vom Land vorgegeben - mit folgendem Wortlaut:

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

*Stadtgemeinde Liezen (im Folgenden: Gemeinde)
Rathausplatz 1, 8940 Liezen*

Präambel

Das Land hat für Investitionsprojekte, welche auf Basis des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020, BGBl. I Nr. 56/2020, vom Bund mit Zweckzuschüssen unterstützt werden, zusätzliche Landesmittel (im Folgenden: Landeszuschüsse) auf Basis der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ vom 09. Juli 2020 (im Folgenden: Landesrichtlinien) zur Verfügung gestellt.

Das Land wird zur Sicherstellung der Liquidität 50% des Landeszuschusses nach Beschluss des Landeszuschusses durch die Steiermärkische Landesregierung an den Empfänger gemäß Punkt 1.2 der Landesrichtlinien überweisen. Der restliche Landeszuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse angewiesen.

Diese einseitige Zustimmungserklärung ist eine Bedingung für die Gewährung von Landeszuschüssen gemäß Punkt 2.1 der Landesrichtlinien. Sie dient dazu, dass nicht widmungsgemäß verwendete Landeszuschüsse vom Land bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilszuschüssen in Abzug gebracht werden können (im Folgenden: Einbehalt).

Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung

Sofern Landeszuschüsse aufgrund der „Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen für Investitionsprojekte durch das Land Steiermark an die steirischen Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020“ (im Folgenden Landesrichtlinien) an das Land zurückzuzahlen sind, stimmt die Gemeinde im Vorhinein zu, dass das Land den Rückforderungsbetrag entsprechend den Landesrichtlinien bei den nachfolgenden Ertragsanteilszuschüssen in Abzug bringen darf.

Diese Zustimmungserklärung gilt auch für Landeszuschüsse, die von der Gemeinde beherrschte Projektträger erhalten haben.

Die Gemeinde stimmt zu, dass das Land Steiermark das Recht hat, den Einsatz und die Auswirkung der Landeszuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Landeszuschüsse jederzeit zu prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Land dabei zu unterstützen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass das Land Einzelfallprüfungen der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vornehmen und bei widmungswidriger Verwendung des Landeszuschusses diesen vom Empfänger gemäß der gesonderten Vereinbarung laut Punkt 2.1 Z 2 der Landesrichtlinien einbehalten kann.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass dem Steiermärkischen Landesrechnungshof vorbehalten ist, eine Einzelfallprüfung der Investitionsprojekte, für die ein Landeszuschuss gewährt wurde, vorzunehmen. Übersteigt die in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen des Landes aufgrund der Landesrichtlinien insgesamt einen Betrag von € 250.000,00, kann der Steiermärkische Landesrechnungshof die gesamte Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, prüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, dies auch für die von ihr beherrschten Projektträger zuzulassen.

Die Gemeinde verpflichtet sich durch Unterfertigung dieser Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung, den Organen des Landes Steiermark, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten, zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Landesrichtlinien, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) der Gemeinde bzw. von ihr beherrschten Projektträgern zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

Die Gemeinde stimmt zu, dass

- a. Informationen der Gemeinde und des von ihr beherrschten Projektträgers (im Folgenden: Empfänger) über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, alle*

im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Empfänger betreffenden, personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt verarbeitet werden.

b. Informationen der Empfänger über die gesetzliche Ermächtigung des Landes Steiermark, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

- an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,*
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,*
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,*
- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben,*

übermittelt werden können.

c. Informationen der Empfänger, ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

d. Informationen der Empfänger, Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.

e. gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a Datenschutz-Grundverordnung der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle auch besondere Kategorien von Daten für Zwecke gemäß lit a bis d verarbeiten darf.

- Diese Einwilligung kann jederzeit durch E-Mail an abteilung7@stmk.gv.at widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf ihrer Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.*

Diese Zustimmungs- und Verpflichtungserklärung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in der Sitzung am 29.09.2020, zu Tagesordnungspunkt 40 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

41.**Gewährung eines Zuschusses an den Bereichsfeuerwehrverband Liezen zur Errichtung eines neuen Bereichsfeuerwehrkommandos samt Einsatzleitstelle „Florian Liezen“**

FR Albert Krug erinnert, in seiner Sitzung vom 14.05.2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Unterstützung des Bereichsfeuerwehrverbandes Liezen bei der Errichtung des neuen Bereichsfeuerwehrkommandos gefasst, wobei festgelegt wurde, dass die Stadtgemeinde Liezen die bei Realisierung dieses Projekts anfallenden Grundstückskosten übernimmt.

Das neue Bezirksfeuerwehrkommando soll auf dem Grundstück Nr. 526/3, KG 67409 Reithal, welches im Eigentum von Herrn Peter Überbacher steht errichtet werden. Gleichzeitig soll die Ortstelle Liezen der Bergrettung eine Heimstätte im neu zu errichtenden Gebäude erhalten, wodurch Synergieeffekte, wie z.B. die gemeinsame Nutzung des Schulungsraumes, erzielt werden können.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Stadtgemeinde Liezen sowie der Bereichsfeuerwehrverband Liezen Miteigentum am Grundstück samt dem darauf zu errichtenden Gebäude erwirbt.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen € 1.933.107,60. Hiervon entfallen € 1.350.980,61 auf den Miteigentumsanteil des Bereichsfeuerwehrverbandes.

Hiervon werden € 100.000,-- über eine seitens des Regionalmanagement Liezen bereits zugesagte Förderung für Interkommunale Projekte für das Arbeitsprogramm 2021 der Region Liezen finanziert, welche von der Stadtgemeinde Liezen als Förderwerber beantragt wurde.

Ein Betrag von € 63.160,02 entfällt auf die anteiligen Grundstückskosten, welche von der Stadtgemeinde Liezen gemäß Grundsatzbeschluss vom 14.05.2020 zu tragen sind.

Ein Betrag von € 187.000,-- soll durch bereichsübergreifende Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden, hinsichtlich welcher jedoch noch keine Zusage besteht, zumal noch Termine bei den zuständigen politischen Büros erforderlich sind.

Der verbleibende Restbetrag wird durch Mittel des Bereichsfeuerwehrverbandes abgedeckt

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen unterstützt den Bereichsfeuerwehrverband Liezen bei der Errichtung eines neuen Bereichsfeuerwehrkommandos samt Einsatzleitstelle „Florian Liezen“ mit einem Betrag von maximal € 350.160,02.

Hiervon werden € 100.000,-- über eine seitens des Regionalmanagement Liezen bereits zugesagte Förderung für Interkommunale Projekte für das Arbeitsprogramm 2021 der Region Liezen finanziert.

Ein Betrag von € 63.160,02 entfällt auf die anteiligen Grundstückskosten, welche von der Stadtgemeinde Liezen gemäß Grundsatzbeschluss vom 14.05.2020 zu tragen sind.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

42.

Anschaffung von Räumlichkeiten für die Bergrettung Steiermark – Ortsstelle Liezen

FR Albert Krug berichtet, in seiner Sitzung vom 14.05.2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Unterstützung des Bereichsfeuerwehrverbandes Liezen bei der Errichtung des neuen Bereichsfeuerwehrkommandos gefasst.

Das neue Bezirksfeuerwehrkommando soll auf dem Grundstück Nr. 526/3, KG 67409 Reithal, welches im Eigentum von Herrn Peter Überbacher steht errichtet werden.

Gleichzeitig soll die Ortstelle Liezen der Bergrettung eine Heimstätte im neu zu errichtenden Gebäude erhalten, wodurch Synergieeffekte, wie z.B. die gemeinsame Nutzung des Schulungsraumes, erzielt werden können.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Stadtgemeinde Liezen sowie der Bereichsfeuerwehrverband Liezen Miteigentum am Grundstück, samt dem darauf zu errichtenden Gebäude erwirbt und der Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Liezen der Ortsstelle der Bergrettung zur Verfügung gestellt wird.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen € 1.933.107,60. Hiervon entfallen € 582.126,99 auf den Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Liezen.

Für die Ausstattung jener Räumlichkeiten, welche der Bergrettung zur Verfügung gestellt werden, sind zusätzliche Mittel in Höhe von € 75.000, -- erforderlich.

Der gesamte Finanzierungsbedarf beträgt daher € 657.126,99 und soll wie folgt abgedeckt werden.

- € 291.063,49 aus bereits verbindlich zugesagten Bundesmitteln aus dem Kommunalen Investitionspaket („Gemeindemilliarde“).
- € 145.531,75 aus bereits verbindlich zugesagten Landesmitteln aus dem Gemeindekonjunkturpaket des Landes Steiermark.

- € 145.531,75 über Bedarfszuweisungsmittel. Diese Mittel werden, wie üblich, Ende des Jahres mit dem zuständigen politischen Büro ausverhandelt.
- € 75.000,- über einen Zuschuss der Bergrettung Steiermark, welcher in drei jährlichen Raten ausbezahlt wird. Zwei Drittel dieses Betrages werden somit durch die Stadtgemeinde Liezen vorfinanziert.

Eine allfällig sich ergebende Finanzierungslücke kann durch die Aufnahme eines Darlehens abgedeckt werden, zumal die Stadtgemeinde Liezen anteilig Eigentum am Grundstück sowie am Objekt erwirbt.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass alle Einsatzorganisationen wichtig sind und es bekannt ist, dass die Wasserrettung dringend ein adäquates Quartier für die Bezirksstelle benötigt. Er ersucht die Bürgermeisterin darum, sich dafür stark zu machen, dass auch für ein solches Projekt Bedarfszuweisungsmittel und auch Mittel des Regionalmanagements zur Verfügung gestellt werden. Außerdem wäre es wichtig, eine Allianz mit anderen Bürgermeistern zu suchen.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Wasserrettung eine äußerst wichtige Organisation darstellt, weist jedoch auch darauf hin, dass die Förderkriterien des Regionalmanagements sehr streng sind.

GR Rinner ergänzt, dass Gespräche mit der Wasserrettung stattgefunden haben und es Bestrebungen gegeben hat, am Standort des neuen Bereichsfeuerwehrkommandos auch die Wasserrettung unterzubringen. Dies ist jedoch an der Finanzlage der Wasserrettung gescheitert. GR Rinner stellt in Aussicht, dass eine Lösung, die sich bereits in Ausarbeitung befindet, in Bälde präsentiert werden kann.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen erwirbt gemeinsam mit dem Bereichsfeuerwehrverband Liezen Miteigentum am Grundstück Nr. 526/3, KG 67409 Reithal und dem darauf zu errichtenden Gebäude.

Der Miteigentumsanteil der Stadtgemeinde Liezen wird der Bergrettung Steiermark, Ortsstelle Liezen, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Von der Stadtgemeinde Liezen ist für den Erwerb des Miteigentumsanteils ein Betrag von € 582.126,99 aufzuwenden.

Zudem ist ein Betrag von € 75.000,- für die Ausstattung jener Räumlichkeiten, welche der Bergrettung zur Verfügung gestellt werden, erforderlich.

Der gesamte Finanzierungsbedarf in Höhe von € 657.126,99 soll wie folgt abgedeckt werden:

- € 291.063,49 aus bereits verbindlich zugesagten Bundesmitteln aus dem Kommunalen Investitionspaket („Gemeindemilliarde“).

- € 145.531,75 aus bereits verbindlich zugesagten Landesmitteln aus dem Gemeindegeldkonjunkturpaket des Landes Steiermark.
- € 145.531,75 über Bedarfszuweisungsmittel. Diese Mittel werden, wie üblich, Ende des Jahres mit dem zuständigen politischen Büro ausverhandelt.
- € 75.000,-- über einen Zuschuss der Bergrettung Steiermark, welcher in drei jährlichen Raten ausbezahlt wird. Zwei Drittel dieses Betrages werden durch die Stadtgemeinde Liezen vorfinanziert.

Eine allfällig sich ergebende Finanzierungslücke kann durch die Aufnahme eines Darlehens abgedeckt werden, zumal die Stadtgemeinde Liezen anteilig Eigentum am Grundstück sowie am Objekt erwirbt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Beschlussfassung über den Darlehensvertrag zur Finanzierung der Sanierung des Objektes Top 3, Roseggergasse 16

FR Albert Krug berichtet, für die Finanzierung der Sanierung für das Objekt „Roseggergasse 16 – Top 3“ soll in der heutigen Sitzung ein Darlehen in der Höhe von € 14.500,00 beschlossen werden.

Folgende Darlehensurkunde laut **Beilage 4** wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Darlehensurkunde vom 29.09.2020 der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen über einen Kreditbetrag in der Höhe von € 14.500,00 (IBAN: AT83 3821 5000 1002 9130).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

44.

Information über die Anpassung der Tarife für die Langlaufloipe Pyhrn ab der Wintersaison 2020/2021

FR Albert Krug berichtet, die derzeit gültigen Tarife für die Loipenbenützung bestehen seit der Wintersaison 2009/2010 und wurden seither nicht mehr angepasst. Im Zuge der vom Finanzamt Judenburg Liezen durchgeführten Betriebsprüfung wurde die Geschäftsführung des Betreibers (Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH) aufgefordert, das Entgelt für die Benützung der Loipe auf ein marktübliches Niveau anzupassen. Erfolgt keine Anpassung der Tarife, sind sämtliche von der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH für die Langlaufloipe Pyhrn geltend gemachten Vorsteuerbeträge zuzüglich eine etwaigen Finanzstrafe an das Finanzamt zuzahlen.

Um eine mögliche Steuernachzahlung und Finanzstrafe zu vermeiden, werde die Tarife für die Benützung der Loipe ab der Wintersaison 2020/2021 wie folgt angepasst:

	Pyhrn ab 2020/21	Pyhrn- Priel	Hohen- tauern	Bad Mittern- dorf	Ramsau 2020/21
			<i>Stand: Vorjahr 2019/2020</i>		
Tarife - Tageskarte:					
Kinder (bis 15 Jahre)	gratis	gratis	3,00	7,00	gratis
Jugendliche (bis 18 Jahre)	gratis	4,00	3,00	7,00	13,00
Erwachsene	4,00	4,00	5,00	7,00	13,00
Tarife – Saisonkarte:					
Kinder (bis 15 Jahre)	gratis	gratis	45,00	89,00	gratis
Jugendliche (bis 18 Jahre)	gratis	35,00	45,00	89,00	150,00
Erwachsene	39,00	35,00	80,00	89,00	150,00

Neben der Tarifierhöhung werden ab der kommenden Wintersaison 2020/2021 zusätzlich eine Ticketersatzgebühr für „Schwarzläufer“ in der Höhe von € 30,00 pro Person sowie ein Unkostenbeitrag für die Wiederherstellung der Loipe (Präparierung) bei Missachtung des Rodel-, Fußgänger- und Hundeverbotes in der Höhe von € 30,00 pro Person eingeführt.

Der Kontrollor ist zunächst angehalten, über die geltenden Loipenregeln zu informieren, Personen bei Missachtung des Rodel-, Fußgänger- und Hundeverbotes von der Loipe zu verweisen bzw. „Schwarzläufer“ aufzufordern, sich ein Ticket am Automaten zu lösen.

Sollte der Aufforderung des Kontrollors nicht gefolgt werden, dann ist erst im zweiten Schritt eine Ticketersatzgebühr bzw. Unkostenbeitrag für die Wiederherstellung der Loipe (Präparierung) einzuheben.

Zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung über die elektronische Akteneinsicht in der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung ist es nicht mehr möglich, die Niederschriften der Sitzungen des Gemeinderates, des Stadtrates sowie der Ausschüsse ins „GR-Net“ zu stellen.

Gemäß § 60 der Gemeindeordnung ist die Niederschrift der Gemeinderatssitzung innerhalb eines Monats nach der Sitzung fertigzustellen und dann den Fraktionsvorsitzenden zu übermitteln. Damit eine Übermittlung per E-Mail möglich ist, werden die Fraktionsvorsitzenden gebeten, ein entsprechendes Formular zu unterfertigen. Eine Übermittlung der Niederschrift ist nur an den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden, nicht jedoch an andere Gemeinderäte zulässig.

Aufgrund dieser neuen, wenig praktikablen Regelung, wird die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 03. September den Fraktionsobleuten bis Ende dieser Woche zugestellt und erst in der nächsten Gemeinderatssitzung genehmigt. Dies ist gemäß Gemeindeordnung möglich, da diese keine Fristen für die Genehmigung vorsieht.

Gemäß § 60 a der Gemeindeordnung sind die Niederschriften der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse in der jeweils nächsten Sitzung aufzulegen und zu unterfertigen. Eine Zustellung der noch nicht genehmigten Niederschrift ist unzulässig, eine Versendung erfolgt erst innerhalb einer Woche nach der Unterfertigung, jedoch auch in diesem Fall nur an die Fraktionsvorsitzenden.

Für eine elektronische Bereitstellung der Niederschriften wäre ein Gemeinderatsbeschluss über eine Elektronische Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 1a, 2. bis 4. Satz GemO erforderlich.

Wurde vom Gemeinderat eine elektronische Akteneinsicht beschlossen, so können gleichzeitig auch die Niederschriften der Gemeinderats-, Stadtrats- und Ausschusssitzungen (Ausnahme: Prüfungsausschuss) auf elektronischem Wege bereitgestellt werden. Bei den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse ist dies jedoch erst nach Unterfertigung der Niederschrift in der nächsten Sitzung zulässig, wobei nur die Vorsitzenden jener Fraktionen, die im entsprechenden Gremium vertreten sind, Recht auf elektronische Einsicht in die Niederschriften haben. Die Niederschrift muss spätestens eine Woche nach der Sitzung, in der sie unterfertigt wurde, im Wege der elektronischen Akteneinsicht bereitgestellt werden. Die elektronische Einsicht ist jedoch mit einem 1 Monat zu begrenzen.

Zu beachten ist, dass es nicht erlaubt ist, im Zuge der Einsicht Akten oder Aktenteile auszudrucken, abzuspeichern oder elektronisch weiterzuleiten.

Seitens des Stadtamtes wurde bereits mit der Gemeindeaufsicht beim Land Steiermark Kontakt aufgenommen, um nähere Auskünfte zur elektronischen Akteneinsicht bzw. zur Bereitstellung der Niederschriften zu erhalten. Ebenso laufen Gespräche mit der Firma CommUnity EDV GmbH über die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht über das EDV System GeOrg.

Zur Beschleunigung der Umsetzung sollte im Gemeinderat daher der Beschluss über die elektronische Akteneinsicht möglichst frühzeitig gefasst werden. Daher wird beantragt, der Gemeinderat wolle die Einführung einer elektronischen Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung beschließen.

GR Rinner richtet die Frage an den Stadtdirektor, was passieren würde, wenn die Stadtgemeinde Liezen, wie bisher, die Niederschriften ins GR-Net stellen würde.

Mag. Neuhold erklärt, dass es Aufgabe der Stadtverwaltung, mit der Bürgermeisterin an der Spitze, ist, rechtskonform zu agieren. Die von GR Rinner skizzierte Vorgehensweise wäre glatter Rechtsbruch und würde die Bürgermeisterin der Gefahr einer Anzeige aussetzen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die Einführung der elektronischen Akteneinsicht gemäß § 34 Abs. 1a der Gemeindeordnung. Die Umsetzung bzw. die Auftragsvergabe wird durch Stadtratsbeschluss erfolgen, sobald durch einen geeigneten EDV-Dienstleister eine praktikable Lösung ausgearbeitet wurde.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

46.

Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange

GR Werner Rinner berichtet, gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der Liste Liezen, vertreten durch Gemeinderat Werner Rinner eingebracht.

Erhöhte Priorität für den Ausbau/Fertigstellung der Südspange.

Begründung:

Im Gemeinderat wird heute voraussichtlich der Kauf der bereits fertigen Straße im Fachmarkzentrum Eisenhof beschlossen. Damit erfolgt bereits ein wichtiger Schritt in Richtung Südspange, welche von einigen Mandataren in vergangener Zeit bereits medienwirksam verkündet wurde. Aber außer ein paar Bildern in der Zeitung ist nicht wirklich was passiert. Nachdem das Fachmarkzentrum Eisenhof samt Hotel ja doch schon in Betrieb ist, der Bauteil 2 auch demnächst begonnen wird, wäre jetzt der richtige Zeitpunkt diese Straße endlich weiterzuführen. Auch, da eine Verkehrszählung belegt, dass die jetzige Straße samt Ausfahrt in die B320 bereits täglich von ca. 500 Fahrzeugen benutzt wird. Da diese Straße auch mit einem Rad/Fußweg ausgeführt ist, würde auch der Radfahrer und Fußgänger von einer durchgehenden Straße profitieren. Und, nachdem eine Verkehrslösung in Liezen nach wie vor in weiter Ferne ist, wäre dies wenigstens eine kleine Entlastung für unsere Bewohner und Bewohnerinnen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Im Bereich Straßenbau werden die politischen Entscheidungsträger aufgefordert, umgehend sämtliche Schritte zu setzen, um diese Straße endlich zu verwirklichen, vor allem auch ist die Beamtenschaft dementsprechend zu beauftragen und auch die Umsetzung der Anordnungen zu kontrollieren

Die Bürgermeisterin informiert, dass Mitte Oktober ein Termin bei Geschäftsführer Reinhard Haider stattfindet, zumal es für einen Lückenschluss der Südspange notwendig ist, die Straße auch über das im Eigentum der MFL befindliche Grundstück weiterzuführen.

FR Krug ergänzt, dass man Schritt für Schritt vorgehen muss und die Frage des Lückenschlusses der Südspange vom Verkehrsausschuss weiterverfolgt werden wird.

Zur Kenntnis genommen.

47.

Schaffung eines Gremiums zur Vergabe der Gemeindewohnungen und der Reparaturen

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer berichtet, gemäß § 54 Abs. 3 der Steirischen Gemeindeordnung 1967 wird folgender Dringlichkeitsantrag von der ÖVP Liezen eingebracht:

„Schaffung eines Gremiums zur Vergabe von freien Gemeindewohnungen bzw. der Reparaturen“

Begründung:

Um eine faire und transparente Vergabe bzw. Reparaturen von Gemeindewohnungen sicher zu stellen, muss der komplette Prozess neu aufgestellt werden.

1) Dafür ist ein Gremium zu gründen:

Jede Fraktion, welche im Gemeinderat vertreten ist, sollte eine Person in dieses Gremium entsenden. Das Gremium soll Empfehlungen für Wohnungsvergaben und Wohnungsreparaturen an den Stadtrat bzw. Gemeinderat (mit einfacher Mehrheit) weiterleiten.

2) Ansprechperson für Wohnungssuchende bzw. für Reparaturen der Gemeindewohnungen:

Diese Person muss vom neu gegründeten Gremium bestellt werden. Die Aufgaben müssen klar formuliert werden, unter anderem die Auflistung der Wohnungssuchenden (Per-

sonenanzahl, Dringlichkeit, usw.), Wohnungsbesichtigungen, Information an das Gremium (Entscheidungsgrundlage).

Nach Verlesung des Dringlichkeitsantrages stellt 2. Vizebürgermeister Gojer klar, dass die aktuelle Vergabe grundsätzlich funktioniert. Diese gehört aus seiner Sicht jedoch im Sinne von mehr Transparenz auf neue Beine gestellt.

Die Bürgermeisterin hält fest, dass die Vergabe über die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“, die auch sehr viele Gemeindewohnungen verwaltet, sehr gut funktioniert. Außerdem ist die Gründung eines Gremiums mit einem hohen Aufwand verbunden. Da die Gemeinderäte ihre Tätigkeit nebenberuflich ausüben, wäre es zudem nicht einfach, die Wohnungsvergaben als Ansprechpartner für Wohnungssuchende zu bewerkstelligen.

Außerdem stellt sich, aus Sicht der Bürgermeisterin, die Frage, ob sich Gemeinderäte tatsächlich im Detail mit Reparaturen in Wohnungen zu befassen haben. Hingegen ist bei der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ die entsprechende Expertise angesiedelt, über welche die Gemeinderäte nicht verfügen. Zudem verfügt die Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ über einen eigenen Reparaturtrupp. Daher sollte nicht der Gemeinderat darüber entscheiden, welche Reparaturen von welchem Unternehmen durchgeführt werden.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass das Ergebnis der letzten Gemeinderatswahl anders ausgesehen hätte, wenn die Bürger dem Grundsatz, dass etwas gut ist, nur weil es immer so war, anhängen würden.

1. Vizebürgermeister Wasmer weist darauf hin, dass es ein Rückschritt wäre, wenn sich der Gemeinderat in die Vergabe der Gemeindewohnungen involviert, zumal diese dann zu einem Politikum werden würde. Hinzu kommt, dass jede gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft an strenge Vergabekriterien gebunden ist. Zudem wäre eine Vergabe durch die Gemeinde teurer als durch eine Siedlungsgenossenschaft.

GR Markus Majer informiert, dass er aus einer Wohnung, welche von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ verwaltet wurde, ausgezogen ist und ein Interessent vorhanden gewesen wäre, der ihm die Einrichtung als Nachmieter abgelöst hätte. Allerdings wurde von der Siedlungsgenossenschaft „ennstal“ abgeblockt und die Wohnung schlussendlich direkt an einen eigenen Mitarbeiter vergeben.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass eine Vormerkliste existiert und bei der Vergabe von Wohnungen naturgemäß nur jene Personen berücksichtigt werden können, die auf dieser Vormerkliste aufscheinen. Die Bürgermeisterin bekräftigt nochmals, dass aus ihrer Sicht nicht ein aus Politikern bestehendes Gremium über die Vergabe von Gemeindewohnungen entscheiden sollte. Allenfalls könnte die Vergabe durch die Mitarbeiter der Gemeinde erfolgen, jedoch verfügen gemeinnützige Siedlungsgenossenschaften unzweifelhaft über mehr einschlägige Expertise als die Mitarbeiter der Gemeinde oder die einzelnen politischen Mandatäre.

2. Vizebürgermeister Gojer spricht sich dafür aus, dass sich der Sozialausschuss mit der Thematik der Vergabe von Gemeindewohnungen befassen möge.

Sozialreferent GR Rinner meint dazu, dass sich der Sozialausschuss mit der Thematik auseinandersetzen und die derzeitigen Vergabemodalitäten bewerten könnte.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Thematik der Modalitäten zur Vergabe von Gemeindewohnungen wird dem Sozialausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Niederschrift besteht aus 113 Seiten.

Liezen, am 23.10.2020

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter